Geschichte der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung

seit der ersten Erneuerung des Reichsbankprivilegs

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Königlich Bayrischen
Ludwig-Maximilians-Universität in München

ACAD. LUDD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Martin Goldberg,
Berlin

Gera 1913.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Univ. Prof. Dr. Walter Lotz.

Vorliegende Arbeit erschien unter dem gleichen Titel als Buch im Verlage von PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT, Berlin W. 56.

Geschichte der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung

Gliederung

Einleitender Teil

I. Die grundlegenden Bestimmungen der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung 15
a) Die Münzgesetzgebung 15
b) Die Notenbankgesetzgebung 18
II. Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Bank- und Münzwesens bis zum Jahre 1890 22
a) Das Münzwesen 22
b) Das Notenbankwesen 27

Erster Hauptteil

III. Die Angriffe auf die Grundlagen der deutschen Bank- und Münzverfassung 45
a) Die Verstaatlichungsbewegung im Jahre 1889 45
b) Die bimetallistische Bewegung der 90er Jahre 55
IV. Die Entwicklung des deutschen Bank- und Münzwesens auf den ursprünglichen Grundlagen 1890/1900 70
V. Der Abschluß der Entwicklung der 90er Jahre 83
a) Das Bankgesetz von 1899 83
b) Das Münzgesetz von 1900 92

Zweiter Hauptteil

VI. Die Folgen der Bank- und Münzgesetzgebung der Jahre 1899/00 101
a) Die Durchführung der Reichsgoldwährung und ihre Begleiterscheinungen 101
b) Die fortschreitende Konzentration im Bankwesen 109
VII. Die Entwicklung der Goldwährung und des Zentralnoteninstituts in ihren Wechselbeziehungen 1900/1907 113
VIII. Die Bestrebungen zur Sicherung der Bank- und Währungsverfassung 129
a) Die Einführung der kleinen Notenabschnitte 129
b) Die Erhöhung der Giroguthaben 134
c) Die Interpellation des Grafen Kanitz 136
d) Die Bankenquete 142
IX. Der vorläufige Abschluß der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung 157
a) Das Münzgesetz vom 1. Juni 1909 157
b) Das Bankgesetz vom 1. Juni 1909 166

Schlussbetrachtung 179

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548308_0014

Literatur und Quellenangabe.

Albert, H., Die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland von 1895—1908. Leipzig 1910.

Arendt, O., Herr Reichsbankpräsident Dr. Koch und die Währungsfrage. Berlin 1895.

Arnold, A., Statistik des Geldes und der Börse — in „Statistik Deutschlands", Ehrengabe für G. von Mayr. München 1911.

Bagehot, W., Lombardstreet. Leipzig 1874.

Bamberger, L., „Der Vizekanitz" i. d. „Nation" vom 16. Februar 1885.

— „Die Ehre gerettet", i. d. „Nation" vom 2. März 1895.

— „Die Münzpolitik der Kulturstaaten am Ende des Jahres 1889", i. d. „Nation" vom 18. Dezember 1889.

— Reden und Aufsätze. Herausgegeben von K. Helfferich. Berlin 1900.

— „Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes", i. d. „Nation" vom 24. Dezember 1898 und vom 28. März 1899.

Bankenquete. Stenographische Berichte der Gesamtkommission zu Frage I bis V. Berlin 1908. Tabellen I, II und III.

Bendixen, F., Das Wesen des Geldes. Leipzig 1908.

Biermer, M., „Der Kampf um den Taler", Sammlung national-ökonomischer Aufsätze und Vorträge, Bd. I, Heft 2, 1905.

— „Die deutsche Geldreform", Vortrag, gehalten am 3. Dezember 1907 in Worms, ebendaselbst, Bd. I, Heft 10, 1908.

— „Die Interpellation des Grafen Kanitz im Deutschen Reichstag", ebendaselbst, Bd. I, Heft 10. Nachtrag.

Born, E., Finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat. Leipzig 1907.

Börsenkalender, Deutscher, und Effekten-Handbuch, Beilage zur Frankfurter Zeitung, Jahrg. 1910/11 und 1912.

Brandt, „Bankuntersuchung", in Conrads Jahrbücher, Bd. 37, 1909.

Breit, J., Bankgesetz. Berlin 1911.

Cohnstaedt, L., Ergebnisse der Bankenquete, Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung.

Deutsche Bank, Notenumlauf und Metallbestand (als Manuskript gedruckt seit 1901).

Duncker, R., Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. München 1901.

Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, verschiedene Artikel, 3. Aufl. Jena 1911.

Eßlen, J., Konjunktur und Geldmarkt. Stuttgart und Berlin 1909.

Feiler, A., Die Probleme der Bankenquete. Jena 1908.

Friedrich, G., Währungs- und Diskontpolitik der deutschen Reichsbank. Breslau 1895.

Gamp, Frhr. von, Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1884.

George, P., Die Bewegung des Silberpreises seit 1873. Jena 1908.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, verschiedene Artikel, 3. Aufl. Jena 1909.

Hartung, H., Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875. Conrads Jahrbücher 1891.

Heil, K., Die Reichsbank und die Bayerische Notenbank 1876—1899. Leipzig 1900.

Heilfron, E., Geld-, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl. Berlin 1912.

Heiligenstadt, Der deutsche Geldmarkt. Schmollers Jahrbuch, Bd. 31, Heft 4.

Helfferich, K., Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs. Schanz Finanzarchiv, Bd. 13.

— Das Geld. 2. Aufl. Leipzig 1910.

— Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz. Schmollers Jahrbuch 1898.

— Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857. Straßburg 1894.

— Die Reform des deutschen Geldwesens, Bd. I und II. Leipzig 1898.

— Die Vollendung der deutschen Münzreform, „Nation", 28. Oktober 1899.

— Währung und Landwirtschaft. Stuttgart 1895.

— Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899.

— „Zum silbernen Jubiläum der deutschen Goldwährung", i. d. „Nation" vom 9. Juli 1898.

Helmo, Bankenquete 1908. Leipzig 1912.

Hertz, Die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank. Wien und Leipzig 1903.

Heymann, H., Reichsbank und Geldverkehr. Berlin 1908.

Hübner, O., Die Banken. Leipzig 1854.

Internationale bimetallistische Konferenz in London. — Berichte der Verhandlungen in „Schriften des Vereins für Doppelwährung". Berlin 1894.

Jacoby, S., Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

— Die Organisation der bedeutendsten Zettelbanken Europas. Hirths Annalen 1886.

Jaffé, E., Das englische Bankwesen. 2. Aufl. Leipzig 1910.

— Die Ursachen der letzten Geldteuerung und die Bankenquete. Deutsche Wirtschaftszeitung vom 1. und 15. Juli 1908.

Jutzi, W., Deutsches Geld und deutsche Währung. Leipzig 1902.

Kaemmerer, G. H., Reichsbank und Geldumlauf. Hamburg 1897.

Katzenstein, L., Die 30 jährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank. Berlin 1906.

Koch, F., Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart und Berlin 1905.

Koch, R., Die Ausgabe kleiner Noten. — Bankarchiv, 1. Oktober 1905.

— Die Reichsbank und die Geldverteuerung. — Deutsche Revue, Dezember 1906.

— Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. 2. Aulf. Berlin 1910.

Landmann, J. Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Kiel 1899.

Lotz, W., Der Fiskus und der Scheckverkehr. — Bankarchiv vom 5. September 1907.

— Die Ergebnisse der Silberenquete. Schmollers Jahrbuch 1895.

— Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München und Leipzig 1897.

— Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888.

— Papier und Gold. — „Nation" vom 27. Mai 1905.

Lumm, K. von, Die Stellung der Notenbanken. Berlin 1909.

— Diskontpolitik. — Bankarchiv vom 1. Februar 1912, 15. Februar 1912, 1. März 1912, 15. März 1912.

Markwald, A., Soll die Reichsbank verstaatlicht werden? 2. Aufl. Leipzig 1889.

Nasse, E., Die Kündigung der Privilegien der Reichsbank und der Privatnotenbanken. — Preußische Jahrbücher, Bd. 63, Heft 2.

Obst, G. Bankgesetz und Münzgesetz. Leipzig 1910.

Parlamentsberichte, Stenograph. Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstags, des Preußischen Landtags, des Preußischen Herrenhauses und des Bayerischen Landtags.

Philippovich, E. von, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885.

— Die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums. — Conrads Jahrbücher 1890.

Prion, W., Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907.

Reichsbank, Die, 1875—1900. Jubiläumsdenkschrift. Jena 1900. — Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1911.

Reichsbank, Die, 1876—1910. Organisation und Geschäftsverkehr statistisch dargestellt. Berlin 1912.

Reichstagssessionen, Die, 1889—1909. Herausgegeben vom Zentralbureau der nationalliberalen Partei.

Reichstagswahlen, Die, 1876—1903, herausgegeben von F. Specht und P. Schwabe. Berlin 1903.

Rießer, J., Finanzielle Kriegsbereitschaft. Jena 1909.

Ruby, J., Die Badische Bank 1870—1908. Karlsruhe 1911.

Ruhland, G., Die Ergebnisse der Bankenquete nach agrarischer Auffassung. Berlin 1909.

Ruppel, W., Kleine Reichsbanknoten. Leipzig 1908.

Scharling, W., Bankpolitik. Jena 1900.

Schmidt, G., Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontpolitik. Leipzig 1910.

Schumacher, H., Die deutsche Geldverfassung. — Schmollers Jahrbuch 1908.

Schumann, F., Die Privatnotenbanken. Berlin 1909.

— Die vier letzten Privatnotenbanken. Leipzig 1910.

Schwalenberg, Die Bank von Frankreich und die Reichsbank. Halle a. S. 1904.

Schwarz, O., Diskontpolitik. Leipzig 1911.

Silberenquete. Stenograph. Berichte der Kommission, 2 Bände, amtliche Ausgabe. Berlin 1894.

Snyckers, A., Französische und deutsche Diskontpolitik. Leipzig 1910.

Soetbeer, A., Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen. Berlin 1892.

— Deutsche Münzverfassung. Erlangen 1874.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1889—1911.

Steller, P., Nationale Bankpolitik. Berlin 1907.

— Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage. Köln 1908.

Streit, Der, um die Verstaatlichung der Reichsbank. — Herausgegeben vom „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen", 1889.

Ströll, M., Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens. Schmollers Jahrbuch 1886.

— Über die Erneuerung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken. — Bankarchiv vom 5. September 1907.

Théry, E., Die internationale Währungskrise. Wien 1895.

Wagner, A., Zettelbankpolitik. Freiburg 1873.

— Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1862.

Warnack, M., Die Entwicklung des deutschen Notenbankwesens. Berlin 1905.

Warum zahlt der Deutsche 5 %, der Franzose 2 % Bankdiskont? Berlin 1897.

I.

Die grundlegenden Bestimmungen der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung

a) Die Münzgesetzgebung

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen laut Artikel 4, Ziffer 3 und 4, der Reichsverfassung vom 16. April 1871 die Ordnung des Münzsystems und die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Noch im Jahre 1871 machte der Gesetzgeber von dieser Befugnis Gebrauch[1].

Die Schwierigkeiten, die die deutsche Volkswirtschaft durch die Mannigfaltigkeit seines Geldwesens zu überwinden hatte, und die Entwicklung der internationalen Währungsverhältnisse[2] zwangen Deutschland, eine Valutareform in die Wege zu leiten, deren Durchführung die französische Kriegsentschädigung erleichterte.

Die neu auszuprägenden Reichsgoldmünzen zu 20 und 10 Mark — die goldnen Fünfmarkstücke wurden erst 1873 eingeführt — und die durch Zehnteilung entstehenden

[1] Vgl. Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dez. 1871.

[2] Die Weltmünzkonferenzen in Paris im Jahre 1867 und 1869 waren resultatlos verlaufen.

Markstücke, die, einem Dritteltaler gleich, die Münzeinheit bilden, werden in eine feste Beziehung zu den alten Landessilbermünzen gesetzt. Ihre Einziehung kann der Reichskanzler anordnen.

Diesem Übergangsstadium machte das Münzgesetz von 1873 ein Ende. Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 hatte das Programm der Münzreform aufgestellt. Die Ausführung der weiteren Einzelheiten, der Ausbau des neuen Systems geschahen durch das Münzgesetz vom 5. Juli 1873[1].

Die Frage der künftigen deutschen Währung beantwortet der Gesetzgeber in dem das Gesetz einleitenden Paragraphen: „An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährung tritt die Reichsgoldwährung."

Bereits bei den Beratungen des Münzgesetzentwurfs beanstandete Ludwig Bamberger diese Fassung, und zwar wegen der Beibehaltung der Silbertaler als Kurantgeld[2]. Sie sollten die unwillkommenen Stiefgeschwister des Währungsgoldes werden[3]. Ganz allmählich, nach Maßgabe der Neuprägungen von Reichssilbermünzen, war ihre Einziehung vorgesehen. Jedoch erhält der Bundesrat die Befugnis, diese Taler sowie die in Österreich bis 1867 geprägten Vereinstaler bis zu ihrer Außerkurssetzung zu Scheidemünzen zu erklären[4].

Es wird also ein Zustand geschaffen, den die Wissenschaft als hinkende Währung mit Goldbasis bezeichnet, bei dem nebeneinander sowohl goldene Kurantmünzen wie mindestens eine Art Silberkurant umlaufen, in ihrem Wertverhältnis zugunsten des Silbers tarifiert.

---

[1] Vgl. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, Leipzig 1888.

[2] Vgl. Stenograph. Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstags vom 8. März 1873.

[3] Vgl. Lotz, a. a. O. S. 155, ferner Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens, Leipzig 1898.

[4] Vgl. § 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 und Münzgesetz vom 20. April 1874, einziger Artikel.

Auf dieser Währungsgrundlage wird ein ganzes System von sich gegenseitig ergänzenden Geldsorten geschaffen[1], wie es sich bei der komplizierten Entwicklung der Volkswirtschaft und des Zahlungsmittelverkehrs als Notwendigkeit herausgestellt hatte.

Zur Ergänzung der Goldwährungsmünzen werden Scheidemünzen unterwertig ausgeprägt und konsequenterweise mit beschränkter Zahlkraft ausgestattet; ihr Umlauf soll auf eine bestimmte, eng umschriebene Sphäre des Zahlungsmittelverkehrs beschränkt bleiben. Die silbernen Scheidemünzen zu 5, 2, 1 und 0,50 Mark erhalten bis 20 Mark Zahlkraft und werden in einem Höchstbetrage von 10 Mark auf den Kopf der deutschen Bevölkerung ausgeprägt[2].

Dem Zahlungsmittelverkehr, den man vor einem Übermaß an unterwertigem Geld verschonen will, wird die Möglichkeit gegeben, Reichssilbermünzen bis zu jedem Betrage bei den Reichs- und Landeskassen in Zahlung zu geben[3].

Dieses äußerst straffe Scheidemünzensystem vervollständigen Nickel- und Kupfermünzen, die auf die Beträge von 10, 5, 2 und 1 Pfennig lauten. Sie sollen höchstens zu $2^1/_2$ Mark auf den Kopf der Bevölkerung ausgeprägt werden und nur bis 1 Mark Zahlkraft haben.

Da die Reichswährung in Kraft trat, war es konsequent, daß die deutschen Banknoten vom 1. Januar 1876 auf diese lauten sollten. Auch die Einziehung des einzelstaatlichen Papiergeldes war verfügt, es wurde durch 120 Millionen Mark Reichskassenscheine ersetzt. Gestückelt in Abschnitte zu 5, 20 und 50 Mark werden sie nach Maßgabe der Bevölkerung mit 3 Mark auf den Kopf unter die einzelnen Staaten verteilt[4].

---

[1] Vgl. Helfferich, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910, Seite 376.

[2] Vgl. Art. 4 des Münzgesetzes von 1873.

[3] Vgl. Art. 9, Abs. 2 des Münzgesetzes von 1873.

[4] Vgl. Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 20. März 1874.

b) Die Notenbankgesetzgebung

Ein guter Teil der deutschen Geldreform war erledigt, der Boden für eine einheitliche Entwicklung des Deutschen Münzwesens war geschaffen. Gefahren für einen geregelten Zahlungsmittelverkehr im neuen deutschen Reich waren nur noch von den 33 Noten emittierenden einzelstaatlichen Banken zu befürchten.

Ebenso, wie bei Erlaß des Banknotensperrgesetzes vom 27. März 1870, das einen Umschlag in der Reformbewegung, die zuerst nach Notenfreiheit verlangt hatte, darstellt, stand dem Gesetzgeber von 1875 möglichste Sicherheit und Einheitlichkeit des deutschen Notenbankwesens als Ziel vor Augen[1]. Verminderung und Kontingentierung der metallisch ungedeckten Noten, bankmäßige Deckung des Notenumlaufs, Verminderung der Zahl der Notenbanken erschienen als Hauptaufgabe.

Hemmend mußten nur die alt erworbenen Privilegien der Privatnotenbanken wirken, die zu berücksichtigen man als Notwendigkeit erachtete. Ein Kompromiß war erforderlich und wurde in Gestalt der Normalstatuten geschaffen.

Drei Kategorien von Notenbanken werden unterschieden. Zunächst solche, die ihren Notenumlauf auf die Höhe ihres Grundkapitals beschränken[2]. Sie sind in ihrer Notenausgabe territorial nicht beschränkt und müssen nur die für alle Notenbanken geltenden Rechtsvorschriften erfüllen,[3] in erster Linie sich dem Kündigungsrecht des Bundesrats unterwerfen [4] und für die Dritteldeckung ihrer Noten sorgen.

---

[1] Vgl. hierzu vor allem Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888.

[2] Vgl. § 44 des Bankgesetzes von 1875.

[3] Vgl. Lotz, a. a. O., S. 129.

[4] „Die Notenbankpolitik wird also definitiv Sache der Reichsgesetzgebung." Vgl. Lotz, a. a. O., S. 201.

Banken mit unbeschränktem Notenumlauf, der im ganzen Reichsgebiet umlaufberechtigt sein soll, müssen noch eine Reihe weiterer Verpflichtungen anerkennen. Unter anderem dürfen sie ihre Betriebsmittel nur in kurzfristigen Geschäften anlegen, müssen Diskontsatz und Wechselstatus veröffentlichen und einen Reservefonds bis zu einem Drittel Höhe des Grundkapitals auffüllen im Interesse einer unbedingten Einlösbarkeit ihrer Noten.

Der Notenumlauf jener Banken, die sich diesen Vorschriften nicht unterwerfen, ist territorial beschränkt.

Mindestens ebenso hemmend für die Fortexistenz der Privatnotenbanken wie dies System des freiwilligen Zwanges mußte die sogenannte indirekte Kontingentierung wirken. Kein starres Kontingent ungedeckter Zettel wie das der englischen Peels-Akte[1], sondern ein elastisches, bestimmt durch die Bardeckung der Noten, wird den Banken zuerteilt, die beim Überschreiten einen 5%igen Steuersatz zu zahlen haben.

Diese einengenden Vorschriften verfolgen das Ziel, dem neu entstehenden Zentralnoteninstitut eine herrschende Stellung im deutschen Wirtschaftsleben zu schaffen.

Am 1. Januar 1876 wurde die Reichsbank ins Leben gerufen als Nachfolgerin der Preußischen Bank, und zwar vorerst bis zum 1. Januar 1891 privilegiert[2].

Mit einem aus privaten Mitteln aufgebrachten Grundkapital steht sie unter Aufsicht und Leitung des Reichs. Dies nimmt einen Teil des Reingewinns für sich in Anspruch und bestellt die Bank zu seiner unbesoldeten Kassenführerin.

Die privaten Anteilseigner nehmen an der Verwaltung der Reichsbank nur in beschränktem Maße teil durch ihre Generalversammlung und den Zentralausschuß. Seine

[1] Vgl. Adolf Wagner, Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862.

[2] Vgl. Bankgesetz von 1875, § 41.

Deputierten haben das Recht, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit meist beratender Stimme beizuwohnen.

Die Hauptaufgabe der Reichsbank soll es sein, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln[1]. Sie muß das auf der Goldwährung aufgebaute, ziemlich komplizierte System der sich gegenseitig ergänzenden Münzsorten überwachen. Der Schutz der Goldwährung, den die Bank durch die Hineinziehung von Gold und die Verteidigung ihrer Goldbestände ausübt, und die Anpassung des Geldumlaufs an den Geldbedarf liegt ihr ob.

Die Erfüllung dieser Pflichten wird ihr wesentlich erleichtert durch das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben[2]. Gestückelt in Abschnitte zu 100, 200, 500 und 1000 Mark unterliegt der das steuerfreie Notenkontingent überschreitende Teil der emittierten Zettel der 5%igen Steuer. Sie soll bei der Reichsbank die automatische Anpassung der Diskontpolitik an die Notenausgabe bewirken.

Wie bei den übrigen Zettelbanken besteht das steuerfreie Kontingent aus dem nicht durch Barvorrat [3] gedeckten Teil der Notenausgabe, der im Höchstfall zwei Drittel der gesamten Ausgabe betragen darf. Daß diese zwei Drittel stets durch Wechseldiskonte mit drei, mindestens aber mit zwei Unterschriften gedeckt sein müssen, die auf einem abgeschlossenen Verkaufsgeschäft basieren und eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben sollen, liegt im Interesse einer den Bedürfnissen des Zahlungsmittelverkehrs entsprechenden Notenausgabe und einer möglichst großen Elastizität unserer die metallische Zirkulation ergänzenden papierenen Umlaufsmittel[4].

[1] Vgl. Bankgesetz von 1875, § 12.

[2] Vgl. Bankgestez von 1875, § 16.

[3] Im Sinne des § 9 des Bankgesetzes von 1875.

[4] Vgl. Helfferich, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 228: „Speziell zwischen Wechsel und Banknoten besteht bei der ganzen Struktur des modernen Zettelbankwesens ein direkter organischer Zusammenhang."

Diesen wurde im Jahre 1875 die gesetzliche Zahlkraft nicht zuerkannt.

Als genügende Sicherheit für den Gleichwert zwischen vollwertigem und unterwertigem Gelde erschien das Vertrauen auf die Bank selbst. Die Beschränkung der Geschäftstätigkeit und der Anlage der Betriebsmittel ebenso wie die strengen Deckungsvorschriften[1] — die zinsbaren Darlehen auf bewegliche Pfänder, die die Bank unter gewissen Kautelen gewähren darf, dürfen nicht in die Notendeckung eingerechnet werden — sollen für die unbedingte Einlösbarkeit ihrer Noten, ebenso wie für die des unterwertigen Silbers bürgen.

Mehr noch als die Noten können Einrichtungen die schwankenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft nach einem sachlichen Zwischenglied des Verkehrs[2] möglichst vollkommen befriedigen, die das vorhandene Geld intensiv auszunutzen imstande sind. In dieser Erkenntnis hat der Gesetzgeber der Reichsbank die Möglichkeit gegeben, den Giroverkehr zu pflegen[3] und allerorten im Reichsgebiet Zweiganstalten zu errichten[4]. Eine ihr zugeteilte zweite Hauptaufgabe, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, wird der Bank dadurch ermöglicht.

Dies die Hauptzüge der deutschen Münz- und Bankgesetzgebung, soweit sie unser Interesse beanspruchen, im Hinblick auf die Fortentwicklung seit 1890.

Wie stand es zur Zeit des Ablaufs der ersten Privilegsperiode der Reichsbank um das deutsche Bank- und Münzwesen, welchen Einfluß hat auf seine Entwicklung die Reformgesetzgebung der siebziger Jahre ausgeübt?

---

[1] Vgl. Bankgesetz von 1875, § 17.

[2] Vgl. Helfferich, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 219.

[3] Vgl. § 13, Ziffer 7 des Bankgesetzes von 1875.

[4] Vgl. § 12 des Bankgesetzes von 1875.

II.

Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Bank- und Münzwesens bis zum Jahre 1890

a) Das Münzwesen

Die Schwierigkeiten, die der Währungswechsel[1], d. h. die Umwandlung des größten Teils des bisherigen Silberumlaufs in Goldumlauf, mit sich brachte, waren um so größer, als zu Anfang der siebziger Jahre eine Zentralnotenbankorganisation für die rationelle Beschaffung von Gold und die Bewerkstelligung der Silberverkäufe[2] fehlte. Besonders langsam wurde trotz der damals noch glänzenden Verkaufsbedingungen die Abstoßung des Silbers betrieben, denn der Finanzminister Camphausen hatte vor jeglichen fiskalischen Verlusten einen Abscheu. Erst das Jahr 1875 brachte den erwünschten Umschwung. Eine starke Verringerung des deutschen Geldumlaufs hatte günstige Wechselkurse zur Folge. Die Noten unter 100 Mark wurden eingezogen, der Umtausch des Landespapiergeldes in Reichskassenscheine vollzog sich.

Endlich verstand man sich auch dazu, Silber in größeren Mengen abzustoßen, bewogen durch die günstigen Silberpreise und das nahe bevorstehende Ereignis der Erklärung der Reichswährung.

---

[1] Vgl. hierzu vor allem Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, Teil 3, Die Durchführung der Reform; ferner Helfferich, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910, I. Buch, Kap. 5.

[2] Die Deutsche Bank und die London Joint Stock Bank mußten diese Funktionen erfüllen.

Die Preußische Bank, die die Zahlungen in Gold aufnahm, war genötigt, Silber aus ihren Kellern zu nehmen und gegen Gold zu verkaufen, da sie ihrerseits Taler unbeschränkt in Zahlung nahm und andererseits auf Verlangen Zahlungen gegen Gold leistete.

Als am 1. Januar 1876 mit Begründung der Reichsbank die Reichswährung erklärt wurde, bestand der monetäre Goldvorrat Deutschlands noch zur Hälfte aus Gold, zur Hälfte aus Silber. Reichssilbermünzen waren erst in verhältnismäßig sehr geringen Beträgen geprägt.

Trotz der gesetzlichen Ermächtigung und des Drängens Ludwig Bambergers erklärte der Bundesrat die Taler deutschen und österreichischen Gepräges nicht zu Scheidemünzen, sondern ließ ihnen die gesetzliche Zahlkraft. Immerhin aber betrieb die Reichsregierung die Durchführung dieser hinkenden Währung gewissenhaft. Mit Hilfe der Reichsbank veräußerte sie, auch noch bei sinkenden Preisen, Silber nach London, Indien und Amerika und kaufte aus dem Erlös derVerkäufe Gold, meistens in London. Allerdings wurden diese Goldbestände der Reichsbank wieder zum Teil durch die Präsentation von Talern und die Abgabe von Gold an das Ausland entzogen; die Erfüllung ihrer Aufgaben wurde dadurch naturgemäß nicht erleichtert.

Verhängnisvoll für die Änderung der deutschen Währungsverfassung wurde jedoch erst das Jahr 1879.

Das stetige Fallen des Silberpreises hatte Verluste an den Silberverkäufen und die Schädigung des deutschen Handels zur Folge. So wurden im Mai 1879 auf Bismarcks Initiative die deutschen Silberverkäufe eingestellt, eine Maßnahme, die die deutsche Geldverfassung noch nach Verlauf vieler Jahre nachteilig empfinden sollte.

Mit der Einstellung der Silberverkäufe hatte die eigentliche Durchführung der Geldreform ihr Ende gefunden. Seither hat sich die Reichsregierung im allgemeinen auf

Maßregeln zur Unterhaltung des bestehenden Münzumlaufs beschränkt[1].

Die Landeswährungen hatte ein einheitliches, auf Grund des Dezimalsystems wohlgeordnetes Reichsmünzsystem ersetzt. Doch stand die Goldwährung noch auf schwachen Füßen.

Die Goldgewinnung, die im Jahrzehnt 1870—1880 hinter der Produktion der vergangenen 20 Jahre zurückgeblieben war, hatte im Jahre 1883 ihren Tiefpunkt erreicht. Wiederum trat eine Krisis für die Goldwährungsverfassung Deutschlands ein, die der Reichsbank keine leichten Aufgaben stellte. Ohne Erfolg blieben die Maßnahmen, mit denen die Reichsbank einen Zufluß von Gold herbeiführen und einer Abwanderung des gelben Metalls entgegenwirken wollte. Die Rettung aus dieser schlimmen Situation brachte eine ungeahnte Ausdehnung des Goldbergbaus, eine starke Steigerung der Produktion.

Besonders günstig war für Deutschlands Währungsverfassung die Verteilung der produzierten Goldmengen. Nachdem zu Anfang der achtziger Jahre Deutschland eine passive Goldbilanz hatte, kann es seit dem Jahre 1885 stets eine Mehreinfuhr von Gold verzeichnen, die bis auf 73,9 Millionen im Jahre 1890 steigt[2]. Entsprechend hatte der durchschnittliche Goldvorrat des Zentralnoteninstituts sich fast um die Hälfte auf 519,1 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1890 vermehrt[3], sodaß sein Anteil am gesamten Metallvorrat[4] 64,8 % ausmacht gegenüber 40,2 % im Jahre 1880 und 56,2 % im Jahre 1876.

[1] Vgl. Helfferich, Reform des deutschen Geldwesens, Leipzig 1898, S. 441.

[2] Vgl. Bankenquete 1908, Berlin 1908, Währungs- und handelsstatistische Übersichten, III, 3.

[3] Vgl. Bankenquete 1908, Berlin 1908, Reichsbankstatistik, I, 3,

[4] Das ist gemäß §§ 9 und 17 kursfähiges deutsches Geld und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Innerhalb des Reichsbankgoldbestandes hat der prozentuale Anteil des ungemünzten Goldes zugenommen, während der Anteil der Reichsgoldmünzen ständig zurückging, von 75,7 % im Durchschnitt der Jahre 1876—1880 auf 65,9 %, im fünfjährigen Durchschnitt 1881—1885 und 40,1 % in den Jahren 1886—1890, trotz der umfangreichen Prägungen, die zu Beginn der Münzreform und später Ende der achtziger Jahre bei steigender Goldzufuhr stattgefunden haben.

Zu Beginn des Jahres 1890 veröffentlicht der Deutsche Reichsanzeiger[1] eine Nettoausprägung an Reichsgoldmünzen von 2 428 558 000 Mark, von denen ca. 271 790 000 Mark in den Kellern der Reichsbank lagern, sodaß das Bedürfnis des freien Verkehrs mit etwas über 2 Milliarden Reichsgoldmünzen befriedigt ist[2].

Wie war es inzwischen den Stiefgeschwistern dieser Goldmünzen, den Silbertalern ergangen?

Ausgeprägt waren von ihnen in den Staaten des Deutschen Reichs 1 186 612 600 Mark, in Österreich, einschließlich von 166 600 Mark in Doppeltaler-Stücken, 93 347 500 Mark, zusammen also 1 279 960 100 Mark. Vor der Münzreform sind von den einzelnen Landesregierungen 83 374 500 Mark und später für Reichsrechnung bis Ende Mai 1878 530 334 700 Mark eingezogen. Dann wurde seit Einstellung der Silberverkäufe mit der Einziehung der von den Landessilbermünzen noch allein im Verkehr befindlichen Eintalerstücke aufgehört. Nur für das Etatsjahr 1886—1887 konnte noch einmal ein Abgang von 1 256 700 Mark an Talern ge-

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Währungs- und handelsstatistische Übersichten, III, 8.

[2] Nicht berücksichtigt sind:

1. die im Juliusturm zu Spandau lagernden Goldmünzen;
2. die im Ausland eingeschmolzenen deutschen Goldmünzen;
3. die bei ausländischen Notenbanken lagernden deutschen Goldmünzen;
4. der industrielle Goldverbrauch des Inlands an deutschen Goldmünzen;
5. der industrielle Verbrauch des Auslands an deutschen Goldmünzen.

bucht werden, die die Verkäufe an die ägyptische Regierung darstellen. Von den Gesamtausprägungen an Talern in der Höhe von 1 279 960 100 Mark sind also im ganzen 614 965 900 Mark eingezogene Stücke abzurechnen. Dies ergibt eine Nettoausprägung von 664 994 200 Mark.

Der unter Berücksichtigung der verschiedenen Verluste im Jahre 1890 tatsächlich noch vorhandene Talerbestand wurde gelegentlich der Silberenquete von Ludwig Bamberger[1] auf 380 Millionen Mark veranschlagt, während Otto Arendt[2] ihn auf 525 Millionen Mark bezifferte. Diese Schätzungen kamen der Wirklichkeit am nächsten; auf Grund der späteren Einziehungsergebnisse glaubte die deutsche Reichsregierung[3] im Jahre 1908, den im Jahre 1890 noch vorhandenen Talerbestand auf 482 Millionen Mark schätzen zu können.

Demnach entfielen auf den Kopf der deutschen Bevölkerung — diese betrug am 1. Januar 1890 49,4 Millionen — im Jahre 1890 9,8 Mark Talermünzen.

Wenn man berücksichtigt, daß der Taler in Wirklichkeit Scheidemünzenfunktion erfüllt hat, ist es nicht uninteressant zu sehen, wie sich neben ihm der Umlauf an gesetzlichen Scheidemünzen, d. h. an Reichssilbermünzen, von Nickel und Kupfermünzen abgesehen, entwickelt hat.

Bis zu Beginn des Jahres 1890 sind insgesamt 465 263 600 Mark in Reichssilbermünzen ausgeprägt worden und 13 027 600 Mark wieder eingezogen, sodaß die Nettoausprägung 452 236 000 Mark beträgt. Am regelmäßigsten und stärksten, vornehmlich in der Mitte der siebziger Jahre, erfolgte die Ausprägung von 1- und 2-Mark-Stücken, während 0,50 Mark- und 0,20-Mark-Stücke nur bis zum

---

[1] Vgl. die Schätzungen von Bamberger auf Nr. 13 der Drucksachen der Silberenquete.

[2] Vgl. Drucksachen der Silberenquete Nr. 15.

[3] Vgl. Münzgesetzentwurf 1908, Anlage 4, Leg.-Per. XII, 1, Drucksache Nr. 797.

Ende der siebziger Jahre in verhältnismäßig geringen Mengen geprägt worden sind. Auch die Ausprägungen der Fünfmarkstücke waren im Jahre 1876 bereits unterbrochen worden, um erst im Jahre 1889 wieder aufgenommen zu werden. Jedenfalls ist im Jahre 1890 die für Reichssilbermünzen gesetzlich festgelegte Höchstgrenze von 10 Mark auf den Kopf der Bevölkerung[1], trotz einer gleichen Talerkopfquote, mit 9,2 Mark fast erreicht. Das Bedürfnis des freien Verkehrs nach Silbermünzen, d. h. Talern und Reichssilbermünzen zusammen, wird im Jahre 1890 mit 12,9 Mark auf den Kopf der deutschen Bevölkerung befriedigt[2].

Die Durchführung der deutschen Währungsreform und eines einheitlichen deutschen Münzumlaufs ist nicht zum geringsten Teil der Tätigkeit unseres Zentralnoteninstituts zu verdanken. Die deutsche Reichsbank hat die ihr im Bankgesetz zugeteilte Aufgabe der Regelung des Geldumlaufs, die ja gerade in den achtziger Jahren nicht immer leicht war, voll und ganz erfüllt.

Inwieweit sich im übrigen das deutsche Notenbankwesen, d. h. die Reichsbank und neben ihr die Privatnotenbanken, bis zum Ablauf der ersten Privilegsperiode im Jahre 1890 in den vom Gesetzgeber gewollten Bahnen entwickelt hat, und wie es um das Jahr 1890 aussieht, soll in Folgendem gezeigt werden.

b) Das Notenbankwesen

Von den 32 Privatnotenbanken hatten bereits bis zum 1. April 1875 14 auf ihre Privilegien Verzicht geleistet, die ersten Wirkungen des Systems des freiwilligen Zwanges, will sagen des strengen Normalstatuts.

Von den übrigen Privatnotenbanken hatten sich nur zwei den fakultativen Vorschriften in Anbetracht ihrer ge-

[1] Vgl. Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Artikel 4.

[2] D. h. abzüglich der in der Reichsbank und der in den Reichs- und Landeskassen lagernden Bestände. Vgl. Münzgesetzentwurf 1908, Anlage 4. Leg.-Per. XII. Sess. 1, Anlagen Nr. 797.

schäftlichen Entwicklung nicht gefügt, die Rostocker Bank und die Braunschweigische Bank; sie waren also mit ihrem Notenumlauf auf ihr Territorium beschränkt. Erstgenannte Bank hat übrigens bereits im Jahre 1877 ihr Privilegium aufgegeben, die Braunschweigische Bank dagegen existierte als Notenbank weiter, bis zum Jahre 1952 privilegiert. Ende der achtziger Jahre gaben dann noch die Kommerz-Bank in Lübeck, die Kölnische Privatbank, die Hannoversche Bank und die Bremer Bank das Recht der Notenausgabe auf; am 18. Januar 1890 beschloß der Leipziger Kassenverein seine Auflösung und bald darauf auch die Chemnitzer Stadtbank.

Noch im selben Jahre verloren auch die Preußischen Banken, teils durch freiwilligen Verzicht oder durch Nichterneuerung ihrer Privilegien, die Notenausgabebefugnis, die Magdeburger Privatbank, die Danziger Privat-Aktienbank und die Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen; der Breslauer Stadtbank wurde auf ganz besonderen Wunsch erst für das Jahr 1894 das Privilegium gekündigt. Nur der Frankfurter Bank wurde das Notenausgaberecht belassen, in Rücksicht auf die Konkurrenz der benachbarten süddeutschen Banken.

Sehen wir von den lokal beschränkten Noten der Braunschweigischen Bank ab, so sind es noch 6 Privatnotenbanken, die unser Interesse beanspruchen in Anbetracht ihrer Fortexistenz im Jahrzehnt 1890—1900. Es sind dies die fünf Landesbanken von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen und schließlich die Frankfurter Bank.

Die bedeutendste Stellung unter ihnen nimmt die Bayerische Notenbank ein[1] trotz ihres geringen Grundkapitals von 7 500 000 Mark. Sie verfügt über das größte steuerfreie Notenkontingent unter den Privatnotenbanken in einer Höhe von 32 Millionen, ist jedoch als einzige

[1] Vgl. Heyl, Die Reichsbank und die Bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwicklung in Bayern 1876—1899, Leipzig 1900.

deutsche Notenbank in ihrer Gesamtnotenausgabe absolut beschränkt und zwar auf 70 Millionen. Während der verzinsliche Giroverkehr bei der Bayerischen Notenbank eine ständige Steigerung aufwies, ist das Wechselgeschäft der Bayerischen Notenbank seit dem Jahre 1885 nicht unerheblich zurückgegangen; konnte doch die Reichsbank ihren Wechselverkehr in Bayern seit 1876 nahezu verdreifachen bei einer Beteiligung von 47,8 % am gesamten bayerischen Wechselverkehr im Jahre 1890 gegenüber 25,8 % im Jahre 1876. Entsprechend dem Rückgang des Wechselverkehrs gehen zu Ende der achtziger Jahre die Dividenden der Aktionäre und die Einkünfte des Bayerischen Staates aus der Beteiligung am Reingewinn seiner Notenbank zurück. Dennoch ist der Ertrag, mit dem die Bayerische Notenbank ihr Notenausgaberecht bis zum Jahre 1890 auszunutzen imstande war, recht erheblich im Vergleich zu den übrigen Privatnotenbanken[1]. Obgleich sie im Gegensatz zur Reichsbank eine sehr geringe Bardeckung halten[2] und die ihnen zuerteilten steuerfreien Notenkontingente durch möglichst gleichmäßig große Zettelausgabe unter Umgehung der Notensteuer ausnutzen, verringert das Streben, Wechsel in möglichst großem Umfang auch zu niedrigen Sätzen an sich zu ziehen, die Rentabilität ihrer Anlagen[3]. Nur der Sächsischen Bank, die im allgemeinen geringe Abweichungen von den Diskontsätzen der Reichsbank zu verzeichnen hat, war es seit Erlaß des Bankgesetzes bis zum Jahre 1890 fünfmal gelungen, die Rentabilität der Reichsbank zu übertreffen. Sie verfügt über die größten eigenen Mittel unter den Privatnotenbanken, über 30 Millionen Stammkapital und über ein Kontingent an steuerfreien ungedeckten Noten

[1] Vgl. Bericht der 37. Kommission zur Beratung des Bankgesetzes von 1909. Leg.-Per. XII. Sess. 1.

[2] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, 29.

[3] Vgl. Anlagen zum Bankgesetzentwurf von 1899. Leg.-Per. X. Sess. 1, Anlagen Nr. 95.

in der Höhe von 16 771 000 Mark. Die häufigen Überschreitungen dieser Grenze bei den im Vergleich zu den übrigen Privatnotenbanken besonders günstigen Deckungsverhältnissen, die der Bank nicht unerhebliche Beträge an Notensteuer gekostet haben, begründet sie mit ihrem allzu schmal bemessenen Kontingent. Die Erträge aus ihrem Notenausgaberecht kamen denen der Bayerischen Notenbank am nächsten bei einem um ca. ein Drittel geringeren durchschnittlichen Notenumlauf. Das Wechseldiskontgeschäft ergänzt eine ziemlich umfangreiche Kreditgewährung im Wege der Lombardierung, die im Jahrzehnt 1880—1890 eine beträchtliche Zunahme zu verzeichnen hatte. Daneben beschäftigt sich die Bank vornehmlich mit dem Ankauf von Effekten und pflegt seit dem Jahre 1888 den verzinslichen Giro- und Scheckverkehr, der im Jahre 1890 bereits in hoher Blüte steht.

Auch die Württembergische Notenbank, die mit einem Grundkapital von 9 Millionen und einem steuerfreien Notenkontingent von 10 Millionen Mark ausgestattet ist, hatte im Jahre 1883 mit dem Ausbau eines verzinslichen Giro- und Scheckverkehrs begonnen, der langsam aber stetig bis zum Jahre 1890 steigt, zur Entfaltung jedoch erst im folgenden Jahrzehnt gelangt. Dieser verzinsliche Giroverkehr ist nicht mit dem Inkasso-Verkehr zur Besorgung des Einzugs von Wechseln am Tage vor dem Verfall identisch, der auch kurz mit „Giroverkehr" bezeichnet wird. Dieses Konto nimmt mit der Eröffnung des Reichsbank-Giroverkehrs, vornehmlich seit Begründung der Reichsbankabrechnungsstelle in Stuttgart, ständig ab und beginnt erst wieder im Jahre 1887 zu steigen, als die Reichsbank für ihre Stuttgarter Kunden den Wechseleinzug ablehnte[1]. Auch im Wechselverkehr der Württembergischen Notenbank scheint sich die wachsende Konkurrenz der

[1] Vgl. F. Schumann, Die Privatnotenbanken. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte und Lage. Berlin 1909.

Reichsbank fühlbar gemacht zu haben — im Jahre 1880 wurden Wechsel in einem Betrage von 48,1 Mark auf den Kopf der württembergischen Bevölkerung angekauft, im Jahre 1890 nur noch 14,4 Mark, — während der Lombardverkehr einen kleinen Aufschwung aufweist. Er konnte jedoch der seit dem Jahre 1883 immer geringer werdenden Rentabilität der Bank, die trotz ungünstiger Deckungsverhältnisse die steuerfreie Notengrenze füglich innehielt, nicht Einhalt tun. Ebenso wie die Dividende der Aktionäre bis auf 4,25 % im Jahre 1889 zurückging, hatte der Württembergische Staat auf einen ihm zustehenden Anteil am Reingewinn bereits seit dem Jahre 1885 verzichten müssen.

Auch der Badische Staat hatte seit dem Jahre 1884 keine Bezüge aus dem Notenrecht seiner Bank erhalten. Auch ihren Aktionären konnte die Badische Bank[1] nur sehr geringe Dividenden ausschütten, obgleich sie aus Furcht vor allzugroßer Gewinn-Minderung ihr Aktienkapital auf 9 Millionen Mark eingeschränkt hatte. Die Erklärung findet sich in der geringen Rentabilität der Wechselanlage, die bis zum Jahre 1890 an Umfang stieg, während der Lombardverkehr in ständigem Rückgang begriffen war. Ebenso wie bei den übrigen Privatnotenbanken, mit Ausnahme der Sächsischen Bank, hatte die peinliche Ausnutzung der steuerfreien ungedeckten Notengrenze von 10 Millionen Mark sich auf Kosten von niedrigen Diskontsätzen vollzogen. Besonders gering sind die durchschnittlichen Deckungsverhältnisse der Noten der Badischen Bank, selbst im Vergleich zu den übrigen Privatnotenbanken. Den Grenzen der gesetzesmäßig vorgeschriebenen Dritteldeckung in „bar“[2] kommt nur noch die hessische Landesbank ähnlich nahe.

---

[1] Vgl. J. Ruby, Die Badische Bank 1870—1908. Ein Beitrag zur Notenbankfrage in Deutschland. Karlsruhe 1911.

[2] Im Sinne des § 9 des Bankgesetzes von 1875.

Die Bank für Süddeutschland mit dem Sitz in Darmstadt hatte ebenso wie die Badische Bank im Jahre 1877 einen Teil ihrer Aktien eingezogen und konnte trotzdem ihren Aktionären Ende der achtziger Jahre nur $3^1/_2$ bis 4 % Dividende ausschütten, die durch keinen Anteil des Hessischen Staats am Reingewinn gemindert ist. Gegenüber einem umfangreichen Lombardgeschäft, wie es nur noch von der Sächsischen Bank gepflegt wird, war in den achtziger Jahren ein rapides Abnehmen der Wechselanlage zu beobachten, was die Ausnutzung des Notenausgaberechts und der steuerfreien ungedeckten Notengrenze von 10 Mill. Mark erschweren mußte. An der Pflege des Girogeschäfts oder der Annahme verzinslicher Depositen war die Bank für Süddeutschland im Gegensatz zu den übrigen Privatnotenbanken gehindert mit Rücksicht auf die Konkurrenz ihres Schwesterinstituts, der Darmstädter Bank, der Bank für Handel und Industrie.

Neben diesen 5 Landesnotenbanken nahm die Frankfurter Bank[1] eine besondere Stellung ein. Ihr blieb als einzige Bank das Recht der Notenausgabe neben der Reichsbank in Preußen. Gestützt auf ein Stammkapital von 17 143 000 Mark, hatte sie sich als lebenskräftig erwiesen und zahlte neben der Bayerischen Notenbank ihren Aktionären die höchsten Dividenden. Während der Wechselverkehr in den achtziger Jahren eine fallende Tendenz zeigte und das Recht der Notenausgabe unrentabel wurde, hatte die Bank ihren günstigen Geschäftsgang der Eigenschaft Frankfurts als Bank- und Börsenplatz zu danken. Dies zeigt sich deutlich in den im Vergleich zu den übrigen Privatnotenbanken besonders hohen Beträgen der in ihrem Giroverkehr umgesetzten Geldmengen.

Die Entwicklung des Privatnotenbankwesens zur Zeit der ersten Privilegsperiode der Reichsbank, vornehmlich

---

[1] Vgl. J. Ruby, a. a. O., S. 104 ff.

der Rückgang in dem Umfang bzw. in der Rentabilität ihrer Wechsel-Portefeuilles läßt bereits eine fortschreitende Entwicklung der Reichsbank zu der vom Gesetzgeber im Jahre 1875 angebahnten herrschenden Stellung im deutschen Wirtschaftsleben vermuten.

Während die Zahl ihrer Zweiganstalten von 182 auf 242 angewachsen ist bei einer Vermehrung der Reichsbankbeamten von 1094 im Jahre 1876 auf 1507 im Jahre 1890, sind die Verwaltungskosten von 5 399 000 Mark auf 7 431 000 Mark gestiegen. Die Reichsbank hat seit 1876 bei einem unveränderten Grundkapital von 120 Millionen und einem Reservefonds, der von 12 Millionen im Jahre 1876 auf 25 685 000 Mark im Jahre 1890 angewachsen ist, ihre Gesamtumsätze verdreifacht, von 36,7 Milliarden Mark im Jahre 1876 auf 108,6 Milliarden Mark im Jahre 1890. Diese Ziffern zeigen bereits äußerlich, welchen Umfang die Tätigkeit der Reichsbank in der kurzen fünfzehnjährigen Entwicklungsperiode angenommen hat.

Worin sind aber die Hauptvorteile des Wirkens der deutschen Zentralnotenbank für das deutsche Wirtschaftsleben zu erblicken?

Zunächst und vor allem in dem nicht geringen Anteil, den die Reichsbank an der Durchführung der deutschen Währungsreform hatte. Wenn die ihr im Bankgesetz auferlegte Verpflichtung, Gold zu einem festen Preise anzukaufen, nicht genügt hat, um das nötige Gold ins Land zu bekommen, hat sie zeitweilig den Ankaufspreis von 1392 Mark auf $1393^1/_2$ Mark erhöht, um so die Goldeinfuhr in fremden Münzen und Barren nach Deutschland zu erleichtern. Die Heranziehung von Gold ergänzten jene auf die Erhaltung der Goldbestände gerichteten Bestrebungen, die hauptsächlich in diskontpolitischen Maßnahmen bestanden, um ihren Rückschlag im Stande der Wechselkurse zu finden. Der Erfolg dieser Tätigkeit spiegelt sich in den seit den siebziger Jahren erheblich wachsenden Gold-

beständen wieder und dem Anteil des Goldbestandes am Gesamt-Metallvorrat von 64,8 % im Jahresdurchschnitt 1890. Dadurch war es der Reichsbank ermöglicht, prinzipiell nicht Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Gold zu machen und auf das Recht, ihre Noten in Silbertalern einzulösen, die ja trotz ihrer Unterwertigkeit als vollzähliges Kurantgeld fortexistieren, tatsächlich verzichten zu können.

Schließlich nimmt die Reichsbankhauptkasse die völlig ungedeckten Reichskassenscheine, das Schmerzenskind des deutschen Geldsystems, zu deren Annahme nur das Reich und die Bundesstaaten verpflichtet sind, jederzeit und in jedem Betrage anstandslos in Zahlung und sorgt so für die Aufrechterhaltung des Nennwerts dieser Überreste des einzelstaatlichen Papiergeldes.

Die Zahlungen der Reichsbank in vollwertigem Goldgeld sind symptomatisch für das Gelingen der deutschen Münzreform.

Ebenso wichtig für die deutsche Volkswirtschaft, wie die Tätigkeit der Zentralbank zur Sicherung der Grundlagen der deutschen Währungsverfassung, ist die ihr vom Gesetzgeber im Jahre 1875 gestellte Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln[1]. In Erfüllung dieser Pflicht hat die Reichsbank, um sich eine einheitliche Übersicht und Leitung zu ermöglichen, die einzelnen Bankanstalten angewiesen, ihr Nachweisungen einzusenden, die Anträge auf Verstärkung ihrer Bestände an den einzelnen Münzsorten und Angaben über die Beträge der bei ihnen entbehrlichen Geldsorten enthalten[2]. Die Barsendungen, die auf Grund dieser Nachweisungen und auf Anordnung des Reichsbankdirektoriums erfolgen, ermöglichten der Reichsbank und ihren Zweiganstalten, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus die örtliche Regelung des Geld-

[1] Vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 12.

[2] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, Jubiläumsdenkschrift, Jena 1900, S. 198/99.

umlaufs, die Umwechslung eines überflüssig großen Scheidemünzenumlaufs, dessen sich der Zahlungsmittelverkehr zu entledigen wünscht, gegen Währungsgeld.

Schließlich haben auch die zahlreichen Zweiganstalten es der Reichsbank ermöglicht, einer ihr im Bankgesetz auferlegten weiteren Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, gerecht zu werden[1]. Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Entwicklungsperiode hatten die Gesamtumsätze im Giroverkehr, das sind die Ab- resp. Zuschreibungen in den Büchern der Bank auf Grundlage von Depositen[2], fast das fünffache ihrer ursprünglichen Höhe erreicht. Sie waren von 16 711 245 213 Mark im Jahre 1876 auf 79 749 501 623 Mark im Jahre 1890 angewachsen, während die Zahl der Konten sich von 3425 auf 9074 in der gleichen Zeit vermehrt hatte[3]. Auf jedes der 3425 Konten entfiel im Jahre 1876 ein durchschnittliches Guthaben von 21 748 Mark und ein Umsatz von 5149 844 Mark, während auf jedes der 9074 Konten im Jahre 1890 ein Guthaben von 27 401 Mark und ein Umsatz von 8 788 792 Mark kam. Die Gesamtumsätze[4] haben sich demnach unverhältnismäßig stärker vermehrt als die Guthaben, sodaß im Jahre 1890 auf eine Mark Guthaben 321 Mark Gesamtumsätze bewirkt wurden gegenüber 237 Mark im Jahre 1876[5].

Eine Ergänzung des Giroverkehrs im Sinne einer möglichst großen Vereinfachung und Verbilligung des Zahlungsmittelverkehrs bildet der Abrechnungsverkehr. Er will im Wege der Skontration die Ausgleichung der zwischen einzelnen Banken fort und fort entstehenden Forderungen und

---

[1] Vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 12.

[2] Vgl. ausführlich hierüber Die Reichsbank 1876—1900, S. 60 ff. und Bankenquete 1908, Berlin 1908, Reichsbankstatistik I, 21—26.

[3] Vgl. R. Koch, Art. „Giroverkehr" in H. d. St. 3. Aufl. Jena 1910.

[4] Eine Trennung des Giroverkehrs der privaten und öffentlichen Kassen findet erst seit dem 1. April 1896 statt.

[5] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, 23.

Zahlungsverpflichtungen erleichtern[1]. Trotz der anfänglichen Zurückhaltung seitens der Bankhäuser und trotz der geringen Beliebtheit des Schecks, die in den achtziger Jahren zum Teil in dem Mangel eines Scheckgesetzes begründet liegt, hatten die Umsätze der Abrechnungsstellen der Reichsbank sich bereits in den ersten 7 Jahren ihrer Entwicklung von 1884—1890 ständig vergrößert. Die Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere war von 1 979 012 000 auf 2 825 314 000 gestiegen, die Summe der Einlieferungen von 12 130 196 000 Mk. auf 17 991 301 000 Mark, während sich die Zahl der Teilnehmer einschließlich der betreffenden Reichsbankanstalten von 112 auf 116 vermehrt hatte.

Gleichzeitig hatte auch die Zentralnotenbank die ihr im Bankgesetz von 1875 auferlegte Verpflichtung, ohne Entgeld für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe der Reichsguthaben zu leisten, in steigendem Maße erfüllt[2]. Die Reichshauptkasse ist der Reichsbankhauptkasse eingeordnet worden, sodaß alle der Reichshauptkasse gebührenden Bareinnahmen der Reichsbank zufließen, die auch zum Teil die baren Ausgaben nach den Anweisungen der einzelnen Reichsbehörden leistet. Neben gewissen Diensten bei der Reichsschuldenverwaltung versieht die Reichsbank auch seit 1879 die Obliegenheiten für die Reichspostverwaltung dadurch, daß die Postanstalten der Reichsbank ihre entbehrlichen Gelder zuführen und bei ihr die benötigten Summen abheben, wieder für Rechnung der Generalpostkasse.

Von der der Reichsbank zuerkannten Berechtigung, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen[2], hat bis zum Jahre 1897 nur Preußen und Baden Gebrauch gemacht, die die verfügbaren Bestände ihrer Kassen der Reichsbank zuführen und von ihr die erforder-

[1] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, S. 69 und 70.

[2] Vgl. § 22, Bankgesetz vom 14. März 1875.

lichen Zahlungsmittel für Rechnung ihrer Generalstaatskassen in Empfang nehmen.

In der Zeit von 1876—1890 hatte der Verkehr der Reichsbank mit den Staats- und Reichskassen sich bedeutend gehoben, die Zahl der beteiligten Kassen ist von 3 auf 183 gestiegen mit 180 Postkassen, der Reichshauptkasse, der Preußischen Generalstaatskasse und der Badischen Generalstaatskasse. Die Gesamtumsätze haben sich von 2 070 625 000 Mark im Jahre 1876 auf 5 022 954 000 Mark im Jahre 1890 vermehrt[1].

Neben den für die deutsche Volkswirtschaft sehr bedeutsamen drei Funktionen, der Aufrechterhaltung der Währung, der Regelung des Geldumlaufs im gesamten Reichsgebiet und der Erleichterung von Zahlungsausgleichungen, überträgt das Bankgesetz von 1875 der Reichsbank schließlich auch die Aufgabe, für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen[2].

Die Tätigkeit der Reichsbank als Kreditgeberin erstreckt sich in erster Linie auf die Diskontierung von Wechseln, die im Jahre 1890 83,8 % der gesamten nutzbaren Kapitalanlage ausmachen. Um eine ausreichende und fortlaufende, aus eigener unmittelbarer Anschauung gewonnene Übersicht des Kreditbedarfs und der Kreditgewährung zu besitzen[3], war die Reichsbank bestrebt, sich stets den größeren Teil der heimischen Wechsel zu sichern. Diese Aufgabe kann der Zentralbank sehr erschwert werden, wenn ihre Diskontpolitik, das Mittel zur Heranziehung und Abwehr von Wechselmaterial, durchkreuzt wird. Als daher am Ende der siebziger Jahre die Privatnotenbanken in geldflüssigen Zeiten einen ermäßigten Privatsatz einführten, hielt es die Reichsbank im Jahre 1880 für zweckmäßig, auch einen

---

[1] Das ist außerhalb des Giroverkehrs, vgl. Anmerkung 1 auf S. 36.

[2] Vgl. Bankgesetz vom 14. März, 1875 § 12.

[3] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, S. 79.

Privatsatz neben ihrem offiziellen Satz in Anwendung zu bringen.

So gelang es der Reichsbank in den ersten 15 Jahren ihrer Entwicklung, sowohl ihre Wechselanlage absolut, wie auch relativ den Anteil am gesamten deutschen Wechselverkehr zu steigern.

Dabei war die Reichsbank bemüht, die ihr als Notenbank auferlegten Beschränkungen möglichst in Einklang zu bringen mit einer loyalen Kreditgewährung. Sie hatte bereits im Jahre 1878 den Mindestbetrag des zur Bewilligung eines Kredits erforderlichen Vermögens erheblich herabgesetzt, um dem kleingewerblichen Mittelstand auch die Dienste der deutschen Zentralbank angedeihen zu lassen. Allerdings zeigte es sich, daß die Gelegenheit zum unmittelbaren Diskontverkehr mit diesen Kreisen überhaupt selten war, da die Rücksicht auf die täglich fälligen Verbindlichkeiten ein weiteres Entgegenkommen ausschloß, das z. B. in derDiskontierung von Solawechseln hätte bestehen müssen. Trotzdem ist es der Reichsbank gelungen, auch diesen Erwerbsklassen, soweit sie sich in Genossenschaften zusammenfinden, Kredit zu gewähren. Sie bevorzugte diese Institutionen in der Weise, daß sie auf die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder Rücksicht nahm und demzufolge eine bedeutend größere Quote des Genossenschaftsvermögens als Sicherheit für den Umfang der Krediterteilung in Anrechnung brachte. Abgesehen hiervon sind die Bedingungen, unter denen die Reichsbank bankmäßige Kredite auf Wechselgrundlage gewährt, bei allen Erwerbsklassen die gleichen.

Trotzdem oder vielleicht gerade deswegen ist die Beanspruchung der Reichsbank durch die einzelnen Berufsstände sehr verschieden. Während vor allem der Handel, sowie auch Industrie und Banken im Wechselportefeuille der Reichsbank stark vertreten sind, ist seitens der landwirtschaftlichen Kreise die Beteiligung sehr gering. Dies

hängt in erster Linie damit zusammen, daß sie am Wechselverkehr überhaupt in sehr bescheidenen Grenzen Anteil haben, ferner damit, daß der Landwirt häufig Personalkredit in Anspruch nehmen muß, der für eine notenemittierende Bank eine Unmöglichkeit bedeutet.

Neben der Wechseldiskontierung und der Diskontierung kurzfristiger Reichsschatzscheine, die unter der Rubrik Effekten in den Ausweisen der Bank seit Beginn der achtziger Jahre sich vermehren[1], ist es der Reichsbank als Kreditgeberin gestattet, zinsbare Darlehne auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen[2]. Die geringe Liquidität der Lombardanlagen[3], die auch nicht in die Notendeckung eingerechnet werden dürfen, mahnte die Reichsbank bereits in der ersten fünfzehnjährigen Entwicklungsperiode zu gewissen Beschränkungen. So hat sie stets um 1 % höhere Zinsen berechnet als bei Wechseldiskontierungen und nur für Reichs- und Staatsschuldverschreibungen seit dem März 1884 aus finanzpolitischen Rücksichten mit einem um einhalb Prozent niedrigeren Satze eine Ausnahme gemacht. Ferner hat die Reichsbank seit dem Jahre 1880 durch Verlängerung der von ihr geforderten Verfallfrist den Lombardkredit verteuert, zunächst für Darlehen, die an den vier letzten Werktagen oder am 1. Werktag eines Monats beansprucht wurden, durch Festsetzung eines Mindestzinses für drei Tage. Nachdem diese Frist in den folgenden Jahren auf 5 und 8 Tage erhöht war, berechnete die Zentralbank seit dem Jahre 1887

[1] In den siebziger Jahren hatte die französische Kriegsentschädigung die nötigen Mittel zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse geliefert.

[2] Vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 13, Ziffer 3.

[3] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, S. 105. „Merkmale, welche auf die Art des in Lombarddarlehen beanspruchten Kredits schließen lassen, fehlen in der Regel. Von der Art der Kapitalsverwendung hängt aber der Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit welchem auf die Rückzahlung der Vorschüsse bei Verfall zu rechnen ist."

sogar 14 Tage Zinsen für Ultimodarlehen, die am Quartalsschluß entnommen werden, mit Ausnahme der der Börsenspekulation fernstehenden Darlehnsnehmer an gewissen Zweiganstalten.

Während die Zentralbank durch Verteuerung der Lombardentnahme auf die Quantität der Kredite einschränkend wirkte, suchte sie sich eine angemessene Qualität zu sichern durch möglichst vorsichtige Festsetzung der Beleihungsgrenzen, wie sie im Bankgesetz von 1875 bereits vorgesehen sind. Bei den verschiedenen Warengattungen sind die Beleihungsgrenzen wiederholt geändert worden, da mit den Schwankungen des Pfandwertes gerechnet werden mußte. Die Reichsbank scheint jedoch der Lombardierung von Waren weniger geneigt zu sein als der von Effekten, da sich der Anteil der beliehenen Waren an der gesamten Lombardanlage von 14,9 % im Jahresdurchschnitt 1876 auf 3,7 % im Jahresdurchschnitt 1890 zugunsten der Effekten verringert hatte, während die durchschnittliche Anlage von 50 984 000 Mark zur Zeit der ersten Privilegsperiode auf 89 383 000 Mark gestiegen ist.

An dieser Vergrößerung des Lombardverkehrs bei der Zentralbank war in erster Linie Berlin als Zentrum des Bankwesens beteiligt, wo Banken und Bankiers, besonders an den Quartalsterminen, außergewöhnlich große Ansprüche stellen; es folgten als ältestes und wichtigstes Gebiet für die Entwicklung der Landschaften und deren Pfandbriefe die hauptsächlich Landwirtschaft treibenden östlichen und nordöstlichen Provinzen Preußens, sodaß im Jahre 1890 43,35 % des gesamten Lombardverkehrs der Reichsbank auf diese Teile Deutschlands bzw. Preußens entfallen, während in den industriellen Gegenden die Lombardierung hinter der Wechseldiskontierung völlig zurücktrat[1].

[1] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, Tabelle 61. Zahlenmäßige Nachweise über den Lombardverkehr, gegliedert nach Berufen, fehlen ebenso wie im Wechselverkehr bis 1900.

Die Erfüllung der drei Hauptaufgaben der deutschen Reichsbank, die Aufrechterhaltung der Währung, die Regelung des Geldumlaufs und die Kreditgewährung, wird ihr ermöglicht durch das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die durchschnittlich im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Reichsbanknoten haben sich während der ersten Privilegsperiode der Zentralbank ständig vermehrt, von 684 866 000 Mark im Jahre 1876 auf 983 882 000 Mark im Jahre 1890, während in der gleichen Zeit der Notenumlauf der sämtlichen Privatnotenbanken von 237 069 000 Mark auf 178 646 000 Mark zurückgegangen ist. Diese Steigerung des durchschnittlichen Notenumlaufs der Reichsbank im Vergleich zum gesamten deutschen Notenumlauf bedeutet einen Fortschritt auf der vom Gesetzgeber vorgezeichneten Bahn nach größtmöglicher Einheitlichkeit des deutschen Notenwesens[1].

In welchem Maße aber die Reichsbank die letzte Instanz des deutschen Geld- und Kreditverkehrs geworden ist, erhellt aus den Spannungen zwischen höchstem und niedrigstem Stand des durch Barvorrat nicht gedeckten bzw. überdeckten Notenumlaufs. Diese Spannungen haben sich in der ersten fünfzehnjährigen Entwicklungsperiode fast ununterbrochen vergrößert, von 212 462 000 Mark im Jahre 1876 auf 380 675 000 Mark im Jahre 1890, und finden ihren Niederschlag in den seit Beginn der achtziger Jahre häufiger und größer werdenden Überschreitungen des steuerfreien ungedeckten Notenkontingents.

Dies hatte sich infolge der Privilegsaufgabe der verschiedenen Privatnotenbanken und des Zuwachses ihrer Kontingente zum Reichsbankkontingent[2] von 272 720 000 Mark im Jahre 1876 auf 288 025 000 Mark im Jahre 1890 vermehrt und war in den Jahren 1876—1880 keinmal über-

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, 8 und 29.

[2] Vgl. Bankgesetz von 1875, § 9, Abschnitt 2.

schritten worden, 1881—1885 nur fünfmal mit einem Steuerbetrag von 97 000 Mark, während das Jahr 1890 allein bereits 399 000 Mark Steuer bei sechs Überschreitungen und die Jahre 1886—1890 bei 10 Überschreitungen zusammen 611 000 Mark erforderten.

Wenn diese Ziffern geeignet sind, die wachsenden Anforderungen an die Reichsbank als Geld- und Kreditinstitut zu veranschaulichen, kann der durchschnittliche Stand des ungedeckten Notenumlaufs, der im Jahresdurchschnitt stets kleiner war als das Kontingent, kein zutreffendes Bild geben, da hier die durchschnittlichen Deckungsverhältnisse der Noten ausschlaggebend sind. Diese haben sich aber seit Gründung der Reichsbank gebessert, die Bardeckung von 85 % im Durchschnitt des Jahrfünfts 1876 bis 1880 auf 91,9 % im Jahrfünft 1886—1890, die Metalldeckung von 77,06 % auf 88,49 % und schließlich die Golddeckung von 34 % auf 56,2 %. Diese stärkere Fundierung der Reichsbanknoten durch Währungsmetall am Ende ihrer ersten Privilegsperiode spiegelt die Tätigkeit des Zentralnoteninstituts im Dienste der deutschen Goldvaluta wieder.

Um jedoch die tatsächliche Liquidität der Reichsbank, d. h. das Verhältnis ihrer Barmittel zu ihren sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten, zu erkennen, müssen den im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Noten auch die Giroverbindlichkeiten, — die zur Deckung derselben benötigten Barbestände dürfen in die Notendeckung eingerechnet werden[1] — zugerechnet werden, sodaß die Bardeckung sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten 66,3 % im Durchschnitt des Jahrfünfts 1886—1890 beträgt gegen-

[1] Vgl. Lotz, a. a. O., S. 285: „. . . so ist, wenn wir eine Bardeckung von 50 % des durchschnittlichen Girobestandes als Regel ansehen, die Reichsbank tatsächlich ebenso gestellt, als wenn ihr das Bankgesetz gegenwärtig ein steuerfreies Kontingent an ungedeckten Noten von nicht 276, sondern 390½ Millionen Mark zugewiesen hätte."

über 66,2 % im Durchschnitt des Jahrfünfts 1876—1880, die Metalldeckung 63,8 % gegenüber 60 % und schließlich die Golddeckung 40,5 % gegenüber 26,5 %.

Diese Entwicklung des deutschen Zentralnoteninstituts während der ersten Privilegsperiode im Dienste der deutschen Währung, des Geldumlaufs und der Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien hatte sich auf Grund der seit 1876 unverändert gebliebenen privaten Mittel von 120 Millionen Stammkapital vollzogen, während der Reingewinn mit den vermehrten Gesamtumsätzen von 10 285 324 Mark im Jahre 1876 auf 20 740 772 Mark im Jahre 1890 gestiegen war. Das Bankgesetz von 1875 hatte eine $4^1/_2$ prozentige Vordividende für die privaten Anteilseigner bestimmt, darüber hinaus 20 % für den Reservefonds, bis dieser ein Viertel des Grundkapitals beträgt, dann die Hälfte dem Reich und die Hälfte den Anteilseignern, solange ihre Dividende 8 % nicht überschreitet, und darüber hinaus ein Viertel den Anteilseignern und drei Viertel dem Reich[1]. Nach diesem Verteilungsmodus war der fiskalische Anteil am Reingewinn der Bank von 1 954 093 Mark im Jahre 1876 auf 7 104 463 Mark im Jahre 1890 gestiegen, das sind 34,2 % des Gesamtgewinns gegenüber 19 % im Jahre 1876. Der prozentuale Anteil der Anteilseigner am Reingewinn ist in der gleichen Zeit entsprechend zurückgegangen, von 71,5 % im Jahre 1876 auf 51,0 % im Jahre 1890, obgleich dem im Jahre 1876 auf die Anteilseigner entfallenden Reingewinn von 7 354 093 Mark 10 568 154 Mark im Jahre 1890 gegenüberstehen. Die Dividende, die bis zum Jahre 1888 um 6 % schwankte, war im Jahre 1889 auf 7 % und 1890 auf 8,81 % gestiegen. Trotzdem ist der Kurs der Anteilsscheine ständig gefallen von 155,82 % im Jahresdurchschnitt 1876 auf 136,50 % am Jahresschluß 1889. Man geht kaum fehl, dies Sinken des Kurses in Zusammenhang zu bringen mit dem

[1] Vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 24.

Ablauf der ersten Privilegsperiode der Reichsbank. Hat sich doch im Bankgesetz von 1875[1] das Reich das Recht vorbehalten

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben oder

b) sämtliche Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben.

[1] Vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 41.

III.

Die Angriffe auf die Grundlagen der deutschen Bank- und Münzverfassung

a) Die Verstaatlichungsbewegung im Jahre 1889

Das Ereignis des Ablaufs der ersten Privilegsperiode der deutschen Zentralnotenbank warf naturgemäß seine Schatten voraus. Die Möglichkeit war gegeben, eventuellen Mängeln der Notenbankverfassung, wie sie sich während der Versuchszeit herausgestellt haben konnten, zu steuern. Bereits geraume Zeit vor dem Privilegkündigungs- bzw. Erneuerungstermin beschäftigte sich die öffentliche Meinung, wie sie in Literatur und Tagespresse zum Ausdruck kommt, wieder mit der akut werdenden Bankfrage.

Nicht standen diesmal wie im Jahre 1875 Erwägungen theoretischer Natur im Mittelpunkt der Betrachtungen. Ende der achtziger Jahre beschränkte sich die Kritik fast ausschließlich auf die Tätigkeit der deutschen Notenbanken, insbesondere der Reichsbank seit Inkrafttreten des Bankgesetzes von 1875. Die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen ist meist begründet in Vorzügen oder Nachteilen, wie sie die einzelnen Interessenten-

gruppen durch die Tätigkeit der Notenbanken zu haben glauben. Die starke Konzentration hat es mit sich gebracht, daß die Meinungsverschiedenheiten über das Privatnotenbankwesen zurücktreten hinter das Interesse, das man dem Wirken des deutschen Zentralnoteninstituts zuwendet, dessen geschäftliche Tätigkeit in die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands tief eingreift.

Während Handel, Industrie und Banken nur Worte der Anerkennung für das Wirken und die Politik der Reichsbank finden, werden aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Klagen laut[1]. Sie richten sich zunächst gegen die Erfüllung der Pflichten der Reichsbank als Kreditgeberin. Besonders nachteilig empfindet der landwirtschaftliche Kreditbedarf, der sich für seine Schuldscheine nicht leicht Unterschriften verschaffen kann, die von dem Zentralnoteninstitut geforderte dritte bzw. zweite Unterschrift auf Wechsel und deren dreimonatige Verfallzeit. Diese Einschränkungen im Interesse der Sicherheit und Liquidität ihrer Anlagen, durch die die Reichsbank an der Aufrechterhaltung und Weiterbildung der deutschen Goldvaluta mitgewirkt hat, müssen aber um so mehr den Unwillen jener landwirtschaftlichen Kreise hervorrufen, als sie auf einen Mißerfolg der Durchführung der deutschen Währungsreform gehofft hatten zugunsten des Bimetallismus, der die einzelnen Staaten verpflichten will, die Doppelwährung auf Grund eines und desselben Wertverhältnisses einzuführen[2].

Obgleich jene Strömungen der Entwicklung der deutschen Reichsbank in Erfüllung zwei ihrer Hauptaufgaben, der Aufrechterhaltung der Goldwährung und der Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien, Unzufriedenheit entgegenbrachten, erwog niemand die Möglichkeit, daß das Reich

[1] Vgl. vor allem Freiherr von Gamp, Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1883.

[2] Vgl. Helfferich, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 471 ff.

von seiner Befugnis, die Reichsbank aufzulösen, Gebrauch machen würde. Der strittige Punkt war allein die Art der Fortexistenz des deutschen Zentralnoteninstituts.

Zunächst war sich die öffentliche Meinung darüber nicht einig, ob der Ablauf der ersten Reichsbankprivilegsperiode genutzt werden sollte durch Kündigung der Privilegien der Privatnotenbanken, d. h. ob man der Reichsbank eine Fortexistenz als Monopolbank sichern sollte. Naturgemäß wenden sich hiergegen die Stimmen aus den Privatnotenbankländern entschieden[1] und weisen auf die gedeihliche Geschäftstätigkeit ihrer Zettelbanken in den Einzelstaaten im Dienste der Kreditgewährung und des Ausgleichs von Zahlungen hin. Diese Funktionen der Privatnotenbanken werden auch von den Befürwortern einer einzigen Noten emittierenden Bank nicht bestritten[2], doch glaubt man an der Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg und Hamburg Beispiele zu haben, daß die Reichsbankfilialen dieselben Dienste zu leisten imstande sind. Während von dieser Seite auf angenehme Nebenwirkungen, wie die Vermehrung der disponiblen Barvorräte der Reichsbank durch das Verschwinden der Bankbestände in München, Dresden usw.[3] und das Ansehen einer einheitlichen deutschen Note im Ausland[4], hingewiesen wird, betonen die Stimmen aus den Privatnotenbankländern die bundesstaatliche Gliederung des Reichs, die diese Zettelbanken wirtschaftlich zum Ausdruck bringen, und erinnern an das Vermächtnis der bisherigen deutschen Entwicklung, der man gewisse Zugeständnisse machen müsse[5].

[1] Vgl. vor allem Ströll, M., Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, Schmollers Jahrbuch 1886, X, 1.

[2] Vgl. E. Nasse, Die Kündigung der Privilegien der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Schmollers Jahrbuch, Band 63, Heft 2.

[3] Jacoby, Die deutschen Zettelbanken im Jahre 1891, München 1887.

[4] Jacoby, Die Organisation der bedeutendsten Zettelbanken Europas, Hirths Analen, 1888.

[5] Vgl. Lotz, a. a. O., S. 301 ff.

Die Meinungsverschiedenheiten über die Privatnotenbankfrage waren jedoch zur Zeit des Ablaufs der ersten Privilegsperiode der Reichsbank nicht allzu groß. Diejenigen, welche mit dem dezentralisierten Banksystem zufrieden sind, machen den Befürwortern einer Monopolbank Zugeständnisse und umgekehrt. Entschieden privatnotenbankfeindlich ist nur die Stimmung in jenen Kreisen, die mit der bisherigen Geschäftstätigkeit der Reichsbank nicht einverstanden sind; ist doch ihr Streben darauf gerichtet, das Reich zu veranlassen, sämtliche Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben[1]. Da sie aber die Privatnotenbanken als einen Schutz für die bestehende Verwaltungsorganisation der Reichsbank ansehen, und ihnen neben einer mit staatlichen Mitteln fundierten Zentralnotenbank die Fortexistenz der Privatnotenbanken unvereinbar erscheint, müssen die Verstaatlichungsfreunde naturgemäß danach streben, diese Institute möglichst bald auf den ersehnten Aussterbeetat zu setzen[2].

Bevor wir auf den Austrag der Streitigkeiten, wie sie über die Grundlagen des deutschen Notenbankwesens entstanden waren, auf die Argumentation der Gegner und der Befürworter und endlich auf die Lösung der strittigen Fragen durch das Parlament näher eingehen, sei es uns gestattet, in aller Kürze die Tagespresse heranzuziehen in ihrem Streben, für bzw. gegen die bestehende Reichsbankorganisation die Stimmung zu beeinflussen.

Wir finden sie in zwei feindliche Lager geteilt, und zwar stoßen Vossische Zeitung, Nationalzeitung, Hamburger Börsenhalle und Berliner Börsenkurier, die für Beibehaltung der bestehenden Zustände sind, auf energischen Widerspruch

[1] Vgl. von Philippovich, Die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums, Conrads Jahrbücher 1890. Er weist darauf hin, daß es die Kreise sind, die mit staatlicher Intervention gute Geschäfte gemacht haben.

[2] Vgl. Ausführungen von Otto Arendt im Deutschen Wochenblatt vom 10. November 1889.

bei dem Reichsboten und vor allem bei der Kreuzzeitung, die bereits bei den Wahlen im Jahre 1887 für die Staatsbank agitiert hatte.

Während die einen von ihnen an den Patriotismus ihrer Leser appellieren und das Ausländerargument, d. h. den Gewinnanteil nicht deutscher Anteilseigner, in den Vordergrund der Debatte stellen, weisen andere auf die hohen Dividenden der reichen Aktionäre hin und sprechen zu dem sozialen Empfinden ihrer Anhängerschaft. Hervorzuheben ist vielleicht die zwischen den beiden extremen Gruppen eine vermittelnde Stellung einnehmende Frankfurter Zeitung, die sich zwar noch im Jahre 1889 aus Gründen sozialpolitischer Natur für das staatliche Kapital ausspricht, sich jedoch ernsten Bedenken für den Fall einer Verstaatlichung der Reichsbank nicht verschließen kann und deshalb eine solche nur unter gewissen Kautelen befürwortet[1].

Je näher der gesetzliche Kündigungs- bzw. Verlängerungstermin rückte, um so heftiger wurde der Kampf in den beiden feindlichen Lagern, wie er in zahllosen Broschüren jener Zeit zum Ausdruck kommt. Ihren Höhepunkt erreichte die Spannung mit dem Ende des Jahres 1889, als die Stellungnahme der verbündeten Regierungen gegenüber den herrschenden Meinungsverschiedenheiten zu erwarten war.

Nicht gering aber war die Überraschung, als unter dem 1. November 1889 dem Reichstag ein Gesetzentwurf zuging[1], der nur eine Abänderung des Gewinnverteilungsparagraphen 24 zugunsten des Reichs vorgesehen hatte, eine Maßnahme, die mit dem im allgemeinen niedrigeren Zinsfuße und dem fast zur gesetzlichen Höhe aufgefüllten Reservefonds, wodurch bereits der Dividendenanteil der

---

[1] Vgl. Die Ausführungen des Grafen Mirbach in den Reichstagsverhandlungen am 29. November 1889, der mit dem „schwankenden Standpunkt" jedenfalls dies Preßorgan im Sinn hatte.

[1] Vgl. Deutscher Reichstag, Leg.-Per. VII, Sess. 5, Anlage Nr. 43.

Anteilseigner erhöht würde, begründet wurde. Nach einer $3^1/_2$ prozentigen Vordividende an die Aktionäre sollten dem Reservefonds 20 % zugeschrieben werden, bis er auf ein Viertel der Höhe des Grundkapitals angewachsen ist. Der Rest sollte bis zu einer Gesamtdividende der Anteilseigner von 6 % zwischen ihnen und dem Reiche geteilt werden. Von dem weiter verbleibenden Rest sollte ein Viertel den Eignern und drei Viertel dem Reiche zufließen.

Die strittige Frage, die Art der Fortexistenz des deutschen Zentralnoteninstituts, wurde mit keinem Wort erwähnt. Die verbündeten Regierungen bewiesen damit die Zufriedenheit mit dem dezentralisierten deutschen Notenbankwesen und ihre Absicht, auf den bestehenden Grundlagen weiter zu bauen, ohne schwerwiegende Änderungen an der Bankverfassung, wie sie die Durchführung eines Monopol- oder Staatsbanksystems bedeutet hätte, vornehmen zu wollen.

Bei den Beratungen über den Entwurf im Reichstag hatte die Regierung Gelegenheit, ihre Stellungnahme scharf zu kennzeichnen und zu begründen[1]. Die Verstaatlichungsfrage stand im Mittelpunkt der Betrachtungen, das Interesse für den neuen Gewinnverteilungsmodus war entsprechend gering. Eine Resolution des Grafen Stolberg und seiner Freunde auf Ablehnung des Entwurfs und Verstaatlichung leitete die Diskussion in Wege, wie man sie bei der herrschenden Stimmung erwarten mußte. Es überrascht kaum hinsichtlich der Unzufriedenheit der Landwirtschaft und des Mittelstandes mit der Tätigkeit der Reichsbank, wenn die konservative Seite des Parlaments, als Vertretung dieser Interessentengruppen, sich gegen die Beibehaltung der bestehenden Zustände in der Reichsbankorganisation wendet und gemeinsam mit dem Zentrum die Opposition gegen die Regierung einnimmt, während die regierungsfreundliche Seite des Parlaments bei Beratung der Bankfrage im Jahre

[1] Vgl. Leg.-Per. VII, Sess. 5, Sitzung 11, 26 und 27.

1889 die Nationalliberalen und die kleine freisinnige Partei bilden, die sich für die Aufrechterhaltung der Grundlagen der Reichsbankorganisation entscheiden.

Ihr energischer Widerstand gegen die Verstaatlichungsidee steht in engem Zusammenhang mit dem Zweck, den die vorgeschlagene Änderung der Reichsbankverfassung verfolgt. Abgesehen von dem Einfluß auf ein staatliches Bankinstitut durch ihre politische Macht, wollen die landwirtschaftlichen Kreise die beratende Stimme der Fachleute im Zentralausschuß ausschalten[1] und durch ein Sachverständigen-Kollegium aus kreditbedürftigen Kreisen ersetzen, um jeglichen Widerstand gegen berechtigte Forderungen zu beseitigen[2]. Das gleiche Ziel möchte Graf Mirbach durch ein Nebenkapital für die Landwirtschaft erreichen, dessen Verwaltung der Reichsbankpräsident von Dechend mit den Aufgaben einer Zettelbank für unvereinbar hält, während Bamberger in grellen Farben die Gefahren einer Noten emittierenden Wohltätigkeitsanstalt schildert.

Neben diesem Einwirken auf die Kreditgewährung hoffen die landwirtschaftlichen Kreise, bei ihrem Einfluß auf eine Staatsbank nach Beseitigung des Privatkapitals auch eine Währungsänderung zu ihren Gunsten[3] und zwar im Sinne der vertragsmäßigen Doppelwährung durchführen zu können, die nach den Erklärungen eines ihrer hervorragendsten Vertreter[4] Geldentwertung, d. h. Steigen der Preise, anstrebt, welche den Landwirten weniger für die

[1] Vgl. Bagehot, W., Lombardstreet, Leipzig 1874. Er hebt ganz besonders diesen Vorteil der Organisation einer Notenbank mit privaten Mitteln hervor.

[2] Vgl. Ausführungen des Frhr. von Gamp, Stenograph. Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstags vom 8. November 1889.

[3] Vgl. die Ausführungen von von Kardorff im Deutschen Reichstag am 29. November 1889.

[4] Vgl. die Ausführungen von Otto Arendt auf der Versammlung der Steuer- und Wirtschaftsreformer am 22. Februar des Jahres 1888. Berlin 1888.

laufenden Ausgaben als für die Zahlung der festen, gleichbleibenden Schuldzinsen vorteilhaft werden soll.

Doch diese Motive treten im Verlauf der Parlamentsverhandlungen völlig hinter die Argumentation zurück, die das Schwergewicht auf den fiskalischen Vorteil legt, den das Reich bei einer verstaatlichten Reichsbank haben würde[1]. Der mit 3,6 Millionen Mark jährlich zu verzinsenden 3 prozentigen Anleihe in der Höhe des Grundkapitals von 120 Millionen Mark werden die den Anteilseignern im Jahresdurchschnitt ausgezahlten 7 298 000 Mark Dividende und die für die Anteilseigner im jährlichen Durchschnitt in den Reservefonds geflossenen 475 000 Mark gegenübergestellt, sodaß sich, unter Abzug der Anleihezinsen, der Nettogewinn des Reichs auf 4 173 000 Mark stellen würde[2]. Dem gegenüber wird seitens eines Vertreters des Reichsschatzamts[3] bezüglich der allzuniedrigen Anleiheverzinsung, der fehlenden Berücksichtigung der Mitwirkung des Reservefonds an den Erfolgen der Bank und der gesetzesmäßig vorgeschriebenen Auszahlung des halben Reservefonds an die Anteilseigner die Rechnung revidiert. Schließlich wird auch seitens der Reichsregierung[4] auf die geringe Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner, die einen Verlust von 14,75 % erleiden müßten, da sie im Jahre 1876 ein Kapital von 156 Millionen angelegt hätten und 1890 nur 120 Millionen plus 13 Millionen aus dem Reservefonds, also 133 Millionen Mark zurückbekämen, hingewiesen.

Jedoch bestand allenthalben darüber kein Zweifel, daß das Reich noch einen finanziellen Vorteil haben würde,

[1] Vgl. hierzu die Berechnungen von Arendt im Deutschen Wochenblatt vom 21. März 1889.

[2] Vgl. die Ausführungen des Grafen von Mirbach im Deutschen Reichstag am 29. November 1889.

[3] Vgl. die Ausführungen des Direktors im Reichsschatzamt Aschenborn vom 29. November 1889.

[4] Vgl. die Ausführungen des Staatsministers von Bötticher im Reichstag am 29. November 1889.

auch wenn es die Anteilseigner in koulanterer Weise abgefunden hätte. Strittig war nur die Frage, ob dieser Mehrgewinn ein genügendes Äquivalent darstellen könne für das Risiko, das die Bank mit einer derartigen Änderung ihrer Grundlagen eingehe.

Mit dem Präsidenten der Reichsbank von Dechend verneinen die Vertreter der Linken, vornehmlich die Banksachverständigen Büsing und Ludwig Bamberger, dessen Kenntnisse im Reichstag von 1889 von besonderer Bedeutung waren, diese Frage entschieden. Sie weisen auf die Gefahren hin, die den Gläubigern von Privatdepositen bei Okkupation der Gelder einer Staatsbank im Kriegsfall erwachsen würden, eine Tatsache[1], die Graf Mirbach völlig ignoriert, und betonten vor allem die Gefahren einer zu erwartenden Abhängigkeit der Zettelbank von den Staatsfinanzen. In Friedenszeiten würde die Bank zum Spielball der politischen Parteien werden und in Krisenzeiten würde neben dem Staat, dessen Kredit vom Ausfall der Schlachten abhängt, keine unabhängige Kreditmacht vorhanden sein, an die sich Geschäftswelt und Staat wenden könnten.

Der Widerstand, auf den die agrarischen Forderungen bei Regierung, Reichsbankleitung und Volksvertretung stießen, veranlaßte die Anhänger der Verstaatlichungsidee zu gewissen Zugeständnissen und zwar auf dem Gebiet der Privatnotenbankfrage. War doch im Jahre 1889 die Stimmung gegenüber den Privatnotenbanken im allgemeinen günstiger, als es der Gesetzgeber von 1875, der das strenge Normalstatut gegen ihre Fortexistenz geschaffen hat, hätte vermuten können. Obgleich also Graf Mirbach wenige Tage zuvor die unitarische Stellung der Konservativen gegen-

[1] Vgl. Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München und Leipzig 1897, S. 8: „Kronprinz Friedrich Wilhelm gab im Deutsch-französischen Kriege in Anerkennung der Filiale der Bank von Frankreich in Reims als Privatinstitut den Befehl, die Bestände der Bank zu schonen.

über den liberalen Parteien besonders hervorgehoben hatte, spricht er sich jetzt sogar für die Einführung neuer Privatnotenbanken aus[1], eine Meinungsänderung, die der Abgeordnete von Gamp mit der weitgehenden Kreditgewährung dieser Institute im Gegensatz zu der Reichsbank erklärt.

Dennoch gelang es den Konservativen, der Zentrumspartei und den Sozialdemokraten, die als Gegner jeglichen Privatkapitals im Jahre 1889 noch für die Staatsbank eintraten, nicht, den Staatsbankgedanken zu verwirklichen. Der energischen Stellungnahme der Reichsregierung, den Anstrengungen der kleinen freisinnigen Partei und zufälligen Abwesenheiten auf der Rechten ist es zuzuschreiben, wenn der Verstaatlichungsantrag des Grafen Stolberg im Jahre 1889 fiel. Somit war die Verfassung des deutschen Zentralnoteninstituts, das Fundament des Privatkapitals, für weitere 10 Jahre gesichert.

Die Freunde der Verstaatlichung, die diesen Gedanken unfreiwilligerweise hatten aufgeben müssen, machen noch einen letzten Versuch, das Privatkapital aus der Zentralbank zu verdrängen, und zwar durch eine Dividende, mit der sich die Anteilseigner nicht begnügen würden, die also das Reich zur Verstaatlichung zwingen sollte[2]. Aber auch diese Anträge zur indirekten Verstaatlichung wurden mit Majorität abgelehnt, sodaß schließlich die Zentrumsfraktion den Konservativen zu Hilfe kommt und einen Kompromiß mit dem Regierungsentwurf vorschlägt. Freiherr von Huene beantragt, die ein Viertel- bzw. drei Viertelverteilung bereits nach einer 5 prozentigen Dividende an die Anteilseigner beginnen zu lassen bei einem $3^1/_2$ prozentigen Präzipuum. Auch gegen diesen Verteilungsmodus nimmt die Regierung, und zwar vom Standpunkt der privaten

[1] Vgl. die Ausführungen des Grafen von Mirbach am 29. November 1889 und am 6. Dezember 1889.

[2] Vgl. die Ausführungen von Büsing im Kommissionsbericht Nr. 62, Drucksachen Nr. 43. Leg.-Per. VII, Sess. 5.

Anteilseigner aus, deren Interessen ihr nicht genügend berücksichtigt erscheinen,[1] Stellung.

Den links stehenden Parteien, die auch entschiedenen Wert auf die volle Berücksichtigung der Interessen der privaten Anteilseigner neben den fiskalischen Gesichtspunkten legen und die Stellung der Regierung unterstützen, gelang es, in zweiter Lesung den Antrag von Huene und in dritter Lesung denselben Antrag, der diesmal vom Grafen von Mirbach unterzeichnet war, zu Fall zu bringen.

Am 18. Dezember 1889 erhält der Gesetzentwurf der Verbündeten Regierungen unverändert Gesetzeskraft.

b) Die bimetallistische Bewegung der 90er Jahre

Ebenso unerwünscht wie die Beibehaltung der Organisation des Zentralnoteninstituts mußte den landwirtschaftlich bimetallistischen Kreisen das unbedingte Festhalten der Regierung an der Währungsgrundlage erscheinen. Seit der Einstellung der Silberverkäufe im Jahre 1879 hatten allerdings die verbündeten Regierungen zur Fortführung der deutschen Währungsreform keine Maßregeln getroffen. Erst zu Beginn der 90er Jahre, nach dem Sturz des ersten Kanzlers, erinnerte man sich an das Schmerzenskind der deutschen Reichsgoldwährung, den Silberkurantgeld-Umlauf, der nach amtlichen Schätzungen[2] im Jahre 1890 noch 482 Millionen Taler beträgt und sich aus ca. 404 Millionen Talern deutschen und ca. 78 Millionen Talern österreichischen Gepräges zusammensetzt. Diese letzteren sollten Gegenstand der ersten positiven Maßnahme der Reichs-

[1] Vgl. die Ausführungen des Direktors im Reichsschatzamt Aschenborn am 2. Dezember 1889.

[2] Vgl. Münzgesetzentwurf von 1900, Aktenstück Nr. 503. Leg.-Per. VIII, Sess. 1.

regierung auf dem Wege zur Vereinheitlichung des deutschen Münzwesens werden[1].

Die österreichischen Vereinstaler, die auf Grund des deutsch-österreichischen Münzvereins vom Jahre 1857 in Österreich ausgeprägt waren, hatte die Kurantgeldeigenschaft des Silbers in Deutschland bei Einführung der hinkenden Goldwährung aus ihrer österreichischen Heimat, wo der Taler bei herrschender Silberwährung entsprechend dem Fallen des Silberpreises auf dem Weltmarkt an Wert verloren hatte, nach Deutschland gezogen[2]. Obgleich also die deutsche Gesetzgebung jene ausländischen Münzen angezogen hatte, erklärte sich Österreich im Jahre 1892 bereit, den dritten Teil seiner ausgewanderten Taler, das waren 26 Millionen Mark, nach dem Wertverhältnis ein Taler = $1^1/_2$ Gulden österreichischer Währung gegen Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank umzutauschen.

Noch während die Verhandlungen über dieses Abkommen schwebten, hatte Graf Caprivi, der inzwischen dem ersten Kanzler des Deutschen Reichs im Amte gefolgt war, dem Reichstag unter dem 7. November 1891 einen Münzgesetzentwurf zugehen lassen[3], der dem Bundesrat dieselbe Ermächtigung, die er bereits gegenüber den Vereinstalern deutschen Gepräges hatte, auch zur Außerkurssetzung der österreichischen Taler und ihrer Einlösung seitens des Reichs geben will[4]. Begründet wurde diese Vorlage seitens der Reichsregierung mit ihrem Streben, die ausländischen

---

[1] Vgl. hierzu vor allem K. Helfferich, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857, Straßb. 1894. — Ferner G. F. Knapp, Über die österreichischen Vereinstaler in der Frankfurter Zeitung vom 19. Oktober 1900, A-Blatt.

[2] Sie waren in einer Gesamthöhe von 93 347 547 Mark ausgeprägt. Die 78 Millionen stellen die Gesamtausprägung dar unter Abzug der erfahrungsgemäß durch Einschmelzung, Verwendung und Verlust abzuziehenden Beträge.

[3] Vgl. Aktenstück Nr. 503, Leg.-Per. VIII, Sess. 1.

[4] Vgl. Münzgesetz vom 8. Juli 1873 und Münzgesetz vom 20. April 1874

Münzen rechtzeitig abzustoßen, vorerst im Interesse einer möglichst großen Einheitlichkeit im deutschen Geldwesen. Ferner wies man auf die Möglichkeit eines unhaltbaren Zustandes hin, daß bei einer eventuellen Valutareform österreichische Münzen, deren Aufruf dann im eigenen Lande erfolgen und ihnen die Eigenschaft als juristisches Geld dort nehmen würde, im Ausland, will sagen in Deutschland, zahlungskräftig beibehalten würden.

Die Verluste bei eventueller Durchführung dieser Maßnahme sollten nach dem Vorschlag der verbündeten Regierungen die bereiten Mittel der Reichshauptkasse decken, deren Betriebsfonds man im Notfall durch die Ausgabe von 175 Millionen Schatzanweisungen zu stärken dachte. Als Verwertungsmöglichkeiten für die außer Kurs zu setzenden Stücke sieht der Entwurf Umschmelzung zu Reichssilbermünzen, Verwendung als Barrensilber und schließlich die Möglichkeit einer teilweisen Zurückführung der Münzen nach Österreich vor.

Obgleich das diesbezügliche Abkommen mit Österreich bereits vor dem Abschluß der Verhandlungen im Parlament getroffen war und naturgemäß einen großen finanziellen Vorteil bedeuten mußte, wurde die Schattenseite der vorgeschlagenen Maßnahme, d. h. das eventuelle fiskalische Verlustmoment bei Verkauf der übriggebliebenen Silberbarren, in den Vordergrund gestellt. Jene Seite des Parlaments, die auch bereits bei Beratung der Bankgesetznovelle im Jahre 1889 ihre Unzufriedenheit mit den Grundlagen der deutschen Währungsverfassung geäußert hatte, mußte bei der von v. Kardorff im Reichstag geprägten Devise: „Deutsche Landwirtschaft oder Goldwährung“ jeder Maßnahme, die, im Gegensatz zu der Einstellung der Silberverkäufe im Jahre 1879, einen Fortschritt auf dem Wege der Durchführung der Reichsgoldwährung zu bedeuten hatte, feindlich gegenüberstehen.

Dagegen begrüßen die Anhänger der Goldwährung das Verschwinden eines Teils der silbernen Kurantmünzen aus dem deutschen Währungssystem mit Freuden. Die Stimmung dieser Kreise bringt im Jahre 1892 der greise Vorkämpfer der deutschen Bank- und Münzeinheit, Ludwig Bamberger, im Parlament zum Ausdruck[1]. Er anerkennt die Stellungnahme der Reichsregierung, die für die Aufrechterhaltung der Goldwährung bürgt, und ihre Absicht, den Verkauf des übrigen Silbers bei möglichst günstiger Konjunktur vornehmen zu wollen[2], ohne in ihrer Initiative durch irgend welche Vorschriften gebunden zu sein, wie sie von konservativer Seite gefordert werden.

Auch in der Kommission[3], die auf Antrag der agrarisch bimetallistischen Kreise zusammengetreten war, fanden die schweren Bedenken gegen den Gesetzentwurf bezüglich der allzugeringen Wahrung der deutschen Interessen durch die fiskalischen Verluste und der zu erwartenden Erschütterung des Silbermarktes keinen Widerhall. Man glaubte, den Verlust, den man in Anbetracht der Verkäufe an die österreichische Regierung und der Abstoßung der übrigen Taler zu dem herrschenden niedrigen Silberpreis auf 18—20 Millionen veranschlagte, dem Reichssäckel zumuten zu können, und beschloß, den Entwurf der verbündeten Regierungen unverändert anzunehmen. Niemand dachte daran, die österreichischen Taler außer Kurs zu setzen, ohne sie zu 3 Mark Nennwert einzulösen, wodurch nämlich den zufälligen Inhaber der Verlust getroffen hätte.

Die Durchführung des Gesetzes, wie sie durch die ratenweise Übernahme von österreichischen Talern in den Jahren 1892, 1893 und 1894 seitens der österreichischen

---

[1] Vgl. Leg.-Per. VIII, Sess. 1, Sitzung 106.

[2] Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs des Reichsschatzamts von Maltzahn, Leg.-Per. VIII, Sess. 1, 170. Sitzung.

[3] Vgl. Kommissionsbericht, Berichterstatter Bachem, Leg.-Per. VIII., 1. Anlage Nr. 648.

Regierung und durch die Verwendung des in Deutschland verbleibenden Materials zu Reichssilbermünzen erfolgte[1], bedeutet einen Fortschritt zur Vereinheitlichung des deutschen Münzwesens[2].

Maßregeln, die den Übergang Deutschlands von der hinkenden Währung zur reinen Goldwährung bedeutet hätten, konnten indessen noch nicht getroffen werden. Das letzte Dezennium des 19. Jahrhunderts stand im Zeichen der Verteidigung der deutschen Goldvaluta gegen bimetallistische Angriffe.

Gewissermaßen ein Vorgefecht ging voran. Unter dem Druck der bimetallistischen Bewegung hatten die Vereinigten Staaten nach Brüssel eine Münzkonferenz einberufen, an der sich auch 2 deutsche Delegierte beteiligten[3]. Ihnen wurde die Weisung zuteil, ihr Erscheinen mit der Anerkennung der Nachteile der Silberentwertung seitens der deutschen Reichsregierung zu begründen, sich jedoch völlige Zurückhaltung aufzuerlegen gegenüber Beschlüssen mit dem Ziel eines internationalen Bimetallismus[4]. Dieser Mahnung hätte es jedoch gar nicht bedurft. In Wirklichkeit wurden gar keine positiven Vorschläge gemacht, geschweige denn Beschlüsse gefaßt. Die Amerikaner betonten nur das Wünschenswerte eventueller Mittel, die zur Verwendung des Silbers beitrügen, aber selbst eine Bestätigung in diesem Sinne gab die Konferenz nicht.

Dieser Mißerfolg der Verhandlungen war den rechts stehenden Parteien des deutschen Reichstags ebenso un-

---

[1] Vgl. die Erklärungen des Staatssekretärs des Reichsschatzamts im Reichstag am 6. April 1894.

[2] Von der Befugnis zur Außerkurssetzung der österreichischen Taler wurde erst zum 1. Januar 1901 Gebrauch gemacht. Vgl. Reichsgesetzblatt Nr. 54 im Jahre 1900, S. 1113.

[3] Es waren je ein Vertreter des Reichsschatzamts und des Reichsbankdirektoriums, Hartung und von Glasenapp.

[4] Vgl. die Ausführungen des Reichskanzlers Grafen Caprivi vom 12. Dezember 1892.

erwünscht, wie die Instruktion der Reichsregierung. Sie unterbrachen im Dezember 1892 die Beratung der Militärvorlage durch eine Anfrage an die verbündeten Regierungen, ob diese das ablehnende Verhalten ihrer Vertreter in Brüssel billigen[1]. Der Reichskanzler Graf Caprivi ergriff persönlich das Wort zur Beantwortung und rechtfertigte mit den kurzen, aber bedeutungsvollen Worten die Stellungnahme der deutschen Reichsregierung: „Wir sind der Meinung, daß die deutsche Position münzpolitisch eine sehr gute ist, daß es nicht rätlich ist, die Initiative im Interesse anderer zu ergreifen“[2]. Auch Ludwig Bamberger benutzte wiederum die Gelegenheit, um im Namen der linken Seite des Parlaments der Zufriedenheit Ausdruck zu geben über die Richtschnur, die die Reichsregierung durch das Festhalten an den bewährten Grundlagen der deutschen Münzverfassung befolge. Jener Mann, dem das deutsche Münz- und Bankwesen viel zu danken hatte, ruft in seiner letzten Währungsrede im deutschen Reichstag[3] der bimetallistischen Agitation, denn als solche glaubt er nur die Interpellation ansprechen zu könnnen, ein in den folgenden Jahren vielbefehdetes, aber durch die Entwicklung der Dinge nicht widerlegtes memento mortuum esse zu: „Sie können machen, was sie wollen, der Bimetallismus ist tot“. Mit bitterem Spott sprach er von dem Fiasko sämtlicher bimetallistischen

---

[1] Vgl. die Interpellation des Grafen Mirbach vom 9. Dezember 1892, Leg.-Per. VIII, Sess. 2, Anlage Nr. 57: „Billigen es die verbündeten Regierungen, daß die deutschen Delegierten nach den durch die Presse verbreiteten Mitteilungen bei der Münzkonferenz in Brüssel sich den auf die Bekämpfung der Silberentwertung gerichteten, nahezu einmütigen Bestrebungen aller auf der Konferenz vertretenen Staaten gegenüber ablehnend verhalten?“

[2] Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 12. Dezember 1892.

[3] Nach der Reichstagsauflösung im Jahre 1893 und der Spaltung der deutsch-freisinnigen Partei hat Bamberger kein Mandat mehr angenommen.

Konferenzen in der Überzeugung, daß sich Brüssel nur diesen würdig anreihen werde.

In der Tat vertagte sich die Konferenz zweimal und wurde dann nicht wieder einberufen.

Die geringe Aussicht auf eine internationale Vereinbarung zur Hebung und Festlegung des Silberpreises veranlaßte Indien, den Wert seiner Münzeinheit, der Rupie, unabhängig zu machen vom Silber[1].

Wenige Monate später folgten die Vereinigten Staaten diesem Beispiel und gaben ihre silberfreundliche Politik, die durch die Sherman-Bill inauguriert war, auf. Die unmittelbare Folge dieser Ereignisse war ein weiteres Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkt, der von 58 5/16 d. im Jahre 1874 auf 50 5/8 d. im Jahre 1884 und 27 d. im Jahre 1894 fiel.

Diese Entwicklung der internationalen Verhältnisse konnte der bimetallistischen Agitation in Deutschland nur willkommen sein, die sich jetzt auf den kurz zuvor gegründeten „Bund der Landwirte" stützte.

Eingeleitet wurde der erneute Feldzug gegen die deutsche Goldvaluta durch einen Antrag, den die Grafen Kanitz und Mirbach unterzeichnet hatten. Sie fordern freie Ausprägbarkeit für Silber, will sagen eine Gold- und Silberwährung, und wollen so Deutschland zum ersten Schritt für ein „einheitliches Münzsystem aller Kulturstaaten" veranlassen[2].

Gegenüber diesen extremen Forderungen jener Parteien, die durch die Reichstagswahl von 1893 an Einfluß gewonnen hatten[3], glaubte der Reichskanzler, gewisse Zugeständnisse machen zu müssen, und kündigt als Antwort

---

[1] Vgl. Paul George, Die Bewegung des Silberpreises seit 1873, S. 60 ff., und die dort zitierten Schriften.

[2] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 38, Leg.-Per. IX, Sess. 2.

[3] Bei den Neuwahlen im Jahre 1893 hatten die Reichspartei acht Sitze und die Antisemiten elf Sitze gewonnen.

auf den unerledigt gebliebenen Doppelwährungsantrag in einem Schreiben an die ostpreußischen Landwirte vom 5. Januar 1894 eine Untersuchung zur Hebung des Silberpreises an. Noch im Februar desselben Jahres löst der Reichskanzler sein Versprechen ein und beruft eine Kommission zur Hebung und Festlegung des Silberwertes nach Berlin zusammen, sodaß Otto Arendt zu seiner großen Zufriedenheit im Mansionhouse der City of London dem Ausland verkünden kann[1]: „Die bimetallistische Bewegung macht auch in meinem Vaterland erfreuliche Fortschritte".

Die Zuversicht, wie sie sich in diesen Worten ausspricht, und die Freude der Anhänger der Doppelwährung über die Erklärungen des Landwirtschaftsministers von Heyden im Preußischen Herrenhause und des Handelsministers von Berlepsch im Preußischen Abgeordnetenhause am 18. bzw. 25. Januar 1894 zeigen, daß man bereits als Resultat der bevorstehenden Untersuchung eine internationale Vereinbarung mit Bestimmheit erwarten zu können glaubt. Dieser Annahme treten die maßgebenden Körperschaften von Handel, Industrie und Banken[2] entgegen und weisen darauf hin, daß die Regierung nicht eine Währungsenquete, sondern eine Silberkommission in Aussicht gestellt habe. Im übrigen beweisen die Erklärungen dieser Körperschaften ihre unbedingte Stellungnahme für die Goldwährung. Ebenso, wie bereits über den Zweck der Enquete vor Eröffnung derselben in den beiden feindlichen Lagern Meinungsverschiedenheiten entstanden waren, herrschte auch keine allgemeine Zufriedenheit über die Zusammensetzung der Kommission. Die bimetallistischen Stimmen

---

[1] Vgl. die Verhandlungen der internationalen bimetallistischen Konferenz in London am 2. und 3. Mai 1894. Schriften des Vereins für Doppelwährung 1894. Berlin. Heft 19.

[2] Vgl. vor allem die Verhandlungen eines ehrbaren Kaufmanns und die darin enthaltenen Ausführungen von Schinckel, im Jahre 1894 hrsg. von der Handelskammer in Hamburg.

äußerten ihre Unzufriedenheit darüber, daß man der Goldwährungspartei die Mehrheit sichere und damit die ganze Sache zu einer „Farce“ mache[1], und demonstrierten für ihre Ansicht in Gestalt der Austrittserklärung eines ihrer Hauptvertreter, des Grafen Mirbach. Wie gerecht jedoch Licht und Schatten verteilt waren, erhellt aus dem Verlauf der Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Reichsschatzamts, Grafen von Posadowsky-Wehner, am 22. Februar 1894 ihren Anfang nahmen[2].

Ebenso umstritten wie die Größe der Schäden, die der Silberpreissturz mit sich gebracht haben sollte, blieben Zweckmäßigkeit und Heilkraft der vorgeschlagenen Mittel zur Hebung und Festlegung des Silberpreises, obgleich die ganze Währungsfrage mit der größten Vollständigkeit aufgerollt wurde. Mehrheitsbeschlüsse wurden überhaupt nicht gefaßt. Am Schlusse der Verhandlungen, am 8. Juli 1894, mußte Graf Posadowsky sämtliche wichtigen Fragen als „unentschieden“ bezeichnen mit dem einzigen Trost für die Zukunft:[3] „Die Reichsregierung wird die in dieser Versammlung unterbreiteten Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterziehen. Vorschläge, welche sich für heilsam und ausführbar erweisen sollten, werden die Grundlage weiterer Erörterungen bilden“.

Jene Kreise, die die Einberufung der Kommission dem Reichskanzler von Caprivi abgerungen hatten und an einem positiven Erfolg derselben am meisten interessiert waren, mußten von den Ergebnissen der Verhandlungen um so mehr enttäuscht sein, als sie sich bereits während der Be-

[1] Vgl. die Korrespondenz des Bundes der Landwirte vom 14. Februar 1894, Nr. 13: „Bamberger herrscht noch im Reichsschatzamt.“

[2] Vgl. Stenographische Berichte der Silberenquetekommission, 2 Bde. Amtliche Ausgabe. Berlin 1894. Ferner: Lotz, die Ergebnisse der Silberenquete, Schmollers Jahrbuch 1895.

[3] Vgl. Verhandlungen der Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwertes. Amtliche Ausgabe. Berlin 1894. Erster Band, S. 709.

ratungen der Enquetekommission gegen die vom Bundesrat angeordnete Neuausprägung von 22 Millionen Silberscheidemünzen gesträubt hatten, und zwar in Hinblick auf die durch die Kommissionsbeschlüsse zu erwartende Rehabilitierung des Silbers als Münzmetall[1]. Dem gegenüber hatte der Reichsbankpräsident Dr. Koch an der Hand zahlreicher Petitionen von Handelskammern das Bedürfnis des Zahlungsmittelverkehrs nach vermehrten Silberscheidemünzenprägungen nachgewiesen, während der Staatssekretär des Reichsschatzamts gleichzeitig den Wunsch durchblicken läßt, den Talerumlauf möglichst durch Scheidemünzen zu ersetzen. Der Antragsteller von Kardorff erklärte sich schließlich mit der Versicherung des Schatzsekretärs, eine allmähliche Ausmünzung aus den Beständen von österreichischen Talern anordnen zu wollen, zufrieden.

Inzwischen hatten sich die Besorgnisse vor einer Inkonsequenz des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Scheidemünzenausprägung, zu den Erfolgen der Kommission als unbegründet herausgestellt. Auch die „eingehende Prüfung" seitens der Reichsregierung vermochte an dem Mißerfolg der Silberenquete nichts zu ändern.

Dennoch stehen die erbitterten weiteren Angriffe der Bimetallisten gegen die Grundlagen der deutschen Goldvaluta im Zeichen größter Hoffnungsfreudigkeit. War doch dem zweiten Kanzler des Deutschen Reichs, der sich energisch und erfolgreich für die Verteidigung der Grundlagen der deutschen Währungsverfassung verwendet hatte, Fürst Hohenlohe im Amte gefolgt. Von ihm erhoffte man Nachgiebigkeit gegenüber dem wachsenden Einfluß des Bundes der Landwirte und der dadurch bedingten Stärke der silberfreundlichen Parteien im deutschen Reichstag.

---

[1] Vgl. Interpellation des Grafen Mirbach und von Kardorff, Reichstagsanlagen, Leg.-Per. IX, Sess. 2, Nr. 267, und die Verhandlungen am 6. April 1894, 75. Sitzung.

Als Ergebnis von Verhandlungen der freien wirtschaftlichen Vereinigung geht dem Reichstag unter dem 11. Februar 1895 ein mit 210 Unterschriften gezeichneter Antrag zu[1]: „An die Verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten, dieselben wollen baldtunlichst Einladungen zu einer Münzkonferenz ergehen lassen behufs internationaler Regelung der Währungsfrage". Die Verhandlungen über diesen Antrag[2], der vom Reichstag mit großer Majorität angenommen wurde, gaben der Regierung Gelegenheit, zu den Forderungen der agrarisch bimetallistischen Kreise Stellung zu nehmen. Ein freudiges „hört, hört" auf der Rechten begleitete die mit Spannung erwarteten Ausführungen des dritten Kanzlers: „Ohne die Reichswährung zu präjudizieren muß man zugestehen, daß der zunehmende Wertunterschied zwischen den beiden Münzmetallen auch auf unser Erwerbsleben eine nachhaltige Rückwirkung ausübt. Im weiteren Verfolg der Beratungen, welche zur Einberufung der Silberkommission geführt haben, bin ich deshalb geneigt, mit den Verbündeten Regierungen in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit anderen, an der Bewertung des Silbers wesentlich beteiligten Staaten in einen freundlichen Meinungsaustausch über gemeinschaftliche Maßregeln zur Abhilfe einzutreten sein möchte".

Die Wirkung dieser Worte des dritten Kanzlers des Deutschen Reichs auf die Gemüter der beiden Gegenströmungen war um so größer, als sie im Widerspruch standen zu der bisherigen Zufriedenheit der Reichsregierung mit den deutschen Münzverhältnissen. Während die bimetallistischen Kreise bereits von einer Heilung der

---

[1] Vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags Nr. 140, Leg.-Per. IX, Sess. 3, ferner hierzu Bamberger, In der „Nation" vom 16. Februar 1895: „Der Vizekanitz".

[2] Vgl. Reichstagsverhandlungen Leg.-Per. IX, Sess. 3, 38. Sitzung vom 15. Februar 1895.

wunden Stelle sprechen[1], beklagen sich die Goldwährungsleute über die schwankende Haltung der Reichsregierung gegenüber einseitig vertretenen Interessen[2] und versuchen, in den Augen des Auslands die „Blöße" wieder gut zu machen durch einen Beschluß des Ausschusses des Deutschen Handelstages vom 22. Februar 1895, unbedingt an der deutschen Goldwährung festzuhalten[3].

Diese Stellungnahme der maßgebenden Vertretungen von Handel und Industrie war jedoch nicht imstande, die Bimetallisten an der Wahrnehmung der im Reichstag erzielten Erfolge zu verhindern. Am 30. März 1895 unterbreitet Graf Mirbach dem Preußischen Herrenhaus einen Antrag[4] zur Beschlußfassung, der die Erklärungen des Reichskanzlers betreffs einer internationalen Regelung der Währungsfrage noch ergänzen möchte durch die Aussicht auf das „Endziel eines Internationalen Bimetallismus". Gleichzeitig will er die preußische Staatsregierung veranlassen, in diesem Sinne einen Druck auf die Reichsregierung auszuüben.

Wiewohl Fürst Hohenlohe[5] im Hinblick auf die Unschlüssigkeit des Königlichen Staatsministeriums die in dem Antrag enthaltene Absage an die deutsche Goldwährung nicht für „ratsam" hielt, und obgleich der Präsident des Reichsbankdirektoriums auf die wohlgeordnete Zirkulation von Gold in Verbindung mit dem Silber hinwies,[6] wurde

[1] Vgl. die Ausführungen von Otto Arendt im Deutschen Wochenblatt vom 14. Februar 1895.

[2] Vgl. Bamberger,in der „Nation" vom 2. März 1895: „Die Ehre gerettet"; ferner die Ausführungen von Kämmerer und Soetbeer auf den Verhandlungen eines ehrbaren Kaufmanns in Hamburg am 17. März 1895.

[3] Ein diesbezüglicher Plenarbeschluß war bereits am 12. März 1886 gefaßt worden.

[4] Vgl. Session 1895, Anlagen Nr. 58.

[5] Vgl. Stenograph. Berichte der Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses vom 16. Mai 1895.

[6] „Herr Reichsbankpräsident Koch und die Währungsfrage" — von Dr. Otto Arendt, Berlin 1895, bildet die Antwort auf diese Rede.

der Antrag Mirbach, nachdem er bereits in der Kommission[1] eine Mehrheit gefunden hatte, in der Plenarsitzung des Reichstags unverändert angenommen.

Wenige Tage darauf erfolgte dann eine gleiche Entschließung des Preußischen Abgeordnetenhauses, die den Schlußstein der bimetallistischen Agitation der 90er Jahre darstellt[2]. Die Goldwährungspartei war zu einem engen Zusammenschluß in sich selbst gemahnt. Noch im Mai 1895 wurde der „Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung" ins Leben gerufen mit dem Zweck, den Bestrebungen für die Erhaltung der bestehenden reichsgesetzlichen Währung, insbesondere für die Verteidigung derselben gegen die bimetallistisch agrarischen Angriffe, einen Mittelpunkt zu schaffen[3]. Zwei Männer, die sich um die Reform des deutschen Bank- und Münzwesens hohe Verdienste erworben hatten, vereinten sich noch einmal zu gemeinsamer Tätigkeit, Ludwig Delbrück als Ehrenpräsident des Vereins und Ludwig Bamberger als hervorragendstes Mitglied des Vorstandes.

Angesichts der agitatorischen Tätigkeit des neuen Bundes beschäftigte man sich weiter mit der Währungsfrage; Mittelstand[4] und Sozialdemokratie[5] nahmen Gelegenheit, ihre goldfreundliche Stellungnahme ausdrücklich zu betonen, während Fürst Hohenlohe die eigentliche

---

[1] Vgl. den mündlichen Bericht von Graß, Anlage Nr. 78.

[2] Vgl. die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 22. Mai 1895.

[3] Vgl. Satzungen des „Vereins zum Schutze der deutschen Goldwährung", I, § 1.

[4] Vgl. die Posener Zeitung vom 4. September 1895: „Mittelstand- und Silberfrage".

[5] Vgl. die Ausführungen von Max Schippel im Vorwärts vom 19. Juni 1896: „Die deutsche Arbeiterklasse und ihre politische Vertretung, die Sozialdemokratie, wird darum in den entbrannten Währungskämpfen immer auf seiten der Goldwährung zu finden sein."

Aktion im Sinne einer internationalen Verständigung ohne Erfolg betrieb.

Der Meinungsaustausch mit der englischen Regierung hatte inoffiziell ergeben, daß sich die indischen Münzen nicht wieder der Silberprägung öffnen werden[1]. Nicht günstiger war die Stimmung innerhalb der einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Doppelwährung, die ja hauptsächlich in den preußischen landwirtschaftlichen Kreisen ihren Rückhalt fand. Während in Sachsen die Interessen am Silberbergbau zu einer kleinen Umstimmung der Regierung zugunsten der Doppelwährung beigetragen hatten, war zu erwarten, daß die Hansestädte, ebenso wie Württemberg und Bayern mit ihren goldfreundlichen Finanzministern von Recke und von Riedel für die Goldwährung Stellung nehmen würden.

Am 23. Januar 1896 machte sich der Bundesrat über das von ihm eingeforderte Gutachten betreffs des Währungsstreits schlüssig. Er lehnte es ab, der vom Reichstag am 16. Februar 1895 gefaßten Resolution Folge zu leisten, sodaß Fürst Hohenlohe sich gezwungen sieht, dem Parlament Mitteilung zu machen von der Ergebnislosigkeit seiner Bemühungen[2].

Mit der entschiedenen Stellungnahme der verbündeten Regierungen zur Goldwährung enden die Angriffe auf die Grundlagen der deutschen Währungsverfassung[3]. In den folgenden Jahren steht die bimetallistische Bewegung be-

---

[1] Diese Stellungnahme erfuhr später offiziell im Parlament gelegentlich eines bimetallistischen Antrages Whiteleys ihre Bestätigung seitens des Schatzkanzlers Michael Hicks Beach, der ein unbedingtes Festhalten der Vereinigten Königreiche an der Goldwährung proklamierte.

[2] Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 8. Februar 1896.

[3] Ein Antrag des Grafen Arnim vom 16. März 1896, Leg.-Per. IX, Sess. 4, Nr. 233 der Anlagen, will noch einmal die verbündeten Regierungen zu einem internationalen Übereinkommen veranlassen, blieb jedoch unerledigt.

reits wieder im Zeichen der Erneuerung des Privilegiums des deutschen Zentralnoteninstituts.

Nachdem im März 1896[1] der Reichsbankpräsident den Landwirten unter Hinweis auf den bankpolitischen Grundsatz der Liquidität den Wunsch versagt hatte, die landwirtschaftlichen Pfandbriefe, ähnlich wie die Reichs- und Staatsanleihen, im Lombard zu bevorzugen, waren im Dezember desselben Jahres Dr. Koch und Graf Mirbach anläßlich einer Beratung über die Konvertierung der 4 prozentigen preußischen Konsols im Preußischen Herrenhaus[2] hart aneinander geraten im Streit um den Zusammenhang wischen Goldwährung und Diskontpolitik[3]. Beim Ablauf der zweiten Privilegsperiode der Zentralnotenbank mußte man also wiederum auf Angriffe der agrarisch-bimetallistischen Strömungen gegen die Politik und die Grundlagen der Organisation der Deutschen Reichsbank gefaßt sein.

Ein Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Bank- und Münzwesens im Jahrzehnt 1890—1900 möge zur Beurteilung darüber beitragen, inwieweit diese Angriffe, ebenso wie die bimetallistische Agitation der 90er Jahre, gerechtfertigt bzw. ungerechtfertigt erscheinen.

[1] Vgl. Reichstagsverhandlungen, Leg.-Per. IX, Sess. 4, vom 24. März 1896.

[2] Vgl. Stenográph. Berichte der Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses vom 16. Dezember 1896.

[3] Vgl. „Warum zahlt der Deutsche 5 %, der Franzose 2 % Bankdiskont?“ Anonym erschienen im Verlag Walther, Berlin 1897.

IV.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens auf den ursprünglichen Grundlagen 1890/1900

Im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts war die Edelmetallgewinnung der Welt ständig gestiegen. Trotz des viel beklagten Rückgangs im Wertverhältnis zwischen Gold und Silber zuungunsten des weißen Metalls von 1 : 19,75 im Jahre 1890 auf 1 : 33,33 im Jahre 1900[1] war der Anteil der Goldproduktion an der gesamten Gold- und Silberproduktion von 4,4 % im Jahre 1890 auf 6,6 % im Jahre 1900 angewachsen[2]. Deutschland, das bereits seit dem Jahre 1885 eine aktive Goldbilanz hatte, konnte in den 90er Jahren eine ständige und bedeutende Mehreinfuhr von Gold verzeichnen[3]. Der Reichsbank gelang es, und zwar durch ausgiebige Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Gold[4], erhebliche Goldankäufe zu machen, die bis in die Mitte der 90er Jahre imstande waren, eine Vermehrung des durchschnittlichen Goldvorrats des Zentralnoteninstituts von 519 101 000 Mark im Jahre 1890 auf 704 559 000 Mark im Jahre 1895 herbeizuführen. In dem folgenden Jahre

---

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Berlin 1908, Währungs- und handelsstatistische Übersichten III, 2.

[2] Das ist der prozentuale Anteil nach dem Gewicht.

[3] Vgl. Bankenquete 1908, Tab. III, 3.

[4] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, S. 172.

tritt jedoch bereits ein Rückgang in den durchschnittlichen Goldbeständen ein, die sich wieder bis auf 570 732 000 Mark im Jahre 1900 verringern.

Die glänzende Entfaltung der deutschen Volkswirtschaft löste die seit dem Jahre 1890 herrschende Depression mit der Jahreswende 1895/1896 ab und findet ihren Niederschlag in den verminderten Metallvorräten der Reichsbank. Der Bedarf des deutschen Zahlungsmittelverkehrs nach Wertübertragungsmitteln erfuhr eine starke Steigerung.

Die Nettoausprägung an Reichsgoldmünzen hatte sich von 2 428 557 985 Mark zu Beginn des Jahres 1890 auf 2 891 452 930 Mark zu Beginn des Jahres 1895 und 3 522 217 665 Mark zu Beginn des Jahres 1900 vermehrt, während der durchschnittliche Bestand der Reichsbank an Reichsgoldmünzen erheblich langsamer von 271 790 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1890 auf 319 420 000 Mark im Jahre 1895 und 438 329 000 Mark im Jahre 1900 gestiegen ist. Das Bedürfnis des freien Verkehrs nach Goldmünzen ist unter Berücksichtigung der verschiedenen Verluste[1] zu Beginn des Jahres 1890 mit 1317 Millionen Mark zu Beginn des Jahres 1900 mit 1752 Millionen Mark beriedigt.

Diese Vermehrung der im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Goldmünzen um 435 Millionen Mark im Dezennium 1890—1900 hat stattgefunden in einer Zeit, in der die Giroumsätze der Reichsbank von 79 749 501 623 Mark auf 163 632 309 890 Mark und die Summe der Einliefe-

[1] Berechnungen, die analog den vom Kaiserl. Bankdirektor A. Arnold für das Jahr 1910 veröffentlichten Schätzungen (vgl. „Statistik des Geldes und der Börse" in „Statistik Deutschland", Ehrengabe für G. von Mayr. München 1911) für die Jahre 1890 und 1900 gemacht wurden, ergaben bis zu Beginn des Jahres 1890 eine Summe der auf Seite 26, Anm. 2, genannten Verluste von 720 Millionen Mark, bis zum Jahre 1900 von — 1212 Millionen Mark.

Außerdem sind die im Juliusturm lagernden Bestände in einer Höhe von 120 Millionen Mark von der Nettoausprägung abzuziehen.

rungen bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank von 17 991 301 000 Mark auf 29 472 744 000 Mark gestiegen sind. Trotz einer gewaltigen Ausdehnung der goldsparenden Zahlungsmethoden hatte sich also der Umlauf von Reichsgoldmünzen, mit Ausnahme der Stücke zu 5 Mark[1], auf Kosten der Goldbestände des Zentralnoteninstituts vermehrt. Dennoch geht der Anteil des Goldes am gesamten Metallvorrat[2] der Reichsbank, der von 64,8 % im Jahresdurchschnitt 1890 auf 69,6 % im Jahresdurchschnitt 1895 gestiegen war, nicht zurück. Hatten doch auch die Silbermünzen innerhalb der Metallvorräte der Zentralbank zu Ende des 19. Jahrhunderts entsprechend abgenommen, nachdem zu Beginn der 90er Jahre der Bedarf des Zahlungsmittelverkehrs nach Silberzahlungsmitteln zurückgegangen war.

Die Nettoausprägung an Reichssilbermünzen hatte im Jahre 1890[3] 452,2 Millionen Mark betragen und war auf 481,8 Millionen Mark im Jahre 1895 und 528,9 Millionen Mark im Jahre 1900 angewachsen. Die für Reichssilbermünzen gesetzlich festgelegte Höchstgrenze auf den Kopf der deutschen Bevölkerung von 10 Mark ist, trotz der starken Bevölkerungszunahme von 49,4 Millionen im Jahre 1890 auf 56,4 Millionen Einwohner im Jahre 1900, mit 9,4 Mark fast erreicht.

In der gleichen Zeit hatten sich die noch im Verkehr befindlichen Talermünzen von 482 Millionen Mark im Jahre 1890 auf 429,1 Millionen Mark im Jahre 1895 und 377,5 Millionen Mark im Jahre 1900 infolge der Verkäufe an die

[1] Vgl. Bundesratsbeschluß vom 26. Mai 1898, betr. die Umprägung der halben Kronen in Kronenstücke.

[2] D. s.: kursfähiges deutsches Geld und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

[3] Diese Ziffern gelten für den 31. Oktober der betreffenden Jahre. Vgl. Münzgesetzentwurf 1908, Anlage 4. Leg.-Per. XII, Sess. 1. Drucksachen Nr. 797.

österreichische Regierung und der Umprägungen in Reichssilbermünzen[1] vermindert, sodaß der auf den Kopf der deutschen Bevölkerung entfallende Anteil an den silbernen Kurantmünzen 6,7 Mark im Jahre 1900 beträgt gegenüber 8,2 Mark im Jahre 1895 und 9,8 Mark im Jahre 1890. Unter Berücksichtigung der in der Reichsbank und den Reichs- und größeren Landeskassen[2] lagernden Bestände in der Höhe von 253,7 Millionen im Jahre 1900, 318 Millionen im Jahre 1895 und 297,6 Millionen im Jahre 1890 würden mithin an Talern und Reichssilbermünzen zusammen im freien Verkehr auf den Kopf der deutschen Bevölkerung 11,6 Mark im Jahre 1900 entfallen gegenüber 11,3 Mark im Jahre 1895 und 12,9 Mark im Jahre 1890[3].

Den wachsenden Anteil an den im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Silbermünzen haben die Reichssilbermünzen, deren stark vermehrte Nettoausprägung sich zu Ende der 90er Jahre nur zum geringsten Teil, mit ca. 10 %, in den Kassen der Reichsbank befindet, während die verminderten Talervorräte, trotz der wachsenden Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs zu Ende der 90er Jahre, nur zur Hälfte ihres geschätzten Vorrats im freien Verkehr umlaufen, nachdem sich im Jahre 1895 sogar 56,3 % von ihnen in den Kassen der Reichsbank angesammelt hatten[4].

[1] 26 Millionen Mark österreichischer Vereinstaler sind gemäß Übereinkommen vom 20. Februar 1892 von der österreichisch-ungarischen Regierung übernommen. Zur Silberprägung sind verwendet:
18 Millionen Mark in Talern aus den Jahren 1823/56,
32 Millionen Mark in österreichischen Vereinstalern,
500 000 Mark in Talern aus den Jahren 1750/1822.
Vgl. Talerdenkschrift, Anlage 11. Leg.-Per. XI, Sess. 2. Drucksachen Nr. 398.

[2] Diese Beträge sind mit 30 Millionen in Rechnung gestellt.

[3] Vgl. Münzgesetzentwurf von 1908, Anlage 4. Leg.-Per. XII, Sess 1. Drucksachen Nr. 797.

[4] Vgl. Talerdenkschrift, Anlage 11. Leg.-Per. XI, Sess. 2, Drucksachen Nr. 398.

Ebensowenig wie die silbernen Kurantmünzen waren innerhalb des Scheidemünzensystems die silbernen Teilmünzen der Reichsmark von den wachsenden Ansprüchen des Zahlungsmittelverkehrs berührt worden. Neben den 0,50 Markstücken, deren Umlauf sich bei ungefähr gleichbleibender Nettoausprägung nur um 7,9 % vergrößert hatte, erwiesen sich die 0,20 Markstücke, ähnlich wie die goldenen Fünfmarkstücke, wegen ihres geringen Umfanges und niedrigen Gewichts als nicht geeignet für den Zahlungsmittelverkehr und wurden bereits Ende der 90er Jahre zu Umprägungen verwendet[1].

Abgesehen aber von diesen Münzsorten steht die Entwicklung des Metallgeldumlaufes in Deutschland zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs am Ende der 90er Jahre im Zeichen einer starken Vermehrung, nachdem zu Anfang des Dezenniums der wirtschaftliche Stillstand den Bedarf nach metallenen Zahlungsmitteln eingeschränkt hatte. Entsprechend gestaltete sich die Entwicklung des deutschen Banknotenumlaufs.

Während der durchschnittliche Notenumlauf der Privatnotenbanken mit der Privilegaufgabe von fünf Banken — seit 1894 existieren nur mehr 7 Privatnotenbanken — von 178 646 000 Mark im Jahre 1890 auf 178 206 000 Mark im Jahre 1895 und 175 294 000 Mark im Jahre 1900 zurückgegangen war, hatte sich der durchschnittliche Stand der im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Reichsbanknoten von 938 882 000 Mark im Jahre 1890 auf 1095 593 000 Mark im Jahre 1895 und 1138 561 000 Mark im Jahre 1900 vermehrt[2].

Das Verhältnis des Notenumlaufs zu den Barbeständen der Bank hatte sich zu Beginn der 90er Jahre ständig ge-

[1] Vgl. Münzgesetzentwurf von 1908, Anlage 7. Leg.-Per. XII, Sess. 1. Drucksachen Nr. 797.

[2] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, 8.

bessert, die durchschnittliche Golddeckung der Reichsbanknoten war von 52,8 % im Jahresdurchschnitt 1890 auf 64,3 % im Jahresdurchschnitt 1895 gestiegen und hatte in jenem Februar des Jahres 1895, also zur Zeit der Hochflut der bimetallistischen Agitation, mit 82,2 % eine Rekordziffer zu verzeichnen, wie sie vordem nicht erreicht worden war und auch in der weiteren Entwicklung nicht wieder erreicht werden sollte. Mit der Verringerung der Barbestände des Zentralnoteninstituts und der Erweiterung seines Banknotenumlaufs trat dann am Ende der 90er Jahre eine Verschlechterung der Deckungsverhältnisse ein. Die Golddeckung sank auf 50,3 % im Jahre 1900, die Metalldeckung, die von 81,41 % im Jahresdurchschnitt 1890 auf 92,35 % im Jahresdurchschnitt 1895 gestiegen war, fiel auf 71,8 % und schließlich verschlechterte sich das Verhältnis der durchschnittlichen Barmittel[1] zum Notenumlauf von 95,4 % im Jahre 1895 auf 75 % im Jahre 1900, nachdem es im Jahre 1890 84,5 % betragen hatte. Entsprechend hatte sich der durchschnittliche Stand des durch den Barvorrat nicht gedeckten Notenumlaufs, der von 152 084 000 Mark im Jahre 1890 auf 50 164 000 Mark im Jahre 1895 zurückgegangen war, bis auf 284 711 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 vermehrt. Die durchschnittliche steuerfreie Notenreserve, die zu Beginn des Dezenniums von 135 431 000 Mark im Jahre 1890 auf 243 237 000 Mark im Jahre 1895 angewachsen war, hatte sich bis auf 8 689 000 Mark im Jahre 1900 verringert, obgleich das steuerfreie Kontingent an ungedeckten Noten mit der Privilegaufgabe der 5 Privatnotenbanken von 288 025 000 Mark im Jahre 1890 auf 293 400 000 Mark seit dem Jahre 1895 erweitert war.

Die wachsenden Ansprüche an die deutsche Zentralnotenbank, wie sie sich in den Ziffern des durchschnittlich ungedeckten Notenumlaufs widerspiegeln, finden ihren

[1] Im Sinne des § 9 des Bankgesetzes von 1875.

Niederschlag in den durchschnittlichen Zinssätzen der Bank. Nachdem zu Beginn der 90er Jahre der Bankdiskont von 4,52 % im Jahresdurchschnitt 1890 auf 3,14 % im Jahresdurchschnitt 1895 gefallen war, steigt er zur Jahrhundertwende ununterbrochen bis auf 5,33 % im Jahresdurchschnitt 1900. Dagegen hatte innerhalb der einzelnen Jahre die 5 prozentige Notensteuer, die gelegentlich der Kontingentsüberschreitungen zu entrichten war, kaum einen Einfluß auf den Banksatz.

Die Reichsbank war in ihrer fortschreitenden Entwicklung als letzte Geld- und Kreditquelle des Landes immer größeren Spannungen innerhalb ihrer Barbestände und ihrer im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Noten ausgesetzt, was in den vermehrten und verstärkten Überschreitungen der steuerfreien Grenze zum Ausdruck kommt. Während zu Beginn der 90er Jahre das Zentralnoteninstitut nur einmal die 5 prozentige Steuer in der geringen Höhe von 40,000 Mark bezahlen mußte, vermehrte sich die Anzahl der Überschreitungen von 3 im Jahre 1895 auf 6, 9, 16 und schließlich auf je 20 in den Jahren 1899 und 1900, die der Reichsbank 2 847 000 Mark bzw. 2 518 000 Mark Steuer kosteten.

Bereits die drei Kontingentsüberschreitungen im Jahre 1895 hatten bei einem Banksatz von 3 % bzw. 4 % stattgefunden, ebenso 4 von insgesamt 6 Überschreitungen im Jahre 1896. Im Jahre 1897 hielt die Bank bei 9 Überschreitungen ihren Satz an drei Wochenausweistagen auf 3 % bzw. 4 %. Selbst bei den 16 Überschreitungen im Jahre 1898 war der Diskontsatz 6 mal auf 3 % bzw. 4 % geblieben, auch am 30. September dess. Jahres bei einer Kontingentsüberschreitung im Betrage von 276,5 Millionen Mark. In der ersten Hälfte des folgenden Jahres hielt die Reichsbank ihren Diskont bei 4 Überschreitungen auf $4^1/_2$ %, um ihn zur Jahreswende bei einer bisher unerreichten Beanspruchung ihrer Mittel und einer Kontingents-

überschreitung im Betrage von 337 615 953 Mark auf 7 % zu erhöhen.

Während also die Reichsbank als letzte Geld- und Kreditquelle des Landes sich in ihrer Diskontpolitik durch die 5 prozentige Notensteuer nicht beeinflussen ließ, ist der durchschnittliche metallisch ungedeckte Notenumlauf der sämtlichen Privatnotenbanken von 85 013 000 Mark im Jahre 1890 auf 77 581 000 Mark im Jahre 1900 zurückgegangen, d. h. um 2 Millionen mehr, als ihr Kontingentsminderung infolge der Privilegsaufgabe der 5 Privatnotenbanken betrug. Bei diesen Instituten scheint also auch in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs die Kontingentsgrenze einschränkend gewirkt zu haben, vornehmlich wenn man berücksichtigt, daß, mit Ausnahme der Bayerischen Notenbank und der Braunschweigischen Bank, die einzelnen Privatnotenbanken eine Vermehrung ihres durchschnittlichen Gesamtnotenumlaufs zu verzeichnen hatten.

Diese Erweiterung ist den Privatnotenbanken allerdings nur auf Kosten einer im Verhältnis zur Reichsbank geringeren Rentabilität ihrer Wechselanlage gelungen. Allein die Bayerische Notenbank und mit ihr die Sächsische Bank konnten zu Beginn der 90er Jahre die Rentabilität der Wechselanlage der Reichsbank übertreffen und zeigen auch in den folgenden Jahren nur geringe Abweichungen, während die übrigen Privatnotenbanken, die Frankfurter Bank, die Württembergische Notenbank, die Bank für Süddeutschland und die Badische Bank, die unerhebliche Vermehrung ihrer Wechselanlage nur mit einer verhältnismäßig geringeren Rentabilität erkaufen konnten. Sie betrug beispielsweise bei der Wechselanlage der sämtlichen Privatnotenbanken im Vergleich zur Reichsbank im Jahresdurchschnitt 1895 2,3 % bzw. 2,7 %, 1896 3,2 % bzw. 3,4 %, 1897 3,4 % bzw. 3,7 %, 1898 3,9 % bzw. 4,1 % und 1899 4,1 % bzw. 4,9 %[1]. In ihrem Streben, durch

[1] Vgl. Bankgesetzentwurf 1899, Anlagen Nr. 95. Leg.-Per. X, Sess. 1.

Unterbieten des Reichsbanksatzes ihre Anlagen zu steigern und ihre steuerfreien Kontingente möglichst intensiv auszunutzen, hatten die Privatnotenbanken sich bereits im Herbst 1888 von einem gütlichen Abkommen mit der Reichsbank, ihrer Diskontpolitik zu folgen, losgesagt, das dann zu Beginn der 90er Jahre noch einmal zustande gekommen war, allerdings mit dem gleichen geringen Erfolg; die eben erwähnten Unterschiede in der Rentabilität der Wechselanlagen zur Zeit des starken Geldbedarfs an der Jahrhundertwende sind ein deutlicher Beweis[1].

In jener Zeit, in der die durchschnittliche Wechselanlage der Privatnotenbanken sich von 212 192 000 Mark im Jahre 1890 auf 236 780 000 Mark im Jahre 1900 steigerte, wuchs der durchschnittliche Wechselbestand der Reichsbank von 534 142 000 Mark auf 800 180 000 Mark. Obgleich das Zentralnoteninstitut in erster Linie auf die Qualität der Wechsel als notenbankmäßiges Deckungsmaterial Rücksicht nehmen muß und z. B. im Oktober 1897 Finanzwechsel, die von einem Berliner Bodenkreditinstitut unterschrieben waren, zurückwies[2], war es auch zur Zeit der zweiten Privilegsperiode in Erfüllung der ihr auferlegten Verpflichtung der Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals bestrebt, den mittleren und kleineren Kreditbedarf zu befriedigen[3].

Die durchschnittliche Höhe der Wechsel ist von 1772 Mark im Jahre 1890 bis zum Jahre 1894 auf 1507 Mark gefallen, um dann mit der aufsteigenden Konjunktur bis auf 1936 Mark im Jahre 1900 zu steigen. Dennoch beträgt noch in diesem Jahre der Anteil der Wechsel unter tausend Mark am gesamten Wechselportefeuille der Zentralbank

---

[1] Vgl. hierzu Die Reichsbank 1876—1900, S. 220 ff.

[2] Vgl. Vossische Zeitung vom 14. Oktober 1897, Berliner Börsenkurier vom 6. Oktober 1897, Kölnische Volkszeitung vom 8. Oktober 1897 und die Kölnische Zeitung vom 23. Oktober 1897.

[3] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, Tabelle 51.

72,2 %, und mehr als die Hälfte aller Reichsbankwechsel auf das Inland sind in Beträgen unter 500 Mark ausgefertigt[1]. Der weitaus größte Teil der von der Reichsbank festgesetzten Wechselkredite betrug weniger als 10 000 Mark, und fast drei Viertel sämtlicher Kreditberechtigten genießen nur bis 30 000 Mark Reichsbankkredit[2]. In den niedrigsten Kreditstufen ist die Landwirtschaft am stärksten vertreten. Jedoch genießt sie nur 13,8 % des gesamten Wechselkredits der Reichsbank, an dem der Handelsstand den stärksten Anteil hat, während Banken, Bankiers und Industriegesellschaften in den höheren Kreditstufen überwiegen.

Ähnlich gestaltete sich im Jahre 1900 die Gliederung der Lombarddarlehne nach den verschiedenen Berufsklassen und Geschäftsbetrieben der Schuldner[3]. Im Gegensatz zum Wechselportefeuille ist jedoch zur Zeit der zweiten Privilegsperiode die durchschnittliche Lombardanlage des Zentralnoteninstituts von 89 383 000 Mark im Jahre 1890 auf 80 017 000 Mark im Jahre 1900 zurückgegangen, nachdem sie im Jahre 1897 auf 108 324 000 Mark angewachsen war. Der Rückgang des Lombardverkehrs bei der Reichsbank zur Zeit der stärksten Kreditansprüche ist die Folge des einheitlichen Lombardsatzes. Als Antwort auf die von agrarischer Seite geforderte Bevorzugung landwirtschaftlicher Pfandbriefe hatte die Reichsbank seit dem 1. Juli 1897 mit der Bevorzugung von Reichs- und Staatsschuldverschreibungen bei der Lombardierung aufgehört. Dennoch spiegeln sich aber auch innerhalb der verminderten Lombardanlage die sprunghaften Ansprüche, die zur Jahrhundertwende an die letzte Kreditquelle des Landes, vornehmlich von Banken und Bankiers, gestellt wurden. Während im Jahre 1890 durchschnittlich pro Tag Darlehne in

[1] Das sind die vom 1. April bis 30. Juni angekauften Wechsel auf das Inland; vgl. Anm. 3, S. 81.

[2] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, Tabelle 52.

[3] Vgl. Die Reichsbank 1876—1900, Tabelle 59.

der Höhe von 3 653 267 Mark neu ausgeliehen und 3 764 615 Mark zurückgezahlt wurden, werden im Jahresdurchschnitt 1900 pro Tag 4 429 555 Mark neu ausgeliehen und 4 416 913 Mark zurückgezahlt[1].

Es erhellt, daß die Schwankungen innerhalb der Lombardanlage der Reichsbank sich erheblich vermehrten zur Zeit, als der Anteil des Lombards an den gesamten Anlagen des Zentralnoteninstituts von 15,5 % im Jahresdurchschnitt 1890 auf 8,9 % im Jahresdurchschnitt 1900 zurückging, und zwar zum größten Teil zugunsten der Wechselanlage.

Doch auch das Effektenkonto[2] als dritte der nutzbringenden Kapitalanlagen des Zentralnoteninstituts hatte am Ende der 90er Jahre sich vergrößert bis auf 20 140 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 gegenüber 13 916 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1890. Innerhalb des Effektenkontos, das nur wenige 2,2 % der Reichsbankanlagen darstellt, sind die Schatzscheine des Reichs um 5,6 Millionen angewachsen und machen mit 13,4 Millionen im Jahresdurchschnitt 1900 den weitaus größten Teil der Effektenanlage aus.

Die Summe der nutzbringenden Kapitalanlagen der Reichsbank hatte sich zur Zeit der zweiten Privilegsperiode von 637 441 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1890 auf 664 998 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1895 und 900 337 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 vermehrt. Dennoch ging in der ersten Hälfte des Dezenniums der Reingewinn der Bank mit dem fallenden Zinsfuß von 20 740 772 Mark im Jahre 1890 auf 9 919 433 Mark im Jahre 1895 zurück, um dann bis zum Jahre 1900 auf 33 965 457 Mark zu steigen, trotz einer Vermehrung der Verwaltungskosten von 7 431 279 Mark im Jahre 1890 auf 12 768 162 Mark im Jahresdurchschnitt 1900.

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, 37.

[2] Das sind Schuldverschreibungen im Sinne des § 13, Ziffer 2, des Bankgesetzes von 1875.

Auf die privaten Anteilseigner, die gelegentlich der ersten Privilegserneuerung in ihrem Gewinn gekürzt waren, entfielen im Jahre 1890 10 568 154 Mark, 1895 nur 7 059 716 Mark, im Jahre 1900 dagegen 13 141 364 Mark. Das bedeutet bei einem Grundkapital von 120 Millionen eine Dividende von 10,96 %, der 5,88 % im Jahre 1895 und 8,81 % im Jahre 1890 gegenüberstanden. In diesem Jahre hatte der auf das Reich entfallende Anteil am Reingewinn 7 104 463 Mark betragen, war dann bis auf 2 859 716 Mark im Jahre 1895 gefallen und erreicht im Jahre 1900 die Rekordziffer von 20 824 093 Mark. Wenn man die an das Reich abgeführte 5 prozentige Notensteuer mitberücksichtigt, die im Jahre 1900: 2 518 000 Mark beträgt gegenüber 224 000 Mark im Jahre 1895 und 339 000 Mark im Jahre 1890, so gestaltete sich das prozentuale Verhältnis[1] zwischen den von der Zentralnotenbank an das Reich abgeführten Summen und der den Aktionären gezahlten Dividende wie folgt:

41,3 % . . zu 58,7 % im Jahre 1890
30,4 % . . zu 69,6 % „ „ 1895
64,0 % . . zu 36,0 % „ „ 1900

Sieht man von den wachsenden Diensten ab, die das Zentralnoteninstitut im Verkehr mit den reichs- und bundesstaatlichen Kassen leistet, so betrugen die für die Gewährung des Notenprivilegs seitens der Reichsbank gemachten Gegenleistungen insgesamt 9 309 000 Mark im Jahre 1890, 4 950 000 Mark im Jahre 1895 und 25 207 000 Mark im Jahre 1900[2].

Demgegenüber verringerte sich der Reinertrag des Notenrechts[3] von 12 354 000 Mark im Jahre 1890 auf

---

[1] Bericht der 37. Kommission vom 4. Mai 1909, Anlagen 5.

[2] Hierin sind die jährlich an Preußen zu zahlenden 1 865 730 Mark enthalten.

[3] Bruttoertrag des Notenrechts = Produktiver Notenumlauf, verzinst zur allgemeinen Rentabilität der Wechselanlage. Dabei ist

5 540 000 Mark im Jahre 1895, um dann auf 21 652 000 Mark im Jahre 1900 zu steigen. Nur in den Jahren 1894 und 1895 hatte die Reichsbank einen Gewinn aus ihrem Notenausgaberecht in der geringen Höhe von 86 000 Mark bzw. 590 000 Mark zu verzeichnen, während in den übrigen Jahren die Gegenleistungen stets größer waren als der Reinertrag des Notenrechts, um 3 555 000 Mark im Jahre 1900.

---

unter produktivem Notenumlauf verstanden: Notenumlauf, vermindert um denjenigen Bruchteil des Barvorrats, der zur Deckung des Notenumlaufs bestimmt scheint. Man findet diesen Bruchteil nach der Formel:

$$\frac{\text{sämtliche tägl. fälligen Verbindlichkeiten}}{\text{gesamter Barvorrat}} = \frac{\text{gesamter Notenumlauf}}{x}$$

Davon ist der auf die Notenausgabe entfallende Bruchteil der Verwaltungskosten abzuziehen, und zwar nach der Formel:

$$\frac{\text{gesamter Bruttogewinn}}{\text{gesamte Verwaltungskosten}} = \frac{\text{Bruttoertrag des Notenrechts}}{x}$$

Und schließlich noch die für Banknotenanfertigung entstandenen Kosten. Vgl. Bericht der 37. Kommission vom 4. Mai 1909, Anlagen Nr. 2 und 3.

V.

Der Abschluß der Entwicklung der 90er Jahre

a) Das Bankgesetz von 1899

Ebensowenig wie Ende der 80er Jahre dachte man zur Zeit des Ablaufs der zweiten Privilegsperiode daran, das Zentralnoteninstitut aufzuheben. Der Gesetzentwurf, der von seiten der verbündeten Regierungen dem Reichstag unter dem 19. Januar 1899 zuging[1], kennzeichnet die Zufriedenheit der verbündeten Regierungen mit den im Jahre 1875 geschaffenen Grundlagen des deutschen Notenbankwesens. Jedoch werden angesichts der wachsenden Anforderungen an die Zentralnotenbank zur Zeit der zweiten Privilegsperiode die ursprünglichen Dimensionen nicht mehr für ausreichend angesehen; die Höhe des Grundkapitals, die Größe des steuerfreien ungedeckten Notenkontingents und die Verteilung des Reingewinns, der mit der wachsenden Beanspruchung der Bank gestiegen war, werden einer Revision unterzogen. Neben diesen Veränderungen innerhalb der Bankverfassung versucht der Entwurf der verbündeten Regierungen, der Reichsbank ein günstiges Verhältnis ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten zum Barvorrat zu ermöglichen durch eine Unterstützung ihrer Diskontpolitik in Gestalt einer Diskontbindung der Privatnotenbanken an den Satz der Reichsbank.

[1] Vgl. Leg.-Per. X, Sess. 1, Anlagen Nr. 95.

Während eine solche Maßregel den Widerspruch der privatnotenbankfreundlichen Kreise hervorrufen mußte, waren mit den bloßen Änderungen innerhalb der bestehenden Reichsbankverfassung jene Strömungen nicht zufrieden, deren Streben darauf gerichtet war, die Reichsbank mit staatlichen Mitteln zu fundieren.

Die Gegensätze zwischen den Interessen des Zentralnoteninstituts, d. h. einer möglichst großen Liquidität ihrer Wechselanlage in Hinblick auf die stete Einlösbarkeit ihrer Noten, und den Interessen des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs hatten auch zur Zeit der zweiten Privilegsperiode der Reichsbank nicht überbrückt werden können. Waren also die Motive, die im Jahre 1889 eine Verstaatlichung als vorteilhaft erscheinen ließen, noch die gleichen, so kamen zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs am Ende der 90er Jahre die erhöhten Zinssätze des Zentralnoteninstituts für Leihkapitalien hinzu. Sie wurden von seiten der landwirtschaftlich bimetallistischen Kreise in erster Linie auf jenen „unnatürlichen Zustand“[1], will sagen die Goldwährung, zurückgeführt, sodaß die Erfolglosigkeit der Angriffe gegen die Grundlagen der deutschen Währungsverfassung die Erbitterung der agrarisch bimetallistischen Kreise gegen das Zentralnoteninstitut verschärfen mußte.

Dagegen waren die niedrigen Zinssätze der Privatnotenbanken und die Unabhängigkeit ihrer Politik von der Entwicklung der deutschen Währungsverfassung den landwirtschaftlichen Kreisen besonders angenehm, sodaß sie von der vorgeschlagenen Bindung der Diskontpolitik der Privatnotenbanken an die der Reichsbank nur Nachteile für den landwirtschaftlichen Kredit erwarten zu können glaubten. Die Privatnotenbankstaaten vollends fürchteten für die Möglichkeit der Fortexistenz ihrer Banken bei der vorgeschlagenen Neuerung. Die Privatnotenbanken selbst

[1] Vgl. die Ausführungen von Raab im Reichstag am 28. April 1899.

sahen die Maßregel als eine Zwangsmaßregel zur Aufgabe ihrer Notenprivilegien an und wurden in ihrer Ansicht unterstützt durch zahlreiche Petitionen von Handels- und Gewerbekammern aus Sachsen und den süddeutschen Staaten[1].

Ebenso wie diese Körperschaften suchten die Volksvertretungen in den betreffenden Einzelstaaten, eine gesetzliche Sanktion der vom Bundesrat entworfenen Bestimmung zu verhindern und in diesem Sinne auf die Reichsregierung einzuwirken. In Württemberg und Hessen wurden Anträge gegen die Diskontbindung gestellt. In der Bayerischen Kammer der Abgeordneten kam es zu einer erregten Debatte zwischen dem Abgeordneten Lutz und dem Finanzminister von Riedel, der die Annahme eines Antrags gegen die Diskontbindung nicht verhindern konnte, trotz der beredten Worte, die er zur Rechtfertigung des Gesetzentwurfs der verbündeten Regierungen fand: „Die Behütung unseres Goldbestandes ist eine der allerwichtigsten Aufgaben, deren Erfüllung wir überhaupt von der Reichsbank verlangen können und verlangen müssen“[2].

---

[1] Vgl. die Petitionen der Handels- und Gewerbekammern von Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Heidenheim, Ravensburg-Stuttgart, den 29. Januar 1899. Ferner Handelskammer Frankfurt a. M. am 1. November 1899, Darmstädter Handelskammer am 30. Januar 1899. Ferner die Petitionen von acht bayerischen Handelskammern, Fränkischer Kurier am 31. Dezember 1898.

[2] Vgl. Stenograph. Berichte der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 20. April 1899. Einmalige Beratung über den Antrag Lutz, die Privatnotenbanken betreffend:

Die Kammer wolle beschließen:

Es sei an die Kgl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, im Bundesrate dahin zu wirken, daß

1. die Privatnotenbanken in vollem Umfang als selbständige Banken erhalten blieben;
2. in bezug auf den Diskontsatz der Privatnotenbanken nicht beschränkende Bestimmungen auferlegt werden, welche deren Existenz gefährden und sie hindern, das Kreditbedürfnis der

Diese Ansicht wurde auch von der Tagespresse vertreten, soweit sie sich unbedingt für die Aufrechterhaltung der Goldwährung verwendet[1] und nicht beeinflußt ist durch eine besondere Stellung zu Privatnotenbankstaaten oder -Städten[2].

Der Widerstand jener Strömungen, die der Vorlage feindlich gegenüberstanden, erklärt die Abänderungen des Gesetzentwurfs, wie sie sich im Laufe der Verhandlungen des Parlaments vollzogen. Die einzelnen Artikel wurden zu Kompensationsobjekten.

Obgleich noch im März des Jahres 1899 auf der Generalversammlung des Bundes der Landwirte die Verstaatlichung der Reichsbank als Wahlparole proklamiert wurde[3], war zur Zeit des Ablaufs der zweiten Privilegsperiode der Reichsbank keine Aussicht auf eine Fundierung der Reichsbank mit staatlichen Mitteln vorhanden in Anbetracht der entschieden ablehnenden Stellung der Reichsregierung[4] und der Machtverteilung innerhalb des Parlaments. Seit den ersten mißglückten Angriffen auf die Grundlagen desZentralnoteninstituts im Jahre 1889 hatten Konservative und Reichspartei als unbedingte Anhänger der Verstaatlichung mehr als ein Drittel ihrer Stimmen eingebüßt, während die Sozialdemokratie ihre Mandatziffer erheblich vermehrt hatte. Im Gegensatz zum Jahre 1889 aber, da sie noch aus prinzipiellen Gründen für die Verstaatlichung eingetreten war,

---

Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels zu möglichst niedrigem Zinssatz zu befriedigen.

München, den 17. April 1899.

[1] Vgl. Berliner Börsenkurier vom 11. Dezember 1899, Vossische Zeitung vom 20. Dezember 1898 und 24. Januar 1899, Hamburger Börsenhalle vom 24. Januar 1899.

[2] Vgl. Frankfurter Zeitung vom 25. Januar 1899, die den gesetzlichen Eingriff für „zu hart" erklärt.

[3] Vgl. Frankfurter Zeitung vom 31. März 1898.

[4] Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs von Posadowsky, Reichstagsverhandlungen vom 7. Februar 1899.

lehnte sie Ende der 90er Jahre eine Unterstützung der Verstaatlichungsidee entschieden ab angesichts der Ziele, wie sie im Jahre 1889 hinsichtlich der landwirtschaftlichen Kreditgewährung und später in den Jahren 1894—1895 beim Kampf um den Bimetallismus zum Ausdruck gekommen waren[1]. Die Klagen über diese „inkonsequente" Haltung der Sozialdemokratie und die „traurige" Stellungnahme des Zentrums, das die landwirtschaftlichen Forderungen nicht unterstütze, zeigen, daß die Staatsbankagitation der agrarisch-bimetallistischen Strömungen im Jahre 1899 nicht jene siegesfreudige Rede führte, wie zur Zeit der ersten Privilegserneuerung[2]. Selbst die eifrigsten Befürworter der Staatsbank aus dem Jahre 1889 müssen der Situation weichen, Herr von Kardorff muß die „Undurchführbarkeit" eines solchen Reformgedankens im Jahre 1899 zugeben.

Um aber trotzdem das Zentralnoteninstitut den Kreditansprüchen der Landwirtschaft nutzbar zu machen, versuchte dierechte Seite des Parlaments, eine erhebliche Erhöhung der eigenen Mittel der Bank durchzusetzen, und zwar über die Grenzen des Gesetzentwurfs hinaus. Die verbündeten Regierungen hatten eine Erweiterung um 30 Millionen auf 150 Millionen Mark, d. h. die Ausgabe von tausend neuen Anteilen zu 3000 Mark, für deren Bezug der Einreicher von 4 alten Anteilen ein Vorrecht haben sollte, mit dem allgemeinen Wachstum der Reichsbank und der Funktion des Grundkapitals als Garantiefonds begründet. Auch der Reichsbankpräsident Dr. Koch[3] verneinte es, die Kreditanlagen der Reichsbank nach der von der Landwirtschaft geforderten Richtung hin erweitern zu können. Gleichzeitig widerlegte er das Hauptargument für eine erhebliche

[1] Vgl. Vorwärts vom 16. Juli 1897 und 29. November 1898.

[2] Vgl. Deutsche Tageszeitung vom 3. Februar 1899 und 9. November 1899, ferner die Staatsbürgerzeitung vom 3. Februar 1899.

[3] Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 27. Juni 1899.

Erhöhung der eigenen Mittel, die zu erwartende Vermehrung des Barvorrats, mit dem Hinweis darauf, daß bei einer Vermehrung der eigenen Mittel Geld aus dem freien Verkehr in die Kassen der Reichsbank fließt, sodaß die im freien Verkehr befindlichen Umlaufsmittel eine Verminderung erfahren, die durch eine gesteigerte Beanspruchung der Bank wieder ausgeglichen werden muß.

Wie weit jedoch bei der Frage einer Erhöhung des Grundkapitals, das ja die Dividende der privaten Anteilseigner kürzen mußte, die Unzufriedenheit mit den privaten Mitteln überhaupt ausschlaggebend war, erhellt aus jenem extremen Antrag, der den Erwerb von 60 Millionen Mark neuer Aktien dem Reich sichern will, während die Regierung und die mit der Reichsbankorganisation zufriedenen Parteien die Interessen der privaten Anteilseigner noch besonders schützen möchten durch eine Bevorzugung bei dem Erwerb neuer Anteilsscheine.

Trotz der ablehnenden Haltung der Kommission, die in dritter Lesung noch einen Antrag zur indirekten Verstaatlichung ablehnte[1], und trotz der entschiedenen Verteidigung des Gesetzentwurfs seitens der Reichsregierung kam eine Einigung nur auf dem Boden einer Vermehrung des Grundkapitals um 60 Millionen Mark, d. h. auf 180 Millionen, zustande, eine Vergrößerung der eigenen Mittel, die die Regierung zwar nicht für notwendig, aber für erträglich erachtete. Es sollten 60 000 Anteile zu tausend Mark ohne irgendwelche Vorzugsrechte ausgegeben werden, und zwar 30 000 Mark bis zum 31. Dezember 1900 und 30 000 Mark bis zum 31. Dezember 1905[2].

Während diese Vermehrung des Grundkapitals für die privaten Anteilseigner und gleichzeitig für das Reich eine

[1] Vgl. Bericht der 8. Kommission, Aktenstück Nr. 206. Leg.-Per. X, Sess. 1.

[2] Vgl. Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 vom 7. Juni 1899, Reichsgesetzblatt, S. 311, Artikel 1.

Gewinnminderung bedeuten mußte, hatte der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen eine Änderung in der Verteilung des Reingewinns zugunsten der Bank selbst und zugunsten des Reichs vorgesehen. Nach der Verteilung der $3^1/_2$ prozentigen Vordividende sollen 20 % dem Reservefonds zufließen, bis dieser $^2/_5$ des Grundkapitals beträgt. Solange die Gesamtdividende der Anteilseigner 5 % nicht übersteigt, soll der Gewinnüberschuß zwischen Anteilseignern und Reich geteilt werden; darüber hinaus werden dem Reich Dreiviertel und den Anteilseignern ein Viertel des verbleibenden Reingewinns zugeteilt.

Während die Regierung und jene Parteien, die den Gesetzentwurf unterstützten, auf die Berücksichtigung der Interessen der privaten Anteilseigner Wert legten, suchten jene Kreise, die in der Preisgabe des Staatsbankgedankens einen Verlust für ihre Sache sahen, den Charakter des mit Privatmitteln fundierten Zentralnoteninstituts möglichst nach der Richtung einer Staatsbank zu verändern, und zwar ähnlich wie im Jahre 1889 durch die Festsetzung einer Maximaldividende von 6 %. Über diesen Antrag der Konservativen ging die Sozialdemokratie noch hinaus und beantragte eine Kürzung der Dividende auf 5 %. Da jedoch die Reichsregierung jegliche Festsetzung der Dividende auf einen Höchstsatz deswegen als unannehmbar bezeichnete, weil sie den Charakter eines Bankanteils nicht berücksichtige, kam ein Kompromiß zustande. Das $3^1/_2$-prozentige Präzipuum für die Anteilseigner und den 20-prozentigen Anteil des Reservefonds am Reingewinn der Bank ließ man unverändert. Doch wurde beschlossen, den Gewinnüberschuß sogleich zu Dreivierteln an das Reich und zu einem Viertel an die Anteilseigner zu verteilen[1].

Als letzte Änderung innerhalb der Bankverfassung hatte der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen die Er-

[1] Vgl. Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899.

höhung des steuerfreien ungedeckten Notenkontingents auf 400 000 000 Mark bzw. 491 600 000 Mark vorgesehen. Begründet wurde diese Maßnahme mit der starken Vermehrung der Überschreitungen, die zwar keine Diskontverteuerung zur Folge gehabt hätten, aber geeignet seien, bei vorzeitiger Erschöpfung der Notenreserve das Publikum zu beunruhigen und eine Spannung des Geldmarkts herbeizuführen.

Die Diskussion über diese Erweiterung innerhalb der Bankverfassung war im allgemeinen frei von der Betonung irgendwelcher Sonderinteressen. Die Bedeutungslosigkeit der Notensteuer für den Diskontsatz der Bank wurde allgemein anerkannt und veranlaßte die einen, sich für die völlige Abschaffung der steuerfreien Grenze auszusprechen, während die anderen mit der Betonung der Unschädlichkeit die Beibehaltung befürworten möchten. Während sie sich für die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Erweiterung verwenden, um die Wirkung des Kontingents als Warnungssignal nicht durch allzu häufige und große Überschreitungen illusorisch zu machen, erkennen diejenigen, welche für die völlige Abschaffung sind, auch diese Funktion der Kontingentsgrenze nicht an und halten allein das Verhältnis der täglich fälligen Verbindlichkeiten zum Barvorrat für ausschlaggebend.

Parlamentsmitglieder, die das steuerfreie Kontingent beibehalten wollen, aber sich entschieden gegen jegliche Erweiterung sträuben, finden sich nur in den Reihen jener, die in der Beibehaltung der privaten Mittel einen bedeutenden fiskalischen Verlust sehen und das Reich in seinem Gewinn nicht noch weiter kürzen wollen durch den Ausfall an Notensteuerbeträgen[1].

Ebenso wie bei den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs einigte man sich in dritter Beratung auf ein Mittelding, zwischen völliger Abschaffung des Kontingents und Be-

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 27. Februar 1899.

lassung auf dem status quo ante. Der der Reichsbank zustehende Anteil am Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs wird auf 450 Millionen bzw. 541 600 000 Mark festgesetzt[1].

Diese drei Änderungen innerhalb der Bankverfassung traten aber in den Verhandlungen des Parlaments zurück hinter jener Maßnahme, durch die die verbündeten Regierungen die Diskontpolitik der Reichsbank unterstützen wollen. Das Verbot für die Privatnotenbanken, unter dem Satz der Reichsbank diskontieren zu dürfen, stand im Mittelpunkt der Diskussion. Besonders erbittert war die Stimmung unter den Vertretern der Privatnotenbankstaaten. Der Abgeordnete Payer war nur wegen der einen Rede aus Stuttgart nach Berlin gekommen[2], um gegen die „trockene Guillotine" zu sprechen, den Zwangsdiskont, der ein hinterlistiges Verfahren zur Maßregelung der Privatnotenbanken darstelle. Während der Abgeordnete Payer die Abweichungen der Privatnotenbanken von der Diskontpolitik der Zentralbank als möglichst unbedeutend hinzustellen suchte, treten die Vertreter der rechten Seite des Parlaments gerade wegen der billigeren Befriedigung ihrer Kreditansprüche für die Privatnotenbanken ein und verurteilen die Diskontpolitik der Reichsbank[3], die durch die Vertreter der Reichsregierung und der Reichsbank, durch den Grafen Posadowsky und Dr. Koch, verteidigt wird.

Die Reichstagskommission stand im Zeichen der extremsten Forderungen. Auf der einen Seite verlangte man nach einem Verbot für das Zentralnoteninstitut, unter seinem offiziellem Satz diskontieren zu dürfen, und nach einer erweiterten Annahmepflicht für die Privatbanknoten bei sämtlichen Zweiganstalten der Reichsbank in ihrem

---

[1] Vgl. Gesetz vom 7. Juni 1899, Artikel 5.

[2] Vgl. Reichstagsverhandlungen am 8. Februar 1899.

[3] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten von Frege-Weltzien vom 27. April 1899 und die des Abgeordneten Arendt am 27. April 1899.

natürlichen Umlaufsgebiet. Auf der anderen Seite trat man für die völlige Beseitigung der Privatnotenbanken ein und für eine der Reichsbank zu gewährende Erlaubnis, weiter unter ihrem offiziellen Satz diskontieren zu dürfen.

Eine Verständigung kam nur dadurch zustande, daß die beiden Gegenströmungen gewisse Zugeständnisse machten. Dem Zentralnoteninstitut wird die Möglichkeit gegeben, unter seinem offiziellen Satz zu diskontieren, jedoch nur solange, als dieser 4 % nicht erreicht oder überschreitet, und zwar mit der Verpflichtung, auch diesen sogen. Privatsatz im Reichsanzeiger bekannt zu machen[1]. Ebenso müssen die Privatnotenbanken sich verpflichten, nicht unter dem offiziellen Satz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser 4 % erreicht oder überschreitet. Im übrigen sollen sie um nicht mehr als ein Viertel Prozent unter dem Reichsbanksatz Wechsel ankaufen oder, wenn die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satz diskontiert, um nicht mehr als ein Achtel[2]. Zuwiderhandelnden Banken droht der Gesetzgeber mit der Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe.

Die Schlußabstimmung über dies Kompromißgesetz am 28. April 1899 ergab die Annahme mit „großer Mehrheit".

b) Das Münzgesetz von 1900

Wenige Monate nach Verabschiedung der Bankgesetznovelle geht dem Reichstag unter dem 10. November 1899 ein Gesetzentwurf betreffend Änderungen im Münzwesen zu[3]. Ebenso wie im Bankwesen hatten sich auch im Münzwesen im Laufe der 90er Jahre gewisse Mängel herausgestellt, die die verbündeten Regierungen zu beseitigen suchten.

---

[1] Vgl. Gesetz vom 7. Juni 1899, Artikel 7, § 1.

[2] Vgl. Gesetz vom 7. Juni 1899, Artikel 7, § 2, Ziffern 1 und 2.

[3] Vgl. Leg.-Per. X, Sess. 1, Anlagen Nr. 403.

Zunächst wird die Außerkurssetzung der goldenen Fünfmarkstücke, der 0,20-Markstücke aus Silber und der 0,20-Markstücke aus Nickel vorgeschlagen, deren geringe Beliebtheit im Zahlungsmittelverkehr bereits zu Umprägungen geführt hatte. Eine solche gesetzesmäßige Ordnung der Münzverhältnisse wird in den Verhandlungen des Reichstags allgemein als wünschenswert anerkannt.

Um so größer waren die Meinungsverschiedenheiten über einen weiteren Artikel des Gesetzentwurfs, der im Mittelpunkt der Diskussion stand. Die verbündeten Regierungen schlagen die Erhöhung der Silberquote von 10 Mark auf 14 Mark für den Kopf der Bevölkerung vor und wollen den Gewinn aus den Neuausprägungen zur Deckung der Verluste aus den Veräußerungen von Landessilbermünzen verwenden. Begründend wird auf die vorläufige Festlegung des Gesamtbetrages an Reichssilbermünzen durch das Münzgesetz von 1873 hingewiesen[1], die „bis auf weiteres" zehn Mark auf den Kopf der deutschen Bevölkerung nicht übersteigen sollten, und die starke Entwicklung des Zahlungsmittelverkehrs im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts, die auch an die zahlreichen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten gesteigerte Anforderungen stelle.

Als angenehme Nebenwirkung glaubte die Reichsregierung das schnellere Verschwinden der mit unbeschränkter Zahlkraft ausgestatteten Silbertaler, die wie bisher zu Umprägungen Verwendung finden sollten, begrüßen zu können. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts[2] macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Ausprägungen langsam und nach Maßgabe der Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs vor sich gehen sollen, sodaß auch kein nachhaltiger Einfluß auf den Silbermarkt zu erwarten sei, wenn jährlich der Münzgewinn aus der Um-

[1] Vgl. Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Artikel 4.

[2] Vgl. Ausführungen des Frhrn. von Thielmann am 4. Dezember 1899.

prägung von Talersilber in Reichssilbermünzen, der unter Berücksichtigung der Prägegebühren und des Metallverlustes auf 14 % zu veranschlagen sei, gegen Goldab gestoßen würde.

Wiewohl seitens der Reichsregierung bei der vorgeschlagenen Änderung innerhalb des Münzsystems das Schwergewicht auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs gelegt wurde, dem gegeben werden müsse, was er an Münzen braucht, wiewohl man das Gesetz ausdrücklich für ein Bedürfnisgesetz erklärte, das nicht gegen eine Partei, nicht gegen eine Doktrin gerichtet sei[1], standen sich die Meinungen der beiden Gegenströmungen über die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Erweiterung innerhalb des Münzsystems diametral gegenüber.

Die Anhänger der Goldwährung, die in den 90er Jahren zur Zeit der bimetallistischen Angriffe keine Muße gehabt hatten, den Schönheitsfehler im Münzsystem des deutschen Bundesstaates, die alten Landessilbermünzen, zu beseitigen, begrüßen die Vorlage der verbündeten Regierungen mit Freuden[2], während die bimetallistischen Kreise mit dem „schlauen Plänchen“[3] deswegen äußerst unzufrieden sind, weil es den völligen Mißerfolg der bimetallistischen Agitation der 90er Jahre bedeuten mußte.

Sie erblicken in der schnelleren Beseitigung der Taler-Kurantmünzen, des guten ehrenhaften Silbergeldes[4], vornehmlich aber in dem beabsichtigten Verkauf von Talersilber und der Vermehrung der unterwertigen Silbermünzen

---

[1] Vgl. die Ausführ. des Frhrn. v. Thielmann am 4. Dezember 1899.

[2] Vgl. Frankfurter Zeitung vom 2. und 3. November 1899, Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 19. November 1899, Neue Freie Presse, Ekonomist vom 5. Januar 1900; K. Helfferich, „Die deutsche Münznovelle“.

[3] Vgl. Kreuzzeitung vom 25. Oktober 1899.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 4. Dezember 1899.

die Erschwerung einer Verständigung der Kulturstaaten zur Wiederherstellung und Festlegung des Silberwertes. Ist doch auch im Jahre 1900 der Glaube an die Heilkraft des Bimetallismus noch nicht geschwunden, trotz der Entwicklung der internationalen Währungsverhältnisse und der verschiedenen erfolglosen Münzkonferenzen; hält man doch die Goldwährung für den schlimmsten Trust der sehr kundigen Bankiers[1], für die Ursache der hohen Diskontsätze am Ende der 90er Jahre.

Als eine weitere unangenehme Nebenwirkung der Beseitigung der letzten silbernen Kurantmünzen erscheint den agrarisch-bimetallistischen Kreisen die erschwerte Möglichkeit, Goldabflüssen nach dem Ausland durch eine Prämie entgegenzuwirken[2], da man den Diskont nur als Waffe für den inländischen Markt für geeignet hält.

Aus diesen Motiven heraus warnen die Redner der agrarisch-bimetallistischen Strömungen vor der eminenten währungspolitischen Bedeutung[3] des Entwurfs, in dem sie eine Versumpfung der Münzreform[4] erblicken. Dagegen begrüßen die Anhänger der Goldwährung die Beseitigung der silbernen Kurantmünzen um so freudiger, weil sie die Aussichtslosigkeit auf Erfüllung jener beiden bimetallistischen Lieblingsgedanken bedeutet. Doch versuchen sie, ähnlich wie die verbündeten Regierungen, das währungspolitische Moment nach Möglichkeit in den Hintergrund zu stellen mit der Begründung, daß die Talermünzen sowieso in absehbarer Zeit aus dem deutschen Münzsystem

---

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten von Kardorff vom 4. Dezember 1899.

[2] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 4. Dezember 1899.

[3] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Hahn am 12. März 1900. Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Hahn am 4. Dezember 1899.

[4] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 4. Dezember 1899.

nach Maßgabe der Neuprägungen von Reichssilbermünzen verschwinden würden. Sie sprechen lediglich von einer Klarstellung der Verhältnisse[1] in Anpassung an die Entwicklung, von einem Abschluß der im Jahre 1871 und 1873 festgelegten Prinzipien[2], von einer äußeren Änderung[3], die allerdings die Vollendung der Reform des deutschen Geldwesens bedeute. So kommt hier und da auch unter den die Vorlage befürwortenden Rednern die Freude über die Auswetzung des Fehlers von 1879[4], der die Taler dem deutschen Münzsystem erhalten hat, zum Durchbruch. Doch legen sie in ihrer Argumentation gemeinsam mit dem Vertreter der Reichsregierung das Schwergewicht auf das Bedürfnis des Zahlungsmittelverkehrs: „Hauptmerkmal einer guten Münzverfassung ist, daß der Verkehr nur solche Münzen erhält, welche er wirklich braucht"[5].

Sie stimmen nicht ein in die romantische Silbertalerlyrik[6] der rechten Seite des Parlaments, sondern berufen sich auf das Gutachten des Reichsbankpräsidenten. Dr. Koch weist an der Hand der Rückflüsse zu jenem Institut, das das Barometer des Geldverkehrs darstellt, die große Nachfrage des Zahlungsmittelverkehrs nach silbernen Scheidemünzen nach, die die Reichsbank häufig gar nicht habe befriedigen können[7], und erklärt, daß die gesetzliche Zahl-

---

[1] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Siemens am 4. Dezember 1899.

[2] Vgl. die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch vom 4. Dezember 1899.

[3] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Brömel vom 12. März 1900.

[4] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Fischbeck vom 4. Dezember 1899.

[5] Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs Freiherrn von Thielmann vom 12. März 1900.

[6] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Schoenlank vom 4. Dezember 1899.

[7] Vgl. die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch vom 4. Dezember 1899 und vom 12. März 1900.

kraft der Vereinstaler ihren ständigen Rückfluß zur Reichsbank nicht habe verhindern können, obgleich Post- und Regierungskassen die silbernen Kurantmünzen in den Zahlungsmittelverkehr zu bringen suchten.

Im Gegensatz zur rechten Seite des Parlaments, die der gesetzlichen Zahlkraft des Silbertalers die Fähigkeit zuschreibt, die Schäden der Goldwährung in ihrer Tragweite zu mildern[1], betont der Reichsbankpräsident, daß die silbernen Kurantmünzen einerseits Gold aus der Reichsbank zögen und im Publikum nur eine Anweisung auf Gold seien. Andererseits könnten sie für den Goldbestand des Zentralnoteninstituts kein Äquivalent für die Goldentnahmen bilden, da sie die von Bismarck einst gerühmte Funktion einer Verlängerung der Golddecke nicht mehr zu erfüllen imstande sind wegen ihrer Unterwertigkeit, die es auch der Reichsbank verbietet, Zahlungen in Silberkurant zu leisten[2].

Während also die den Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen befürwortenden Parteien durch die Abschaffung der Taler den Reichsbankgoldbestand von einem Ballast befreien wollen, befürchten die anderen eine Verringerung des Reichsbankgoldbestandes bei einer Vermehrung der Silberscheidemünzen[3]. Demgegenüber wird auf die Begründung der verbündeten Regierungen hingewiesen, die für die notwendige Vorsicht bürge, wie sie ja bereits an sich in der Festsetzung einer Maximalgrenze für Münzsorten, die einerseits nur begrenzte Zahlkraft besitzen, und für die andererseits ein Annahmezwang bei Reichs- und Landeskassen vorhanden ist, besteht.

---

[1] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten von Kardorff vom 12. März 1900.

[2] Vgl. die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch vom 12. März 1900.

[3] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Arendt vom 4. Dezember 1899 und 12. März 1900.

Die Gegensätze im Parlament waren groß. Obwohl seitens des Zentrums betont wurde, daß der Entwurf in gleicher Weise für Goldwährungs- und Doppelwährungsleute annehmbar sei[1], hätten die Konservativen am liebsten die ganze Vorlage abgelehnt. Doch mußte man mit den die Reichsregierung unterstützenden, übrigen Parteien des Parlaments bis zur äußersten Linken rechnen und versuchte, da an einer Erhöhung der Silberkopfquote nichts mehr zu ändern war, die Maßnahme als solche in ihren nachteiligen Begleiterscheinungen für die Sache des Bimetallismus nach Möglichkeit zu mildern.

In der Kommission[2] empfahl man, für die Neuausprägungen Silberbarren deutschen Ursprungs anzukaufen, mit dem Prägegewinn Reichskassenscheine einzuziehen und, wenn dies geschehen, einen Sicherheitsfonds für die Einlösung von Scheidemünzen zu errichten[3]. Jedoch veranlaßte die Unmöglichkeit des ausschließlichen Ankaufs von deutschem Silber und die völlige Umgestaltung der Regierungsvorlage den größeren Teil der Kommissionsmitglieder, diesen Antrag abzulehnen, den Goldankauf aus dem Prägegewinn beizubehalten und eine weitere Erhöhung der Silberkopfquote auf 15 Mark zu befürworten.

Ebenso wie die in dem abgelehnten Antrag vorgeschlagene Einziehung von Reichskassenscheinen scheint ein anderes extremes Amendement zur Regierungsvorlage die Unentbehrlichkeit der Talermünzen ad ocolos demonstrieren zu wollen[4]. Gleichzeitig mit der Einziehung der goldenen Fünfmarkstücke möchte man nämlich die goldenen Kronenstücke abgeschafft wissen und rechtfertigt eine solche Maßnahme mit der notwendigen Stärkung des Gold-

[1] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Herold vom 12. März 1900.

[2] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 565. Leg.-Per. X, Sess. 1.

[3] Vgl. Kommissionsantrag I zu IV.

[4] Vgl. Kommissionsantrag II zu II: Hinter die Worte Fünf Mark einzuschieben 10 Mark.

vorrats der Reichsbank. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß der Zahlungsmittelverkehr sein Bedürfnis nach goldenen Währungsmünzen durch entsprechend größere Entnahmen von Doppelkronen aus der Reichsbank befriedigen würde, und daß außerdem das Zehnmarkstück eine besonders beliebte Münze sei.

Die Stellungnahme der Regierung, die sich auf die Petitionen von 40 Handelskammern berufen konnte, und der Widerstand der Parteien der Linken verhinderte nicht nur die Annahme dieses Antrags, sondern sicherte sogar einer Resolution die Majorität, die sich für die Vermehrung der Kronenausprägungen aussprach[1].

Auch noch im Plenum des Parlaments versuchten die Doppelwährungsleute die „volle Zwangsgoldwährung", wie man sie bei der auf 15 Mark erhöhten Silberkopfquote in kürzester Zeit erwarten zu müssen glaubte, durch eine erweiterte Zahlkraft der Reichssilbermünzen zu umgehen. Noch in dritter Lesung geht dem Parlament ein handschriftlicher Antrag Arendts ein, der die Zahlkraft der silbernen Fünfmarkstücke auf 100 Mark erhöhen möchte. Doch auch dies Amendement fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Parlaments, die der Erweiterung des Silberumlaufs über das engumschriebene Gebiet des den Scheidemünzen zugedachten Teils des Zahlungsmittelverkehrs ablehnend gegenüberstand.

Nachdem alle Versuche für die Erhaltung bzw. für den Ersatz des silbernen Kurantgeldes gescheitert waren, versuchte man wenigstens, den vermeintlichen Nachteilen für den internationalen Silbermarkt zu steuern, und begnügte sich mit der Beseitigung des Giftzahns[2], will sagen der

[1] Auf Grund dieser Resolution war das Reichsschatzamt bereits vor Abschluß der Reichstagsverhandlungen beim Bundesrat um die Prägung von vorerst 20 Millionen Kronen eingekommen. Vgl. Ausführungen des Abg. Speck vom 12. März 1900.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Oertel am 23. Mai 1900.

Silberverkäufe, wie es ein Kompromißantrag der Zentrumsfraktion[1] vorschlägt, wenn er nur soviel Landessilbermünzen einziehen will, als für die Neuprägungen und deren Kosten notwendig sind.

Mit diesem Zugeständnis erklären sich die Parteien der Linken einverstanden.

Außer der Erhöhung der Silberkopfquote auf 15 Mark, der Außerkurssetzung der goldenen Fünfmarkstücke und der 0,20-Markstücke aus Silber und Nickel enthält das Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 noch zwei weniger wichtige Bestimmungen. Dem Bundesrat wurde die Befugnis erteilt, Denkmünzen zu 5 und 2 Mark ausprägen zu dürfen bei Ereignissen, die die Herzen des deutschen Volkes ergreifen[2], und schließlich wurde das besondere Münzgewicht, wie es für das deutsche Münzwesen im Jahre 1857 vereinbart war, abgeschafft.

[1] Vgl. Antrag des Abgeordneten Herold, Nr. 838 der Drucksachen, Leg.-Per. X, Sess. 1.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Kirsch am 12. März 1900.

VI.

Die Folgen der Bank- und Münzgesetzgebung der Jahre 1899/00

a) Die Durchführung der Reichsgoldwährung und ihre Begleiterscheinungen

Gleich zur Jahrhundertwende wurde die Ermächtigung, die das Münzgesetz vom 1. Juni 1900 dem Bundesrat zur Ausprägung von Denkmünzen gegeben hatte, gelegentlich des 200. Gedenktages der Erhebung Preußens zum Königreich am 18. Januar 1901 genutzt, und zwar wurden 1 Million Mark in 5-Mark- und 1 Million Mark in 2-Markstücken ausgeprägt[1].

Ebenso umgehend wurde mit der Außerkurssetzung jener Münzsorten begonnen, die laut Münzgesetznovelle aus dem Zahlungsmittelverkehr verschwinden sollten. Am 13. Juni 1900 machte der Staatssekretär des Reichsschatzamts, von Tielmann, im Namen des Reichskanzlers einen Bundesratsbeschluß bekannt[2], nach welchem die Reichsgoldmünzen zu 5 Mark vom 1. Oktober 1900 nicht mehr

[1] Vgl. Deutsche Reichsmünzen, I. Jahrg., Nr. 1, September/Oktober 1901.

[2] Vgl. RGB. Nr. 20, ausgegeben zu Berlin am 14. Juni 1900.

gesetzliches Zahlungsmittel sein sollten. Am 31. Oktober 1901 erfolgte eine ähnliche Bekanntmachung eines Bundesratsbeschlusses für die 20-Pfg.-Stücke aus Silber[1], und schließlich verloren auch die 20-Pfg.-Stücke aus Nickel am 1 Januar 1903 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel[2].

Während diese Münzsorten aus dem Münzsystem des Deutschen Reichs verschwanden[3], trat mit dem Wachstum der deutschen Bevölkerung und den steigenden Bedürfnissen des Zahlungsmittelverkehrs eine schnelle Vermehrung der Reichssilbermünzen im deutschen Münzumlauf ein. Die Nettoausprägung stieg von 536 429 821 Mark am Schlusse des Jahres 1900 auf 777 563 508 Mark im Jahre 1905 und 906 220 894 Mark im Jahre 1907, sodaß in diesem Jahre die für Reichssilbermünzen gesetzlich festgelegte Höchstgrenze auf den Kopf der deutschen Bevölkerung fast erreicht wird und 14,64 Mark beträgt gegenüber 12,8 Mark im Jahre 1905 und 9,4 Mark im Jahre 1900[4].

Diese Vermehrung der Reichssilbermünzen um ca. 370 Millionen Mark in den Jahren 1900 bis 1907 vollzog sich laut Münzgesetznovelle auf Kosten der letzten Talerbestände, sodaß der Anteil der Taler und Reichssilbermünzen zusammen auf den Kopf der deutschen Bevölkerung — diese hatte sich von 56,4 Millionen im Jahre 1900 auf 61,9 Millionen im Jahre 1907 vermehrt — von 16,1 Mark im Jahre 1900 auf 15,2 Mark im Jahre 1907 zurückgeht.

---

[1] Vgl. RGB. Nr. 42, ausgegeben zu Berlin am 22. Oktober 1902.

[2] Vgl. RGB. Nr. 42, ausgegeben zu Berlin am 22. Oktober 1902.

[3] Vgl. Berl. Politische Nachrichten vom 17. Juli 1902, 7. Oktober 1902, 11. November 1902, 16. April 1904.

[4] Vgl. Bankenquete 1908, Währungs- und handelsstatistische Übersichten III, Tabelle 8, und Münzgesetzentwurf 1908, Leg.-Per. XII, Sess. 1, Nr. 797, Anlage 4. — Die kleinen Differenzen in beiden Berechnungen erklären sich damit, daß erstere Tabelle die Ziffern für den 31. Dezember angibt, während letztere für den 31. Oktober.

Der Vorrat an österreichischen Vereinstalern, der sich bereits in den 90er Jahren durch die Verkäufe an die österreichisch-ungarische Regierung und die Umprägungen in Reichssilbermünzen um 58 Millionen vermindert hatte, war zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch die Umprägung von weiteren 18 Millionen Mark in Reichssilbermünzen bald erschöpft. Auch die vor dem Wiener Münzvertrag bis zum Jahre 1856 ausgeprägten alten Preußentaler waren bereits seit Jahren ausgesondert und in bestimmten, vom Reichsschatzamt festgesetzten Raten den Münzstätten zwecks Umprägung in 5-, 2- und 1-Markstücke zugeführt worden. Im Jahre 1900 waren an solchen Talermünzen noch ca. 110 Millionen Mark vorhanden[1], die den Bedarf der Münzstätten nach Talersilber zu Umprägungen in Reichssilbermünzen bis zum Jahre 1903 befriedigen konnten. Bereits am 1. Januar dieses Jahres las man an den Reichsbankschaltern eine „Verfügung des Reichsbankdirektoriums an sämtliche ihm unterstellten Dienststellen im Reiche", wonach Talermünzen vom 2. Januar 1903 ab nicht mehr verausgabt werden sollten. Auch die Stunde für die Vereinstaler deutschen Gepräges hatte geschlagen.

Von neuem erwacht die Silbertalerlyrik, rührende Abschiedsgrüße widmen der scheidenden Münze ihre Freunde[2].

Doch der Verlust kam nicht so plötzlich; hielt es doch die Reichsbank am 12. Oktober 1903 für ratsam, die Talersperre aufzuheben, um einem Mangel an Silbergeld, wie er sich bei der allzu raschen Einziehung der letzten silbernen Kurantmünzen herausgestellt hatte, abzuhelfen[3]. Allerdings

[1] Vgl. Münzgesetzentwurf 1908, Leg.-Per. XII, Sess. 1, Anl. Nr. 797, Anlage IX, ferner Talerdenkschrift, Anlage XI, Leg.-Per. XI, Sess. 2, R.-T.-Anlagen Nr. 398.

[2] Vgl. Berl. Lokalanzeiger vom 5. Januar 1903 a und 11. November 1903: Adieu Taler; Kölnische Volkszeitung vom 18. Januar 1903 m, der Tag, 6. Juni 1903: Das Ende der Taler, von Otto Arendt.

[3] Vgl. hierzu die Kölnische Zeitung vom 14. Oktoper 1903, II. M.Bl., Berliner Börsenkurier vom 29. September 1903 a, Berliner Tageblatt vom 3. September 1907 a.

hatte diese Maßnahme wenig Erfolg, die Rückflüsse zur Reichsbank dauerten fort[1]. Erst eine Verfügung des Reichsbankdirektoriums vom 22. Oktober 1904, möglichst überall Taler in den Zahlungsmittelverkehr zu leiten, vermochte 3,6 Millionen der silbernen Kurantmünzen wieder in Umlauf zu bringen. Die Klagen über den ungenügenden Silberumlauf hörten aber erst mit der vermehrten Prägung von Fünf- und Zweimarkstücken auf, die auf Kosten entsprechender Talermengen stattfand.

Im Laufe des Sommers des Jahres 1907 war das Prägematerial an Talern erschöpft, sodaß das Reichsschatzamt im Herbst dieses Jahres zum ersten Male als Käufer von Silberbarren zum Zwecke der Vermehrung von Reichssilbermünzen auftreten mußte. Bereits am 27. Juni 1907 war bekannt gemacht worden, daß vom 1. Oktober 1907 ab die Talerkurantmünzen außer Kurs gesetzt werden können. Von 482 Millionen Mark im Jahre 1890 und 392,4 Millionen Mark im Juli 1900 waren im Dezember 1907 nur noch 36,4 Millionen Mark in Talern schätzungsweise vorhanden.

Am 30. September 1908 war die Einlösungsfrist abgelaufen. Der Übergang von der hinkenden Währung zur Reichsgoldwährung hatte sich im deutschen Münzsystem vollzogen als eine unmittelbare Folge jener münzgesetzlichen Bestimmung, deren „eminente währungspolitische Bedeutung“ bei den Beratungen des Reichstags in Jahre 1900 die Freunde des Silbers gegen eine solche gesetzliche Maßnahme Front machen ließ.

Damals hatte sich der Abgeordnete Arendt[3] über die Annahme des Gesetzes damit zu trösten versucht, daß doch

---

[1] Vgl. das Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 8. März 1905 Zur Talerdenkschrift, Leg.-Per. XI, Sess. 2, R.-T.-Anlagen Nr. 398.

[2] Laut Münzgesetzentwurf von 1908, R.-T.-Anlagen Nr. 797, Leg.-Per. XII, Sess. 1, Anlage IX.

[3] Vgl. R.-T.-Verhandlungen vom 23. Mai 1900.

kein Münzgesetz voll durchgeführt werden würde. Ebensowenig wie die tatsächliche Entwicklung der Dinge diesen Prophezeiungen recht gab, bewahrheiteten sich seine Drohungen, jährlich wiederkehrende Anträge für die Beibehaltung der Taler zu stellen. Selbst im Juli 1903, also zur Zeit, da der Schmerz über den Verlust der Taler besonders groß war, nahmen die bimetallistischen Strömungen das Erscheinen der mexikanisch-amerikanischen Währungskommission in Berlin[1] nicht zu agitatorischen Zwecken wahr.

Erst gelegentlich der Beratungen über den Entwurf einer Novelle betreffend Änderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, den der Reichskanzler von Bülow unter dem 6. März 1904 dem Reichstag hatte zugehen lassen[2], kam die Unzufriedenheit jener Kreise, die sich im Jahre 1900 dem beschleunigten Verschwinden der silbernen Kurantmünzen widersetzt hatten, im Parlament zum Ausdruck.

Die verbündeten Regierungen hatten mit Rücksicht auf die notwendige Härte eines kleinen Münzstücks und die Möglichkeit einer leichten Verwechslung mit dem 10-Pfg.-Stück eine stärkere Kupferlegierung für die 50-Pfg.-Stücke vorgeschlagen, als sie das Münzgesetz von 1873 für große und kleine Silbermünzen unterschiedslos vorgesehen hatte[3]. Gleichzeitig sollte dem Bundesrat die Befugnis gegeben werden, „die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zu erlassen".

Die Vorschläge der verbündeten Regierungen traten jedoch in den Beratungen über den Entwurf[4] völlig hinter

[1] Vgl. Helfferich, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 199 ff. Ferner Berliner Tageblatt vom 9. Februar 1903 a: Neue Münzkonferenz; Berliner Börsenkurier vom 9. Juli 1903 a und 16. Juli 1903 m; Berliner Lokalanzeiger vom 22. August 1903 m; Berliner Tageblatt vom 23. und 24. Juli 1903 a; Frankfurter Zeitung vom 18. September 1903.

[2] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 280, Leg.-Per. XI, Sess. 1.

[3] Vgl. Artikel 3, § 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

[4] Vgl. Stenograph. Berichte der Reichtagsverhandlungen vom 11. Januar, 12. März und 7. Juni 1904. Leg.-Per. XI, Sess. 1.

die Wünsche der rechten Seite des Parlaments zurück, die einen Ersatz für den Verlust der Talermünzen verlangt. Der Abgeordnete Arendt schlägt in Übereinstimmung mit der Zentrumsfraktion[1] die Neuschaffung eines Dreimarkstücks für das deutsche Münzsystem vor, eine Forderung, der die Linke ebenso entschieden wie die Reichsregierung entgegentritt.

Die Argumentation drehte sich naturgemäß wieder um die Beliebtheit und Notwendigkeit einer solchen Münze, die Zentrum und Konservative aus „Zweckmäßigkeitsgründen" einführen möchten, während der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr von Stengel, sie aus demselben Grunde vom deutschen Dezimalsystem fernhalten will[2]. Ja, er glaubt sogar, und zwar in Hinblick auf Äußerungen der bimetallistischen Presse[3], vor dem Dreimarkstück warnen zu müssen, da es den Anfang zu allen möglichen Münzsorten bilden soll, die nicht in das Dezimalsystem passen ,und von denen bereits ein goldenes Dreißigmarkstück in Aussicht genommen sei.

Dennoch waren bereits in der Kommission, die auf Antrag des Abgeordneten Arendt sich gebildet hatte[4], die Reichsregierung und die den Gesetzentwurf befürwortenden Parteien nicht imstande, einen Antrag, der sich für das Dreimarkstück aussprach, zu Fall zu bringen. Auch im Plenum des Parlaments blieben die Mahnungen und das „unannehmbar" der Reichsregierung, die den das Dreimarkstück befürwortenden Strömungen riet, sich mit einer Resolution an die verbündeten Regierungen zu wenden, erfolglos. Dieser Weg, den auch das Zentrum empfahl,

---

[1] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 428, Antrag Erzberger. Leg.-Per. XI, Sess. 1.

[2] Vgl. die Ausführungen am 7. Juni 1904.

[3] Vgl. Kreuzzeitung vom 27. Mai 1904: „Ganze Arbeit".

[4] Vgl. Kommissionsbericht Reichstagsanlagen Nr. 425, Berichterstatter Erzberger. Leg.-Per. XI, Sess. 1.

schien der rechten Seite des Parlaments nicht sicher genug: „Wenn wir dem Bundesrat eine Resolution überweisen, so ist das im allgemeinen ein ungeeignetes Mittel am ungeeigneten Objekt“[1].

Am 14. Juni 1904 wird der Gesetzentwurf mit der Hinzufügung des Dreimarkstücks von der Reichstagsmehrheit angenommen. Die verbündeten Regierungen hielten jedoch, in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Staatssekretärs von Stengel, die Prägung einer Dreimarkmünze zum mindesten noch nicht für spruchreif[2] und lehnten noch im Jahre 1904 das mit dem Dreimarkstück verkoppelte Gesetz ab.

Während also an der Legierung der 50-Pfg.-Stücke nichts geändert werden konnte, entschlossen sich die verbündeten Regierungen am 6. Oktober 1904 im Interesse einer möglichst leichten Erkennbarkeit, diese Münzen in $^1/_2$-Markstücke zu verwandeln, und setzten zu Beginn des Jahres 1905 den Reichstag von den bereits begonnenen Umprägungen der 50-Pfg.-Stücke in Kenntnis[3].

Gleichzeitig erfährt man durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, daß der Bundesrat über die Stellungnahme der Reichstagsmehrheit zur Schaffung einer Dreimarkmünze nicht ohne weiteres hinweggegangen sei. Angeregt durch ein Schreiben der Reichsschatzverwaltung vom 1. Juli 1904 haben die verbündeten Regierungen die einzelnen Landesregierungen beauftragt, Banken, Kassen, Landwirtschaftskammern, einzelne Gewerbetreibende, Warenhausbesitzer, größere und kleinere Schankwirte nach der Notwendigkeit einer Dreimarkmünze zu befragen.

Das Ergebnis der zur Prüfung der Frage nach der Einführung eines Dreimarkstücks angestellten Ermittlungen

---

[1] Ausführungen des Abgeordneten Raab vom 7. Juni 1904.

[2] Vgl. hierzu Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 3. Juli 1904.

[3] Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 17. Januar 1905, Leg.-Per. X, Sess. 1.

wurde in Vertretung des Reichskanzlers in einer Denkschrift dem Reichstag vom Freiherrn von Stengel vorgelegt[1].

Die maßgebenden Vertretungen von Handel und Industrie waren in großer Mehrzahl gegen die Ausprägung der silbernen Dreimarkstücke. Dagegen stimmten die landwirtschaftlichen Kreise überwiegend dafür, während jene Körperschaften, die die Interessen des Handwerks vertreten, sich eher dafür als dagegen aussprachen. Doch waren in Süddeutschland die Sympathien allenthalben gegen die Einführung einer Dreimarkmünze[2]. Das Gutachten des Reichsschatzamts lautete ebenso entschieden gegen das Dreimarkstück wie das des Reichsbankdirektoriums: „Unseres Erachtens ist die oft betonte vermeintliche Vorliebe für den Taler mehr ein auf der Abhängigkeit an das Hergebrachte beruhendes Gefühl, teilweise auch noch ein Nachklang aus der Zeit der bimetallistischen Bewegung“[3].

Bei der Stellungnahme des Zentralgeldinstituts, der Reichsregierung und der zum mindesten zwiespältigen Haltung der verschiedenen Erwerbsgruppen des Deutschen Reichs war vorläufig auf eine Initiative der Regierung zur Ausprägung der umstrittenen Talerersatzmünzen nicht zu hoffen.

Ebenso wie die Reichsregierung zehn Jahre zuvor der bimetallistischen Agitation ein Zugeständnis in Gestalt der Silberenquete machen zu müssen glaubte, stellen sich die Erhebungen über die Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs nach einem silbernen Dreimarkstück als eine

[1] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 398, Leg.-Per. XI, Sess. 2.

[2] Vgl. vor allem die Ausführungen des Referenten des Bayerischen Landwirtschaftsrats Frhrn. von Cetto, Reichstagsanlagen Nr. 398, Leg.-Per. XI, Sess. 2.

[3] Ähnlich lautete auch das Gutachten der Redaktion der Münzzeitung „Die deutschen Reichsmünzen“, Rich-Diller, vom 23. März 1906: „Nicht das Stück selbst erfreut sich im Kleinverkehr der besonderen Beachtung, sondern der Taler ist nur als Wertbegriff im Volke gang und gäbe, längst aber ersetzt durch Zweimark-, Einmarkstücke und Teile solcher.“

Konzession dar gegenüber jener Reichstagsmehrheit, die sich für die Einführung der Talerersatzmünzen entschieden hatte.

b) Die fortschreitende Konzentration im Bankwesen

Während sich im deutschen Münzwesen als Folgeerscheinung der im Jahre 1900 gesetzlich festgelegten Erhöhung der Silberkopfquote ein beschleunigter Übergang zur Reichsgoldwährung vollzog, machten sich im deutschen Notenbankwesen die Wirkungen jener vielumstrittenen Diskontbindung geltend.

Das erste Opfer der „Trockenen Guillotine" wurde die Frankfurter Bank, die bereits im Jahre 1901 auf ihr Notenausgaberecht verzichtete, da nach Ansicht der Generalversammlung vom 26. März 1901 eine gedeihliche Entwicklung der Bank als notenemittierendes Institut unter den erschwerenden Bestimmungen der Banknovelle nicht zu erwarten sei[1]. Sie wurde eine reine Depositenbank.

Ihrem Beispiel folgte im Jahre 1902 die Bank für Süddeutschland, die mit dem 31. Dez. 1902 ihr Notenausgaberecht aufgab[2]. Jedoch bestand die Bank für Süddeutschland in Darmstadt nicht selbständig fort, sondern fusionierte sich mit ihrem Schwesterinstitut, der Bank für Handel und Industrie, der sogenannten Darmstädter Bank.

Ähnlich gestaltete sich der Fortbestand der Braunschweigischen Bank, die mit Ablauf des Jahres 1905 auf ihr Notenausgaberecht, das bekanntlich lokal be-

---

[1] Vgl. R. Duncker, Goldersparende Zahlungsmethoden im heutigen Bankverkehr Deutschlands, München 1901, S. 10. Ferner J. Ruby, Die Badische Bank 1870—1908, Karlsruhe 1911, S. 104 ff. Ferner die Frankfurter Zeitung vom 17. Oktober 1901; 27. April 1901 und 20. März 1902.

[2] Vgl. Reichsanzeiger vom 7. Juni 1902.

schränkt war, verzichtete, um als Kreditbank von der Braunschweigischen Kreditanstalt aufgenommen zu werden.

Die unmittelbare Folge des Diskontbindungsparagraphen des Bankgesetzes von 1899 war also eine weitere Zentralisation des deutschen Notenbankwesens. Neben dem Zentralnoteninstitut existieren seit dem Jahre 1906 nur die Landesnotenbanken der vier größten deutschen Bundesstaaten von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden.

Von den Zettelbanken dieser Staaten scheint die Bayerische Notenbank die Abhängigkeit von der Diskontpolitik der Reichsbank am wenigsten gespürt zu haben. Ihr gelang es, sich einen verhältnismäßig hohen Wechselbestand zu erhalten, ohne die Bonität der Wechselanlage zu mindern[1]. Das weitverzweigte Filialnetz der Bayerischen Notenbank auch an Plätzen ohne Reichsbankstellen hat sie instand gesetzt, dem Kreditbedarf entgegen zu kommen und die Konkurrenz der Zentralnotenbank auszuhalten.

Der Sächsischen Bank dagegen gelang dies nicht gar so leicht. Vor dem Inkrafttreten der Bankgesetznovelle von 1899 hatte sie durch die starke Heranziehung fremder Gelder ihre engbemessene steuerfreie Kontingentsgrenze zu umgehen gewußt. Die Abhängigkeit von der Diskontpolitik der Zentralnotenbank mußte sie in der Verwendung dieser Mittel stark behindern, und so schritt die Sächsische Bank zur Lombardierung von Wechseln. Die Lücke im Gesetzestext der Banknovelle von 1899, die den Lombardsatz der Privatnotenbanken nicht an den Satz der Reichsbank bindet, wird in der Weise genutzt, daß ein Teil der eingereichten Wechsel zu einem unabhängigen Satze lombardiert wird, der in seiner geringen Höhe imstande ist, den offiziellen Banksatz, zu dem der übrige Teil der Wechsel diskontiert wird, zu kompensieren. Dadurch ist man imstande,

[1] Vgl. Fritz Schumann, Die vier letzten Privatnotenbanken, Leipzig 1910. Er berichtet auf Seite 6 von einer Erklärung, die ihm die Bayerische Notenbank in diesem Sinne gegeben hat.

Wechsel nach wie vor zu Zinssätzen anzukaufen, die von denen der Reichsbank erheblich abweichen.

Diese Politik inaugurierten auch die beiden andern Landesnotenbanken zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Badische Bank[1] hatte sich im Juni 1910, ebenso wie die Frankfurter Bank, mit dem Gedanken der Privilegsaufgabe getragen, doch wurde ein diesbezüglicher Antrag in der Generalversammlung der Aktionäre abgelehnt. Trotz eines fehlenden Filialnetzes konnte aber auch sie die Verluste, die ihrer Wechselanlage die Abhängigkeit ihres Diskontsatzes von der Reichsbank brachte, durch eine entsprechende Erweiterung der Lombardanlage ausgleichen.

Ebenso mußte die Württembergische Notenbank durch Umgehung des Bankgesetzes, d. h. durch Lombardieren von Wechseln, ihre Existenz verteidigen, obgleich sie seit Inkrafttreten der Novelle von 1899 bestrebt war, die Konkurrenz mit der Reichsbank durch Gründung zahlreicher Agenturen und Pariplätze aufzunehmen[2].

Die Entwicklung des Privatnotenbankwesens seit Inkrafttreten der Banknovelle von 1899 spiegelt sich deutlich im Status dieser Banken wieder[3]. Nur die Lombardanlagen der sämtlichen deutschen Privatnotenbanken zusammen steigen von 19 858 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 59 674 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907. Dagegen geht der durchschnittliche Wechselbestand von 236 780 000 Mark im Jahre 1900 auf 120 640 000 Mark im Jahre 1907 zurück, während sich in der gleichen Zeit ihr durchschnittlicher Notenumlauf von 175 294 000 Mark auf 141 968 000 Mark verringerte. Diese Ziffern erklären sich einerseits aus der abnehmenden Anzahl der Privatnotenbanken von

---

[1] Vgl. J. Ruby, Die Badische Bank 1870—1908. Karlsruhe 1911.

[2] Vgl. hierüber ausführlich F. Schumann, Die Privatnotenbanken, Berlin 1909, S. 81 ff.

[3] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, Tabelle 29.

sieben im Jahre 1900 auf vier im Jahre 1907 und andererseits aus der wachsenden Konkurrenz der Reichsbank gegenüber den fortbestehenden Instituten.

Ähnlich wie die Erhöhung der Silberkopfquote durch das Münzgesetz von 1900 die Durchführung der Reichsgoldwährung beschleunigte, sorgte der Diskontbindungsparagraph der Bankgesetznovelle von 1899 für eine weitere Konzentration des deutschen Geld- und Kreditverkehrs bei der Reichsbank.

Wie gestaltete sich die Entwicklung des deutschen Zentralnoteninstituts im Zusammenhang mit der deutschen Goldvaluta zu Beginn des 20. Jahrhunderts?

VII.

Die Entwicklung der Goldwährung und des Zentralnoteninstituts in ihren Wechselbeziehungen 1900/1907

Der langandauernden Hochkonjunktur der Jahre 1895 bis 1899 folgte mit der Jahrhundertwende eine Reaktion, die sich bereits in den letzten Monaten des Jahres 1899 fühlbar gemacht hatte. um in den Jahren 1900 und 1901 völlig zum Durchbruch zu kommen. Der finanzielle Verkehr im Reiche stockte, Gründungen oder Kapitalserweiterungen fanden kaum statt, die Gesellschaften mußten ihren Bedarf an Mitteln auf das äußerste einschränken, da die Banken eine scharfe Krediteinengung vornahmen. Die Reichsbank, die die Lage durchschaute und eine arge Katastrophe des Kredits befürchtete, trat überall da, wo andere Geldgeber versagten, und das waren keine Seltenheiten zur Zeit des Zusammenbruchs der Leipziger Bank und zahlreicher industrieller Unternehmungen, in die Bresche und ließ eine weitgehende Liberalität bei der Diskontierung walten[1].

Das Jahr 1902, das noch deutlich die Spuren der Depression im deutschen Wirtschaftsleben zeigte, bildete den Übergang zu den Zeiten normalen Geschäftsgangs, der mit dem Jahre 1903 wieder begann.

[1] So erklärt sich die Anspannung des Status der Reichsbank Ende September 1901 trotz der Verödung des Geldmarkts. Vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1901.

In den folgenden Jahren nahm die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung ihren Fortgang, und bereits im Jahre 1905 kam der Hochstand der Konjunktur dem des Jahres 1899 gleich, ja übertraf ihn hier und da. Diese glänzende Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft steigerte sich noch im Jahre 1906 und erreichte im Jahre 1907 ihren Höhepunkt. Während sich bereits im Laufe des Sommers dieses Jahres auf den verschiedensten Gebieten der deutschen Volkswirtschaft ein Abflauen der Konjunktur bemerkbar machte, nahm die Kreditanspannung eher zu als ab, eine empfindliche Geldteuerung trat ein. Außerdem flossen bei ungünstigen deutschen Wechselkursen erhebliche Mengen Goldes aus Deutschland ab. Infolge der rückgängigen Wirtschaftskonjunktur verspürte Deutschland in seiner innigen Verbindung mit dem internationalen Geldmarkt, wie sie die aufsteigende Entwicklung mit sich gebracht hatte, die Folgen der amerikanischen Krisis, die auch dort die Hochkonjunktur abgelöst hatte, ganz besonders stark.

Das Jahr 1908 stand dann im Zeichen einer völligen Depression und einer starken Abnahme des inländischen Kreditbedarfs.

Diese allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands zu Beginn des 20. Jahrhunderts war von entscheidender Bedeutung für den Status des Zentralnoteninstituts, d. h. für das Verhältnis seiner Barmittel zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Die G o l d gewinnung der Welt, die infolge des Transvaalkrieges etwas zurückgegangen war, stieg von 383 049 Kilogramm im Werte von 1069 Millionen Mark im Jahre 1900 ununterbrochen bis auf 621 375 Kilogramm im Werte von 1734 Millionen Mark im Jahre 1907[1]. Die Goldankäufe

---

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Währungs- und handelsstatistische Übersichten III, Tabelle 2, und Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich „Internationale Übersichten".

der Reichsbank vermehrten sich von 124 505 100 Mark im Jahre 1900 auf 139 028 600 Mark im Jahre 1901 und betrugen 29 233 100 Mark im Jahre 1902 und 97 904 500 Mark im Jahre 1903. Im Jahre 1904 hatte die Reichsbank mit einem Ankauf von Gold im Werte von 264 488 600 Mark eine Rekordziffer zu verzeichnen[1], die auf 182 377 200 Mark im Jahre 1905 und 27 622 600 Mark im Jahre 1906 sinkt, um im Jahre 1907 wieder auf 111 611 200 Mark zu steigen.

Der durchschnittliche Reichsbankgoldbestand stieg von 570 732 000 Mark im Jahre 1900 auf 725 462 000 Mark im Jahre 1902 und ging im Jahre 1903 wieder auf 650 796 000 Mark zurück. In den folgenden Jahren 1904 und 1905 vermehrte er sich wieder auf 682 202 000 Mark bzw. 745 277 000 Mark und sinkt im Jahresdurchschnitt 1906 auf 674 734 000 Mark und im Jahre 1907 auf 633 831 000 Mark.

Es erhellt, daß der durchschnittliche Reichsbankgoldbestand sich um wenige 63 Millionen Mark im Vergleich der Jahre 1907 und 1900 vermehrt hatte, zur Zeit, als die Reichsbank Gold im Werte von 946,8 Millionen Mark ankaufen konnte.

Der größte Teil der Goldankäufe ist zu Währungsmünzen ausgeprägt worden. Ihre Nettoausprägung stieg von 3 661 972 635 Mark zu Beginn des Jahres 1900 auf 4 387 936 080 Mark am Ende des Jahres 1907, d. h. um ca. 726 Millionen Mark, während sich innerhalb der Goldbestände der Reichsbank die Reichsgoldmünzen nur um wenige 86,3 Millionen Mark vermehrten, von 438 329 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 527 668 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907. Der übrige Teil des von der Reichsbank angekauften Goldes ist bei ungünstigen Wechselkursen, die den oberen Goldpunkt des öfteren für längere

[1] Vgl. hierüber Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1904.

Zeit überschritten, wieder ungemünzt nach dem Ausland zurückgeflossen[1].

Ebensowenig wie die Reichsbank immer imstande war, durch die Abgabe von Devisen die Wechselparität aufrecht zu erhalten und dem Goldabfluß nach dem Ausland auf die Dauer entgegenzuwirken, konnte die Entfaltung der goldersparenden Zahlungsmethoden die wachsenden Bedürfnisse des inländischen Zahlungsmittelverkehrs nach goldenen Währungsmünzen zur Zeit der Hochkonjunktur verhindern.

Von 163 632 309 890 Mark im Jahre 1900 hatten sich die Gesamtumsätze im Giroverkehr auf 260 656 851 081 im Jahre 1907 vermehrt. Langsamer stieg die durchschnittliche Höhe der Guthaben, und zwar von 512 209 000 Mark im Jahre 1900 auf 577 949 000 Mark im Jahre 1907, sodaß in diesem Jahre auf je 1 Mark des durchschnittlichen Guthabens 451 Mark Gesamtumsätze entfallen gegenüber 319 Mark im Jahre 1900[2].

Während sich die Zahl der Girokonten von 15 847 am Ende des Jahres 1900 auf 23 965 am Ende des Jahres 1907 vermehrte, stieg im Abrechnungsverkehr der Reichsbank die Zahl der Teilnehmer von 126 auf 160. Die Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere vermehrte sich von 5 186 237 auf 9 183 979, die Summe der Einlieferungen von 29 472 744 000 Mark im Jahre 1900 auf 45 313 106 000 Mark im Jahre 1907[3].

Diese starke Entwicklung der goldersparenden Zahlungsmethoden war jedoch nicht imstande, innerhalb der einzelnen Jahre die steigenden Spannungen zwischen höchstem und niedrigstem Goldvorrat der Reichsbank zu verhindern.

---

[1] Vgl. hierüber ausführlich Eßlen, Konjunktur und Geldmarkt, Stuttgart und Berlin 1909, S. 130 ff. Ferner die Ausführungen am Schlusse dieser Arbeit.

[2] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, Tabelle 23.

[3] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, Tabelle 27.

Diese Unterschiede vergrößerten sich von 143 763 000 Mark im Jahre 1900 auf 287 721 000 Mark im Jahre 1902 und 376 856 000 Mark im Jahre 1905. Auch noch im Jahre 1907 beträgt die Differenz zwischen höchstem und niedrigstem Reichsbankgoldbestand 287 333 000 Mark[1] trotz der erheblichen Verminderung der durchschnittlichen Bestände von 745 277 000 Mark im Jahre 1905 auf 633 831 000 Mark.

Dennoch ist im Jahre 1907 der Anteil der durchschnittlichen Goldbestände des deutschen Zentralnoteninstituts an seinem gesamten Metallvorrat mit 75,2 % um 5,4 % größer als im Jahre 1900. Dies erklärt sich aus der Entwicklung der Taler- und Scheidemünzenbestände der Reichsbank, die sich auch zur Zeit des Niedergangs der deutschen Volkswirtschaft von 246 405 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 256 740 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1902 vermehrt hatten, um dann mit der Entfaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis auf 209 509 000 Mark im Jahre 1907 zurückzugehen. Das allmähliche Verschwinden der Taler aus den Kassen der Reichsbank konnte nicht ausgeglichen werden durch entsprechend höhere Bestände an Reichssilbermünzen, da sich auch bei diesen, für ein engumschriebenes Gebiet des Zahlungsmittelverkehrs bestimmten Münzen der wachsende Bedarf der Hochkonjunktur nach Wertübertragungsmitteln geltend machte.

Die gesamten Metallvorräte des Zentralnoteninstituts hatten sich demnach zunächst von 817 137 000 Mark im Jahre 1900 auf 982 202 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1902 vermehrt, waren in den folgenden Jahren etwas zurückgegangen und stiegen mit der Vermehrung des Goldbestandes im Jahre 1905 noch einmal auf 972 959 000 Mark, um dann bis auf 843 340 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907 zu sinken.

---

[1] Nach den Ziffern der Reichsbankstatistik I, Tabelle 4, Bankenquete 1908.

Dieser Rückgang der durchschnittlichen Metallbestände war für die Reichsbank um so empfindlicher, als innerhalb der einzelnen Jahre die Anforderungen des Zahlungsmittelverkehrs an das Zentralgeldinstitut, vornehmlich an den Quartalterminen, wuchsen. Im Vergleich zum Durchschnitt der einzelnen Jahre verringerte sich der Metallvorrat Ende September 1900 um 92 Millionen Mark, Ende Dezember um 88 Millionen Mark, zur gleichen Zeit im Jahre 1902 um 143 Millionen Mark bzw. 196 Millionen Mark, im Jahre 1905 um 240 Millionen Mark bzw. 160 Millionen Mark und schließlich am Septembertermin des Jahres 1907 um 106 Millionen Mark, am Dezembertermin um 139 Millionen Mark[1].

Im Gegensatz zu den Metallvorräten vermehrten sich innerhalb der „Barmittel" die Reichskassenscheine fast ununterbrochen von 22 963 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 82 504 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907 und ebenso die „Noten anderer Banken" von 13 749 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 21 883 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907. Letzteres hängt mit dem sogenannten „Notenschub" zusammen, d. h. der seltnen Präsentation größerer Posten von Privatbanknoten seitens der Reichsbank, wodurch die betreffenden Notenbanken zu größtmöglicher Liquidität gezwungen werden sollen, während die vermehrten Bestände der Reichsbank an Reichskassenscheinen auf die Einführung der kleinen Banknoten und die notwendig gewordene Änderung in der Stückelung der Reichskassenscheine zurückzuführen ist. Jedoch war die absolute Zunahme der Noten anderer Banken und der Reichskassenscheine, und zwar wegen ihres verhältnismäßig geringen Anteils an den „Bar"mitteln des Zentral-Geldinstituts, für die Entwicklung seines Statuts nicht von Bedeutung. Die Summe der Barmittel stieg von 853 849 000

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Nachtrag zur Reichsbankstatistik I, Tabelle 31.

Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 1018 189 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1902, fiel dann in den folgenden Jahren und erreichte im Jahresdurchschnitt 1905 noch einmal eine Höhe von 1 019 235 000 Mark, um dann bis auf 947 727 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907 zu sinken.

Wenn diese Ziffern geeignet sind, die wachsenden Anforderungen an die Reichsbank als letzte Geldquelle des Landes zu illustrieren, möge die Entwicklung der nutzbringenden Kapitalanlagen veranschaulichen, in welch steigendem Maße sich die Zentralbank zur äußersten Instanz des Kreditverkehrs zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelte.

Im Jahre 1900 hatte der durchschnittliche Wechselbestand der Reichsbank 800 180 000 Mark betragen und war in den Zeiten der wirtschaftlichen Depression auf 775 502 000 Mark im Jahre 1902 zurückgegangen. Dann stieg er rasch mit der aufsteigenden Konjunktur bis auf 1 104 537 000 Mark im Jahre 1907. In der gleichen Zeit vermehrten sich die Wechsel auf das Ausland innerhalb des Wechselportefeuilles der Reichsbank von 26 753 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 44 461 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907, nachdem ihre durchschnittliche Anlage in den Jahren 1902/04 mit dem Streben der Reichsbank, durch Abgabe von Devisen Gold heranzuziehen[1], zurückgegangen war.

Neben dieser Vermehrung der durchschnittlichen Wechselanlage aber ist für die neueste Entwicklung die Beanspruchung des Reichsbankkredits an den Quartalsterminen besonders typisch. Im Vergleich zu seinem jahresdurchschnittlichen Bestande vermehrte sich der Reichsbankwechselbestand Ende September 1900 um 171 725 000 Mark, Ende Dezember 1900 um 288 141 000 Mark, zur gleichen Zeit

[1] Vgl. Verwaltungsberichte der Reichsbank für die betreffenden Jahre.

im Jahre 1902 um 208 540 000 Mark bzw. 250 723 000 Mark, im Jahre 1905 um 434 401 000 Mark bzw. 318 799 000 Mark, und schließlich war am Septembertermin des Jahres 1907 die Wechselanlage um 340 578 000 Mark und am Dezembertermin um 389 056 000 Mark größer als der jahresdurchschnittliche Wechselbestand von 1 104 537 000 Mark[1].

Spiegelt die Entwicklung des Wechselportefeuilles der Reichsbank die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands zu Beginn des 20. Jahrhunderts wieder, so ist das innerhalb der Lombardanlage nicht in dem Maße der Fall. Der Rückgang der durchschnittlichen Lombardanlage, der bereits im Jahre 1897 mit dem Aufhören des Vorzugssatzes für Reichs- und Staatsschuldverschreibungen eingesetzt hatte, dauerte auch noch nach der Jahrhundertwende fort. Der Lombardbestand fiel von 80 017 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 bis auf 72 033 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1905 und stieg erst wieder in den folgenden Jahren bis auf 98 140 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907, eine Höhe, wie sie bereits zur Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs zu Beginn der 90er Jahre erreicht war. Dennoch machten sich auch bei der Lombardanlage innerhalb der einzelnen Jahre jene sprunghaften Anforderungen an das deutsche Zentralnoteninstitut deutlich bemerkbar. Die durchschnittliche Dauer der Darlehne ging von 17 Tagen im Jahre 1900 auf 16 Tage im Jahre 1902, 11 Tage im Jahre 1905 und 10 Tage im Jahre 1907 zurück. Die durchschnittlich pro Tag neuausgeliehenen bzw. zurückgezahlten Beträge fielen zunächst von 4 429 555 Mark bzw. 4 416 913 Mark im Jahre 1900 auf 4 166 140 Mark bzw. 4 086 054 Mark im Jahre 1902, um sich dann ständig zu vergrößern bis auf 9 148 059 Mark bzw. 8 926 454 Mark im Jahre 1907[2].

[1] Vgl. Verwaltungsberichte der Reichsbank für die Jahre 1900, 1902, 1905, und 1907.

[2] Vgl. Bankenquete 1908, I. Nachtrag zur Reichsbankstatistik I, Tabelle 37.

Ähnlich wie der Wechselkredit wurde der Lombardkredit der Zentralbank an den Quartalsterminen besonders stark in Anspruch genommen. Im Vergleich zur durchschnittlichen Lombardanlage vergrößerte sich der Bestand Ende September 1900 um 28 806 000 Mark, Ende Dezember um 66 211 000 Mark, zu den gleichen Zeiten im Jahre 1902 um 98 553 000 Mark bzw. 115 806 000 Mark, im Jahre 1905 um 107 079 000 Mark bzw. 132 313 000 Mark und schließlich wurde im Jahre 1907 die durchschnittliche Lombardanlage der Reichsbank in einer Höhe von 98 140 000 Mark am Septembertermin um 106 960 000 Mark und am Dezembertermin um 266 167 000 Mark übertroffen.

Diese besonders starken Ansprüche, die auf dem Wege der Lombardierung an die Reichsbank zu den Quartalsterminen gestellt wurden, erklären sich mit einem bis auf 84,4 % steigenden Anteil der großen Aktienbanken und Bankiers am Lombardkredit der Zentralbank[1]. Während sich im Lombardverkehr der Reichsbank der Anteil der übrigen Berufsklassen entsprechend verringerte, ist im Wechselverkehr eine allgemeine Vermehrung der kreditberechtigten Firmen und Personen eingetreten, ohne daß in der Verteilung der Kredite auf die einzelnen Berufsklassen eine bedeutende Veränderung seit dem Jahre 1900 vor sich gegangen wäre[2].

Wenn die Entwicklung der Wechsel- und Lombardanlagen die steigenden Anforderungen der deutschen Volkswirtschaft an die Tätigkeit der Reichsbank im Dienste der Kreditgewährung widerspiegelt, so findet die besondere Beanspruchung des Reichsbankkredits seitens der Reichs-

---

[1] Vgl. Bankenquete 1908, II. Nachtrag zu I. Reichsbankstatistik, Tabelle 44. Diese Ziffern beziehen sich auf die vom 31. Dezember 1907 bis zum 7. April 1908 erteilten Lombarddarlehen.

[2] Vgl. Bankenquete 1908, I. Nachtrag zu I, Reichsbankstatistik, Tabelle 34.

finanzverwaltung ihren Niederschlag in der Entwicklung des Effektenkontos.

Im Gegensatz zur Wechsel- und Lombardanlage stieg der durchschnittliche Effektenbestand bereits zur Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs von 20 140 000 Mark im Jahre 1900 auf 72 156 000 Mark im Jahre 1902, dann auf 105 656 000 Mark im Jahre 1905, 177 088 000 Mark im Jahre 1906 und ging auf 99 693 000 Mark im Jahre 1907 zurück. Entsprechend entwickelte sich innerhalb der Effektenanlage der Bestand an unverzinslichen Reichsschatzanweisungen, die zur Stärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse ausgegeben werden. Sie vermehrten sich von 13,4 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 70,9 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1902, 101,7 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1905 und 113,6 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1906, um sich im Jahresdurchschnitt 1907 auf 96,8 Millionen Mark zu vermindern[1]. Dennoch erreichte in diesem Jahre die Spannung zwischen höchstem und durchschnittlichem Bestand 154,8 Millionen Mark gegenüber 147 Millionen Mark im Jahre 1905, 119,1 Millionen Mark im Jahre 1902 und 67,6 Millionen Mark im Jahre 1900. Diese Ziffern illustrieren die zunehmenden sprunghaften Ansprüche, die auch seitens der Reichsfinanzverwaltung an die Reichsbank gestellt wurden.

Parallel mit der Entwicklung der Kreditanlagen der Reichsbank gestaltete sich die Notenentnahme. Die durchschnittlich im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Reichsbanknoten vermehrten sich ununterbrochen von 1 138 561 000 Mark im Jahre 1900 auf 1,229 623 000 Mark im Jahre 1902, 1,335 701 000 Mark im Jahre 1905 und 1,478 783 000 Mark

[1] Vgl. Bankgesetzentwurf 1908, Leg.-Per. XII, Sess. 1, Reichstagsanlagen Nr. 1178, Anlage I. — Diese Veröffentlichung scheint die Artikelserie der Frankfurter Zeitung „Reichsbank- und Reichsschatzscheine", Jahrgang 1910, Nr. 1176 und 1177 nicht zu kennen; dort werden bloße Vermutungen ausgesprochen.

im Jahre 1907. Die Spannungen zwischen höchstem und niedrigstem Stand innerhalb der einzelnen Jahre stiegen von 35,5 % im Jahre 1900 auf 35,8 % im Jahre 1902, 38,8 % im Jahre 1905 und 41,3 % im Jahre 1907[1].

Ein Vergleich der im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Noten bzw. der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[2] der Reichsbank mit ihren Barbeständen möge die Liquidität des Zentralnoteninstituts und die Sicherheit der deutschen Währungsverfassung in ihrer Entwicklung zu Beginn des 20. Jahrhunderts kennzeichnen.

Die Golddeckung der Noten war zunächst von 50,1 % im Jahresdurchschnitt 1900 auf 59 % im Jahre 1902 gestiegen, die der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten von 34,6 % auf 40,2 %. In den beiden folgenden Jahren 1903 und 1904 gingen die durchschnittlichen Deckungsverhältnisse zurück, um im Jahre 1905 mit den vermehrten Goldbeständen der Reichsbank noch einmal auf 55,8 % bzw. 38,8 % zu steigen. In den Jahren 1906 und 1907 trat dann wieder ein erheblicher Rückgang der Deckungsprozentualen ein. Die deutsche Goldwährungsverfassung zeigte, soweit sie sich im Reichsbankstatus widerspiegelt, ein Bild, wie es ähnlich ungünstig seit dem Jahre 1886 nicht mehr erschienen war. Die Golddeckung der Noten sank bis auf 48,6 % im Jahresdurchschnitt 1906 und 42,9 % im Jahresdurchschnitt 1907, die der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten auf 34,4 % bzw. 30,8 %. In diesem Jahre war der durch den Goldvorrat nicht gedeckte durchschnittliche Notenumlauf auf 844 952 000 Mark angewachsen, nachdem er 590 425 000 Mark im Jahre 1905,

[1] D. i. in Prozenten des durchschnittlichen Standes. Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, Tabelle 8.

[2] Das sind Noten und „fremde Gelder", die in erster Linie Girodepositen darstellen. — Verzinsliche Depositen hat die Reichsbank seit dem Jahre 1879 nicht mehr angenommen.

504 161 000 Mark im Jahre 1902 und 567 829 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 betragen hatte.

Entsprechend war auch der durch die gesamten Metallvorräte nichtgedeckte Notenumlauf zunächst von 321424000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 247 421 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1902 zurückgegangen, um sich dann bis auf 362 742 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1905 und 635 443 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1907 zu vermehren. Demnach hatte sich in diesem Jahre der durch den Metallvorrat nichtgedeckte, durchschnittliche Notenumlauf im Vergleich zum Jahre 1900 nahezu verdoppelt.

Der durch den „Bar"vorrat nichtgedeckte durchschnittliche Notenumlauf hatte sich zunächst von 284 711 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1900 auf 211 443 000 Mark im Jahresdurchschnitt 1902 verringert und stieg dann ununterbrochen bis auf 531 056 000 Mark im Jahre 1907. Trotz der Erweiterung des durch den „Bar"vorrat nichtgedeckten, steuerfreien Notenkontingents vergrößerte sich bereits seit dem Jahre 1902 wieder die Gesamtsumme der Überschreitungen von 459 158 000 Mark bei drei Überschreitungen auf 1584 963 000 Mark, bei 9 Überschreitungen im Jahre 1905 und schließlich auf 5 376 670 000 Mark bei 25 Überschreitungen im Jahre 1907. Die an das Reich abgeführte Notensteuer war von 2 518 000 Mark im Jahre 1900 auf 478 000 Mark im Jahre 1902 gefallen und stieg dann ständig auf 1 651 000 Mark im Jahre 1905 und 5 601 000 Mark im Jahre 1907.

Vornehmlich an den Quartalsterminen hatte das Zusammenfallen der abnehmenden Barbestände mit den stärkeren Notenentnahmen eine Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs bewirkt. Nur bis zum Jahre 1902 verhinderte oder verringerte die Erweiterung des Kontingents die Überschreitungen der steuerfreien Grenze. Von 151 015 000 Mark Ende September und 231 638 000 Mark Ende Dezember des Jahres 1902 stieg dann die Höhe der

Kontingentsüberschreitungen an diesen Terminen ununterbrochen auf 450 283 000 Mark am Ende des dritten und 352 808 000 Mark am Ende des vierten Quartals des Jahres 1905 und betrug im Jahre 1907 am Septembertermin 513 384 000 Mark und am Dezembertermin 625 974 000 Mark. In diesem Jahre wurde zum ersten Male und zwar im Jahresdurchschnitt die durch die Bankgesetznovelle auf 472 829 000 Mark erweiterte steuerfreie Grenze mit 58 227 000 Mark überschritten, nachdem sich seit Gründung der Reichsbank bis zum Jahre 1906 stets eine durchschnittliche, steuerfreie Notenreserve ergeben hatte[1].

Im engen Zusammenhang mit der Entwicklung des Verhältnisses der täglich fälligen Verbindlichkeiten zu den Barbeständen gestalteten sich die jahresdurchschnittlichen Zinssätze der Bank[2]. Nachdem der Reichsbankdiskont von 5,33 % im Jahresdurchschnitt 1900 auf 3,32 % im Jahresdurchschnitt 1902 gefallen war, begann im Jahre 1903 die Aufwärtsbewegung, die nur im Jahre 1905 mit den verstärkten Goldvorräten der Bank unterbrochen wurde. Der durchschnittliche Reichsbanksatz stieg im Jahre 1906 auf 5,15 %, im Jahre 1907 auf 6,03 % und erreichte im November dess. Jahres mit $7^1/_2$ % seine Rekordhöhe.

Ebensowenig jedoch wie im Dezennium 1890—1900 haben zu Beginn des 20. Jahrhunderts innerhalb der einzelnen Jahre die Überschreitungen des steuerfreien Kontingents und die 5 prozentige Notensteuer auf den Diskontsatz der Zentralbank bestimmend eingewirkt[3]. Bei insgesamt 5 Kontingentsüberschreitungen im Jahre 1901 blieb der Banksatz 4 mal unter 5 %, im Jahre 1902 bei sämtlichen drei und im Jahre 1903 bei sämtlichen sieben Über-

---

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, Tabelle 15.

[2] Ein Privatdiskont kommt bereits seit dem Jahre 1897 seitens der Reichsbank nicht mehr zur Anwendung.

[3] Vgl. hierüber ausführlich G. Schmidt, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontpolitik. Leipzig 1910.

schreitungen. Im Jahre 1904 erhöhte die Reichsbank bei sechs von insgesamt acht Überschreitungen ihren Satz nicht auf 5 % und im Jahre 1905 bei drei von insgesamt neun Überschreitungen. Auch noch im Jahre 1906 hielt die Bank Ende Juni bzw. Anfang Juli bei Kontingentsüberschreitungen in der Höhe von 282,1 Millionen Mark bzw. 89,2 Millionen Mark ihren Diskontsatz auf 4,5 %, der allerdings dann im Laufe dieses Jahres und im folgenden Jahre 1907 bei dem besonders ungünstigen Verhältnis der Barbestände zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr unter 5 % herunterging[1].

Die steigenden Zinssätze und die durch sie bedingte höhere Rentabilität der nutzbringenden Kapitalanlagen trugen ebenso wie die Vermehrung der Gesamtumsätze von 189 Milliarden Mark im Jahre 1900 auf 299 Milliarden Mark im Jahre 1907 zu den wachsenden Reingewinnen der Reichsbank bei. Nachdem diese von 33 965 000 Mark im Jahre 1900 auf 19 991 000 Mark im Jahre 1902 gesunken waren, stiegen sie, nur mit einer Unterbrechung im Jahre 1905, auf 52 314 000 Mark im Jahre 1907.

Bereits im Jahre 1905 hatte der Reservefonds sich über das gesetzlich vorgeschriebene Drittel des Grundkapitals auf 64 813 000 Mark vermehrt, während das Stammkapital selbst, das im Jahre 1901 die erste Erhöhung um 30 Millionen erfahren hatte, im Jahre 1904 durch die erfolgreiche Begebung von weiteren 30 Millionen Mark Neuanteilen mit Wirkung vom 1. Januar 1905 die gesetzliche Höhe von 180 Millionen Mark erreichte.

Entsprechend hatte sich das an die Anteilseigner zu zahlende $3^1/_2$ prozentige Präzipuum von 4 200 000 Mark im Jahre 1900 auf 5 250 000 Mark im Jahre 1901 und 6 300 000 Mark im Jahre 1905 vermehrt. Der Restanteil der privaten Eigner am Reingewinn, den die Bankgesetznovelle von 1899

[1] Vgl. Bankenquete 1908, Reichsbankstatistik I, Tabelle 14.

auf 25 % gekürzt hatte, erreichte wieder im Jahre 1906 mit einem Betrage von 8 496 000 Mark eine Höhe, wie sie Ende der 90er Jahre verzeichnet werden konnte, und stieg 1907 auf 11 502 000 Mark. In diesen Jahren betrug die an die Anteilseigner ausgeschüttete Dividende 9,89 % bei einem Gesamtanteil am Reingewinn in der Höhe von 17 802 000 Mark gegenüber 6,15 % bei einem Anteil von 11 070 000 Mark im Jahre 1905, 5,47 % bei einem Anteil von 8 205 000 Mark im Jahre 1902 und 10,96 % bei einem Gesamtanteil am Reingewinn in der Höhe von 13 152 000 Mark im Jahre 1900, also vor Inkrafttreten der Bankgesetznovelle.

Damals hatte der Anteil des Reichs am Reingewinn 20824 000 Mark betragen und war dann bis auf 8 845 000 Mark im Jahre 1902 gefallen, um bis zum Jahre 1907 wieder auf 34 510 000 Mark zu steigen. Unter Berücksichtigung der an das Reich abgeführten Notensteuerbeträge betrug im Jahre 1907 der fiskalische Gewinn aus der Reichsbank 40 111 000 Mark, 1905 15 981 000 Mark, 1902 9 323 000 Mark und 1900 23 342 000 Mark[1].

Bereits im Dezeninum 1890—1900 hatte die Zentralnotenbank nur während zweier Jahre einen geringen Gewinn aus ihrem Notenprivileg ziehen können. Die Verluste, die im Jahre 1900 3 555 000 Mark betragen hatten, stiegen aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts erheblich bis auf 5 845 000 Mark im Jahre 1906 und 7 219 000 Mark im Jahre 1907, und konnten auch nicht durch die geringen Gewinne in den Jahren 1901 und 1903 in einer Höhe von 1 006 000 bzw. 100 000 Mark ausgeglichen werden[2].

Diese Verluste aus dem Notenprivileg der Zentralbank erklären sich mit den wachsenden Gegenleistungen an das

---

[1] Vgl. Bericht der 37. Kommission vom 4. Mai 1909, Leg.-Per. XII Sess. 1, Anlage I.

[2] Vgl. ebendaselbst, Anlagen II und III.

Reich; hatten sich doch die Bruttoerträge des Notenrechts von 29 254 000 Mark im Jahre 1900 auf 46 201 000 Mark im Jahre 1907 vermehrt[1]. Diese Ziffern spiegeln einerseits den Rückgang des auf die Notendeckung entfallenden Barvorrats und die dadurch bedingte Erweiterung des produktiven Notenumlaufs, andererseits das Steigen des Banksatzes und die größere Rentabilität der Reichsbankwechselanlage wieder.

[1] Vgl. für die Art der Berechnung I. Hauptteil, S. 85.

VIII.

Die Bestrebungen zur Sicherung der Bank- und Währungsverfassung

a) Das Gesetz betreffend die Ausgabe kleiner Noten

Bereits im Jahre 1905 hatten jene Bestrebungen eingesetzt, deren Ziel eine Besserung im Verhältnis der täglich fälligen Verbindlichkeiten zu den Metallbeständen des Zentralnoteninstituts war.

Am 11. Mai 1905 wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf seitens der verbündeten Regierungen vorgelegt, die sich für die Einführung von kleinen Noten zu 50 und 20 Mark entschieden hatten, eine große Überraschung selbst für eingeweihte Kreise[1].

Begründend wurde auf die wachsenden Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs hingewiesen, der in erhöhtem Maße nach kleinen papierenen Wertübertragungsmitteln verlange, zum Vergleich die kleinen Notenappoints von Frankreich, Österreich, Belgien und den Niederlanden herangezogen. Gleichzeitig stellt die Reichsregierung konsequenterweise eine neue Stückelung der Reichskassenscheine in Abschnitte zu 5 und 10 Mark in Aussicht.

---

[1] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 797, Leg.-Per. XI, Sess. 1, und Reichstagsanlage Nr. 35, Leg.-Per. XI, Sess. 2.

Der tiefere Sinn der Vorlage trat hinter dieser „lakonischen" Begründung der Reichsregierung erst in den Ausführungen des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums über den Entwurf[1] klar zutage. Dr. Koch suchte auch zunächst die Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs nach kleinen Notenabschnitten nachzuweisen; dann aber warnt er vor einer „Verschiebung bis zu einer hoffentlich fernen kritischen Zeit, welche einen großen Vorrat fertiger, zur sofortigen Ausgabe überall bereiter papierener Wertzeichen behufs Schonung des Goldvorrats der Zentralbank erfordern könnte".

Die Marokkokrisis im Jahre 1905 mahnte also an eine gesetzgeberische Maßnahme zum Schutze des Reichsbankgoldbestandes[2]. Seine Stärkung durch Heranziehen des gelben Metalls aus dem inländischen Zahlungsmittelverkehr erschien der Reichsbank und der Reichsregierung wünschenswert.

Nicht ganz so einig war sich die öffentliche Meinung über die Zweckmäßigkeit dieser Vorlage. Von 43 Handelskammern, die zur der Frage Stellung nahmen, verneinten 22 ein Bedürfnis des Zahlungsmittelverkehrs. Die Gutachten der „Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin" und der „Handelskammer zu Berlin" sprachen sich mit den übrigen 19 Körperschaften für die Einführung kleiner Reichsbanknoten aus. Jedoch äußerte die Berliner Handelskammer bereits gewisse Bedenken für eine Belastung des Verkehrs mit einer übergroßen Menge kleinen Papiergeldes[3].

Ebenso umstritten wie die Notwendigkeit der kleinen Noten für den Zahlungsmittelverkehr waren ihre Vorteile für das Zentralnoteninstitut. Vornehmlich von seiten der Theorie wurde auf die wünschenswerte Elastizität der

[1] Vgl. Bankarchiv vom 1. Oktober 1905. Die Ausgabe kleiner Noten seitens der Reichsbank, von Dr. Koch.

[2] Vgl. Willy Ruppel, Kleine Reichsbanknoten, Leipzig 1908.

[3] Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für das Jahr 1906, S. 62.

Notenausgabe hingewiesen, die durch die Einführung der kleinen Notenabschnitte ungünstig beeinflußt werden müsse, da diese zu lange im Verkehr bleiben[1].

Die „öffentliche Begründung" der Vorlage seitens der verbündeten Regierungen und ihr „heimlicher"[2] Zweck zeitigten auch in den Verhandlungen des Reichstags Meinungsverschiedenheiten[3].

Wiewohl der Abgeordnete Arendt erklärte, daß die große Goldproduktion „den Bimetallismus im öffentlichen Interesse überflüssig" gemacht habe[4], entsprang die Sorge der rechten Seite des Parlaments um die „bedrohte Goldzirkulation" und um die „alten, bewährten Grundsätze" der Banknotenpolitik ihrem silberfreundlichen Herzen[5]. Sie anerkennen ein Bedürfnis des Zahlungsmittelverkehrs nur nach vermehrten Silbermünzen und fordern in erster Linie eine Verteidigung der Goldvorräte der Reichsbank durch eine eventuelle Silberzahlung der Bank, d. h. durch die Goldprämie[6]. Während Dir. Arendt mit einem weiteren Vorschlag, durch Überweisung des Kriegsschatzes des Juliusturms Gold aus den Beständen des Inlands in die Kassen der Reichsbank zu ziehen, bei der Reichsregierung

[1] Vgl. Lotz, „Papier und Gold" in der Nation vom 27. Mai 1905. Ferner die Ausführungen von Lotz auf dem 3. allgemeinen deutschen Bankiertage in Hamburg im September 1907; ferner Lexis, „Der deutsche Gesetzentwurf über die Ausgabe kleiner Noten". Neue Freie Presse, der Ökonomist vom 22. April 1905.

[2] Vgl. die Ausführungen von Arendt am 22. Januar 1906.

[3] Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 19. Mai 1905, 22. Januar 1906, 25. Februar 1906 und 17. Februar 1906.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 22. Januar 1906 in seiner zweiten Rede am Schluß der Debatte.

[5] „Man wird an den alten, bewährten Grundsätzen festhalten, die in einigen dreißig Jahren, seitdem das Bankgesetz besteht, niemals von irgendeiner Seite in Zweifel gezogen worden sind." Arendt am 19. Mai 1905.

[6] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Raab am 19. Mai 1905 und die Ausführungen der Abgeordneten von Kardorff und Graf Kanitz am 22. Januar 1906.

auf energischen Widerspruch stößt[1], möchten andere konservative Redner, die mit Genugtuung die Erkenntnis ihrer geringen Goldmittel seitens der Reichsbank selbst konstatieren, im Interesse eines möglichst niedrigen Diskontsatzes auch eine Verstärkung der Goldbestände der Reichsbank aus dem inländischen Zahlungsmittelverkehr durch die Ausgabe kleiner Notenappoints versucht wissen[2].

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der Vertreter der Rechten aber, deren silberfreundliche Stellung ihr Urteil über die Zweckmäßigkeit der kleinen Noten für den Zahlungsmittelverkehr ebenso wie für den Reichsbankgoldbestand beeinflußte, stand bei den übrigen Parlamentsmitgliedern die Sorge um die Aufrechterhaltung der Goldwährung, d. h. um die unbedingte Einlösbarkeit der Reichsbanknoten in Währungsgeld, im Vordergrund. Am deutlichsten trat dies in den Ausführungen des Abgeordneten Kämpf[3] zutage, der bereits als Präventivmaßregel gegen eine Remonetisierung des Silbers die kleinen Notenabschnitte befürworten zu müssen glaubte. Seine Partei hofft gemeinsam mit einem Teil der nationalliberalen Reichstagsfraktion[4] bei der Einführung von kleinen Notenappoints auf eine Beeinflussung der Gewohnheiten des Zahlungsmittelverkehrs im Interesse des Reichsbankgoldbestandes. Sie beruft sich auf die Argumentation des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums[5], der auf die notenbankmäßige Ausgabe der kleinen Zettel das Schwergewicht legt und darauf hinweist, daß sie dem Zahlungsmittelverkehr nicht aufgedrängt, sondern nur auf Verlangen verausgabt werden sollen.

---

[1] Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs von Posadowsky am 22. Januar 1906.

[2] Vgl. die Ausführungen des Frhrn. von Richthofen vom 19. Mai 1905, des Frhrn. von Gamp vom 22. Januar 1906.

[3] Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 22. Januar 1906.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Paasche vom 15. Mai 1905.

[5] Vgl. Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch vom 19. Mai 1905 und 22. Januar 1906.

Bereits die Zentrumsfraktion, die mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Zahlungsmittelverkehrs der Einführung kleiner Notenabschnitte sympathisch gegenübersteht, äußert trotz ihres unbedingten Vertrauens zum Reichsbankpräsidenten Koch gewisse Bedenken, ein Gesetz auf die Person des derzeitigen Reichsbankpräsidenten zuzuschneiden[1]. Die Sozialdemokratie[2] vollends und jener Teil der Nationalliberalen, die im Gegensatz zu ihrem Fraktionskollegen Dr. Paasche die Gesetzesvorlage für ein „Zwangsmittel" hielten, dessen Zweck nicht die Mittel heiligt, warnen vor einer „für unsere Währung gefährliche Überschwemmung mit Papier"[3], die sie bei der mangelnden Elastizität der kleinen Noten erwarten. Die Unzweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Mittels glaubte der Abgeordnete Büsing am besten durch den Hinweis darauf ad absurdum führen zu können, daß es möglich wäre, durch entsprechende Ausgabe kleiner Noten sämtliches Gold aus dem Verkehr zu drängen.

Demgegenüber versuchte auch im Parlament der Vertreter der Reichsregierung noch einmal, die Begründung im Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen zu rechtfertigen, „das Bedürfnis des praktischen Verkehrs", das besonders zu Postversendungszwecken nach kleinen Noten verlange[4]. Den Zufluß von Gold, der unter Umständen zur Reichsbank stattfinden würde, stellte Graf Posadowsky als ein „tant mieux" hin, als eine angenehme Nebenwirkung.

Aber auch noch der Reichstagskommission[5] gingen fünf Petitionen zu, die kein Bedürfnis des Zahlungsmittel-

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Bachem vom 19. Mai 1905 und Marcour vom 22. Januar 1906.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Bernstein vom 19. Mai 1905.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Büsing vom 19. Mai 1905 und 22. Januar 1906.

[4] Vgl. Ausführungen des Grafen Posadowsky vom 19. Mai 1905.

[5] Vgl. Kommissionsbericht, Drucksachen Nr. 219, Leg.-Per. XI, Sess. 2, und die Ausführungen des Berichterstatters Dr. Oertel vom 5. Februar 1906.

verkehrs nach kleinen Notenappoints anerkennen und einen Ausbau der goldersparenden Zahlungsmethoden zum Zwecke einer Vermehrung des Reichsbankgoldbestandes befürworten. Schließlich brachte man noch Amendements ein, die im Interesse einer größtmöglichen Elastizität der Notenausgabe sich für Limitierung der kleinen Noten und eine ausschließliche Einführung von 50-Mark-Abschnitten aussprachen. Diese Anträge wurden jedoch zurückgezogen. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder entschied sich für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der verbündeten Regierungen, die im Plenum des Parlaments am 19. Februar 1906 erfolgte.

Die Stückelung der Banknoten in 50- und 20-Mark-Abschnitte hatte eine neue Gliederung der auf Grund des „Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874" emittierten 120 Millionen Mark staatlichen Zettel in Appoints zu 5 und 10 Mark bereits am 5. Juli 1906 zur Folge. Der vielbeklagte Schönheitsfehler des deutschen Zahlungsmittelsystems, der „Mangel, den zu korrigieren man bei der Einführung der kleinen Noten versäumt hat"[1] besteht also fort als letzte Erinnerung an jene Vielstaaterei, die auch ihren Niederschlag im deutschen Münzwesen gefunden und später zwecks Einziehung des einzelstaatlichen Papiergeldes zur Ausgabe von Reichskassenscheinen geführt hatte.

b) Die Erhöhung der Giroguthaben im Jahre 1906

Ebenso umstritten wie die Vermehrung der kleinen Zettel war eine andere Maßnahme, zu der sich die Reichsbank noch im Laufe des Jahres 1906 mit dem weiteren Rückgang ihrer Goldvorräte und dem Steigen des Banksatzes entschloß. Im Oktober wurden die im Giroverkehr verabredeten

[1] Vgl. Lotz, Fiskus und Scheckverkehr, Bankarchiv vom 5. September 1907.

Minimalguthaben, die den Betrag angeben, bis zu dem der Girokunde Abhebungen von seiner Bank vornehmen darf, ohne daß ihm die Bank die Vollziehung von Girozahlungen verweigert[1], von der Reichsbank, der deutschen Zentralgirobank, erhöht. Gleichzeitig erklärt das Reichsbankdirektorium, die Festsetzung dieser Minimalguthaben, die bis zum Jahre 1906 durch die Vorstände der einzelnen Bankanstalten vollzogen wurde, nach einheitlichen Grundsätzen selbst regeln zu wollen, und zwar nach Maßgabe des täglichen Durchschnitts des Verkehrs in den sogen. roten Schecks[2] unter Anrechnung des Verdienstes, welchen die Bank an den betreffenden Girokunden im Diskont- und Lombardgeschäft erzielt[3]. Diese Initiative glaubte der Präsident der Reichsbank mit der Entwicklung der Giroumsätze im Verhältnis zu den Guthaben, die nicht annähernd im gleichen Maße gewachsen sind, rechtfertigen zu können. Vor allem wollte Dr. Koch[4] die Privatfirmen dazu erziehen, ihre Barreserven bei der Reichsbank zu halten, um den starken Entnahmen von Giroeinlagen an den Quartalsterminen entgegenzuwirken im Interesse einer größtmöglichen Liquidität des Zentralnoteninstituts.

Ein Sturm von Entrüstung folgte dieser Neuerung. Die Presse erinnerte an die Notwendigkeit des Ausbaus der goldersparenden Zahlungsmethoden und beanstandete die Erhöhung der Minimalguthaben als ein Hemmnis für diese Entwicklung[5]. Die reichsbankfeindlichen Tageszeitungen sprachen bereits von einer beabsichtigten Erweiterung des

[1] Vgl. James Breit, Bankgesetz, Berlin 1911, S. 152.

[2] Vgl. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank VII.

[3] Die Art der Bemessung ist bisher nicht veröffentlicht.

[4] Vgl. den Bericht über ein Gespräch mit Dr. Koch im Hamburger Börsenblatt vom 16. November 1906 A.

[5] Vgl. Frankfurter Zeitung vom 28. Oktober 1906 m, 7. November 1906, 30. Oktober 1906, Berliner Tageblatt vom 29. Oktober 1906 a, 12. November 1906 a; Hamburger Kurier vom 1. November 1906 m.

„angeworbenen Wechselmaterials“ auf Kosten der erweiterten Giroguthaben[1]. Die Vertretungen von Handel und Industrie, vornehmlich die Handelskammern in Rheinland und Westfalen, sahen in der neuen Maßnahme eine beklagenswerte Belastung der Geschäftswelt und ersuchten die Reichsbankleitung, nicht durch eine rigorose Ausübung dieser Vorschrift einen unbilligen Druck auf Handel, Industrie und Banken auszuüben.

Daß der Reichsbank derartige Absichten fernlagen, erhellt aus der Initiative, die die Reichsbank zu Beginn des Jahres 1907 im Interesse einer Vereinfachung und Verbilligung der Giroüberweisungen ergriff[2].

c. Die Interpellation des Grafen Kanitz

Die Erhöhung der Minimalguthaben, ebenso wie die Einführung kleiner Reichsbanknoten stellen einen Versuch dar, auf eine Stärkung der Goldvorräte der Zentralnotenbank innerhalb der bestehenden Bank- und Währungsverfassung günstig einzuwirken, ohne an den Grundpfeilern eine durchgreifende Änderung vorzunehmen.

Bereits bei den Beratungen des Parlaments über die kleinen Notenabschnitte war das Streben der Gegner der Goldwährung, nach Möglichkeit dem weißen Metall im deutschen Münzsystem wieder Geltung zu verschaffen, deutlich in Erscheinung getreten. Die weitere Minderung

---

[1] Vgl. Deutsche Tageszeitung vom 14. November 1906 a und 17. November 1906 m.

[2] Vgl. Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 14. Februar 1907: „Die Bestimmungen über den beschränkten Giroverkehr mit der Reichsbank sind dahin geändert, daß fortan Beträge von 1000 Mark bis 50 000 Mark (statt bisher 3000 Mark bis 50 000 Mark) auf Grund roter Schecks von den Reichsbanknebenstellen mit beschränktem Giroverkehr — ohne Vermittlung der vorgesetzten Bankanstalt — direkt überwiesen werden. Eine Gebühr von 30 Pf. für jede Überweisung ist nur noch für Beträge unter 1000 Mark zu entrichten, falls deren direkte Avisierung vom Einlieferer des roten Schecks gewünscht wird.“

der Goldbestände der Reichsbank und die steigenden Diskontsätze des Jahres 1907 veranlaßten diese Kreise zu Maßnahmen, wie sie Dr. Arendt bereits im Jahre 1900 als eine Folge der beschleunigten Ausmerzung der Talerkurantmünzen angedroht hatte. Interpellationen, die von dem Grafen Mirbach, dem Abgeordneten Kreth und dem Grafen Kanitz unterzeichnet waren, ergingen an das Preußische Herrenhaus, das Preußische Abgeordnetenhaus und schließlich an den Deutschen Reichstag.

Hier fanden am 14. und 15. Januar des Jahres 1908 die Beratungen über jene Maßregeln statt[1], durch die Graf Kanitz die Schäden der hohen Diskontsätze von den Erwerbskreisen, vornehmlich vom Mittelstand, fern zu halten gedachte[2].

Einleitend würdigt der Interpellant unter lebhaftem Beifall des Hauses die Verdienste des scheidenden, langjährigen Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Dr. Koch, allerdings ohne mit dem Bekenntnis zurückzuhalten, daß er sich „in einzelnen Fragen, wie in der Währungsfrage, seinen Standpunkt nicht ganz aneignen könnte“[3]. Graf Kanitz macht nämlich die reine Goldwährung und die Freizügigkeit im Goldverkehr, die keine Gewaltmaßregeln gegen die starken Abflüsse von Gold nach dem Ausland kenne, wie sie die Bank von Frankreich in eine „ungeheuer vorteilhafte Position“ gebracht hätten, verantwortlich für die hohen Diskontsätze. Als einfachstes Mittel, um die Schädigungen

[1] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 485, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

[2] Vgl. Magnus Biermer, Die Interpellation des Grafen Kanitz im Deutschen Reichstag, Sammlung national-ökonomischer Aufsätze und Vorträge, 1. Heft, 10. Nachtrag. — Ferner Lexis, Die Gold- und Zinsfußdebatte im Deutschen Reichstag, Ökonomist, Neue Freie Presse vom 21. Januar 1908. — Ferner J. Wiener, Die Interpellation Kanitz über den Bankdiskont, Der Tag vom 12. Januar 1908, Ferner „Silbermünzenvermehrung und Reichsbank“ in der Frankfurter Zeitung vom 7. Februar 1908 m.

[3] Vgl. Ausführungen des Grafen Kanitz am 14. Januar 1908.

dieser Goldwährung zu mildern, möchte er die Beschränkung der Zahlkraft der Reichssilbermünzen abgeschafft, zum mindesten aber auf 1000 Mark erhöht wissen bei einer Vermehrung des auf den Kopf der Bevölkerung auszuprägenden Betrages an Reichssilbermünzen von 15 Mark auf 25 Mark, und zwar mit der Begründung: „Wir müssen um unsern Goldschatz eine silberne Mauer errichten, sie wird einen besseren Schutz gewähren als die Papierwand des Diskonts, und je dicker diese Mauer gebaut wird, um so sicherer wird der Goldschatz geborgen sein".

Mit dem Grafen Kanitz führen auch die übrigen Redner auf der rechten Seite des Parlaments[1] die „ganz unhaltbaren Zustände", will sagen die hohen Diskontsätze, auf die reine Goldwährung zurück. Dennoch versuchen sie aber, das von ihnen empfohlene Heilmittel als möglichst harmlos hinzustellen, als eine Maßregel, „die die Goldwährung unberührt läßt".

Diese Argumentation wird jedoch in jenen Kreisen, die in der unbedingten Einlösbarkeit der Reichsbanknoten in Gold das Symptom der Aufrechterhaltung der Währung erblicken, nicht anerkannt. Zentrum, Nationalliberale, Freisinn und Sozialdemokratie machen gemeinsam Front gegen den Vorschlag der Rechten, den sie als eine bimetallistisch agrarische Forderung ansprechen[2]. Die Ursache der hohen Diskontsätze sehen sie nicht in der Goldwährungsverfassung, sondern in der wirtschaftlichen Entwicklung und lehnen wegen der Verschiedenheit dieser Entwicklung gegenüber den französischen Verhältnissen einen Vergleich mit dem Nachbarlande als nicht beweiskräftig ab. Sie warnen das Parlament vor einer „Remonetisierung" des

[1] Vgl. Ausführungen der Abgeordneten vom Gamp am 14. Januar 1906 und Raab am 15. Januar 1906.

[2] Vgl. Ausführungen der Abgeordneten Weber und Kämpf vom 14. Januar 1908 und die Ausführungen der Abgeordneten Mayer, Südekum, Gothein vom 15. Januar 1908.

Silbermetalls im deutschen Münzsystem und weisen auf die Kostspieligkeit hin, die eine derartig durchgreifende Änderung des Währungssystems nach sich ziehen könne: „ce n'est que le premier pas qui coûte“[1]. Sie fürchten bei einer starken Vermehrung des Silbers und einer Erweiterung seiner Zahlkraft für die Einführung der Goldklausel im inländischen Zahlungsmittelverkehr[2] und glauben, durch die in Aussicht genommenen Schwierigkeiten bei der Ausfuhr von Gold das Vertrauen des Auslands zur deutschen Valuta zu schädigen und auf den Stand der deutschen Wechselkurse ungünstig einzuwirken.

Konnten diese Meinungsverschiedenheiten ber beiden Gegenströmungen über die Forderungen des Grafen Kanitz nicht sonderlich überraschen, so richtete sich die allgemeine Erwartung auf die Stellungnahme der Reichsregierung und die Haltung des neuen Reichsbankpräsidenten, dem 3 Tage nach seinem Amtsantritt Gelegenheit gegeben war, sein Programm zu entwickeln.

In Übereinstimmung mit seinem Amtsvorgänger Dr. Koch[3] betrachtet Havenstein die Entwicklung der Diskontsätze als das Ergebnis der Verhältnisse der Volkswirtschaft und des Geldmarktes[4]: „Die Zentralnotenbank kann deshalb mit ihrem Zins- und Diskontsatz im allgemeinen, betone ich immer wieder, dem Zinsfuß des Geldmarkts nur folgen, sie kann ihn konstatieren, aber nicht schaffen, und nur unter Umständen und innerhalb maßvoller Grenzen kann sie ihn beeinflussen“. Im Gegensatz zur Rechten erklärt er sich für einen entschiedenen Gegner der

---

[1] Vgl. Ausführungen des Abg. Gothein vom 15. Januar 1908.

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Weber vom 14. Januar 1908.

[3] Vgl. Koch, „Die Reichsbank und die Geldverteuerung“, Deutsche Revue, Dezember 1906.

[4] Vgl. die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Havenstein vom 14. Januar 1907.

französischen Bankpolitik[1] und versucht, die konservativen Parteien in ihren Klagen über die Goldabflüsse nach dem Ausland mit dem Hinweis auf die durchschnittliche Aktivität der deutschen Zahlungsbilanz zu trösten. Während der neue Präsident der Reichsbank sich eine Bedenkzeit ausbittet, um die „außerordentlich komplizierten Fragen" einer Heranziehung von Gold aus dem Ausland reiflich erwägen zu können, begrüßt er mit voller Sympathie jegliche Maßregel, die geeignet ist, auf das Verhältnis des Reichsbankgoldbestandes zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten und somit auf den Banksatz günstig einzuwirken auf dem Wege eines Abflusses von Gold aus dem inländischen Zahlungsmittelverkehr in die Kassen der Reichsbank. In diesem Sinne glaubt er auch eine Vermehrung der Reichssilbermünzen, soweit sie der Zahlungsmittelverkehr wirklich braucht und festzuhalten vermag, empfehlen zu können, und hat nichts gegen eine Erweiterung der Zahlkraft dieser Münzen als ergänzende Maßregel einzuwenden.

Ebensowenig wie der Präsident des Reichsbankdirektoriums sieht der Vertreter des Reichsschatzamts in der von der Rechten gewünschten Vermehrung des Silberumlaufs jene weitgehende Bedeutung, die den Anhängern der Goldwährung so gefährlich erschien. Allerdings unterscheidet der Unterstaatssekretär von Twele[2] ähnlich wie der Reichsbankpräsident zwischen einer silbernen Mauer als Schutz gegen den Abfluß von Gold nach dem Ausland einerseits und gegen ein allzu starkes Hineinströmen des gelben Metalls in den inländischen Zahlungsmittelverkehr andererseits. Im Gegensatz nämlich zu der rechten Seite des Parlaments, die das Gold immer noch sicherer in den Taschen des Volkes als in den Kellern der Reichsbank aufgehoben

[1] Vgl. hierzu Snyckers, Französische und deutsche Diskontpolitik Leipzig 1910.

[2] Vgl. Stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen vom 15. Januar 1908.

glaubt[1], möchte das Reichsschatzamt nur mit Rücksicht auf den Ersatz von Goldmünzen im Inland, „unter voller Aufrechterhaltung der effektiven Goldwährung", dem Zahlungsmittelverkehr, soweit ein Bedürfnis nachgewiesen sei, eine Erhöhung der Silberkopfquote angedeihen lassen[2]. Dagegen hält der Unterstaatssekretär von Twele eine Erhöhung der Silberzahlkraft unter Hinweis auf den Umtausch von Silber- gegen Goldmünzen bei den vom Bundesrat bestimmten Kassen und die Annahmepflicht der Reichs- und Landeskassen nicht für unbedingt erforderlich. Jedoch würde auch er in einer solchen Maßregel im Gegensatz zur linken Seite des Parlaments und in Übereinstimmung mit dem Reichsbankpräsidenten nicht die Lösung einer prinzipiellen, sondern nur einer Quantitätsfrage erblicken.

Wenn die Ausführungen des Vertreters des Reichsschatzamts die Stellungnahme der Reichsregierung zu eventuellen Änderungen der Münzgesetzgebung kennzeichnen, erfährt man aus der Antwort des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern, von Bethmann-Hollweg[3], auf die Interpellation des Grafen Kanitz von einer Initiative, die die verbündeten Regierungen in Anerkennung der Nachteile der hohen Diskontsätze bereits ergriffen haben. Der Vertreter der Reichsregierung berichtet von Vernehmungen Sachverständiger, die die Reichsregierung in die Wege geleitet habe, um nach Möglichkeit den Umfang einer folgenden

---

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten von Gamp vom 14. Januar 1908.

[2] In diesem Sinne schreibt der Schatzsekretär an die süddeutschen Handelskammern, die nach vermehrten Kronen verlangen: „Es werden die Arbeitgeber, namentlich in den Industriebezirken, sich daran gewöhnen müssen, für Lohnzahlungen neben Kronen und Doppelkronen in erhöhtem Maße Silbermünzen zu verwenden, die auch weit mehr der wirtschaftlichen Lage und den Geldbedürfnissen der Arbeiter entsprechen dürften als die Kronen." Vgl. Paul Steller, Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage Köln 1908.

[3] Vgl. Stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen vom 14. Januar 1908.

Enquete einzuengen und zu spezialisieren, welche sich mit der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen beschäftigen soll, „die die Fundamente unserer Münz- und Bankverfassung nicht nur erhalten, sondern kräftigen".

d) Die Bankenquete

Am 26. Juni 1908 begannen die kontradiktorischen Verhandlungen der aus 22 Mitgliedern bestehenden Bankenquetekommission unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Havenstein[1].

Der Fragebogen, der als Unterlage für die Beratungen gedacht war, spiegelt das Streben der Reichsregierung nach einer Besserung im Verhältnis der täglich fälligen Verbindlichkeiten zu den metallischen Deckungsmitteln des Zentralnoteninstituts wieder. Einerseits möchte die Reichsregierung die Möglichkeit einer Stärkung der Goldvorräte erörtert wissen, und andererseits soll auch die Beanspruchung der Kreditanlagen der Reichsbank, wie sie in den Notenentnahmen zum Ausdruck kommt, und die Opportunität einer evtl. Einschränkung derselben in Erwägung gezogen werden.

Die Beurteilung der Mittel, die sich der Reichsbank bieten, um den Goldabfluß nach dem Ausland entgegenzuwirken, gab den agrarisch konservativen Strömungen Gelegenheit, den Faden der Diskussion der Kanitz-Debatte weiter zu spinnen. Der Vorsitzende des Bundes der Landwirte, Freiherr von Wangenheim, fordert die „konsequente Beseitigung des Freihandels im Goldverkehr"[2], während Graf Kanitz[3] und Raab[4] das „negative Mittel zur besseren Gestaltung der Handelsbilanz", nämlich die „Einschränkung der Einfuhr", ergänzt wissen möchten durch

[1] Vgl. Bankenquete, Stenograph. Berichte der Gesamtkommission zu Frage 1—5, Berlin 1908.

[2] Vgl. S. 120.

[3] Vgl. S. 41 und 140.

[4] Vgl. S. 82.

ein weiteres Mittel zur besseren Gestaltung der Zahlungsbilanz, eine Nachahmung der französischen Goldprämienpolitik. Eine solche Maßregel wird jedoch als „geradezu verderblich“[1] und „gefährlich“[2] bezeichnet seitens jener Enquetemitglieder, deren vornehmstes Bestreben es ist, der Reichsbank die unbedingte Einlösbarkeit ihrer Noten in Währungsgold zu ermöglichen. Diese Stellungnahme der Anhänger der deutschen Goldwährungsverfassung findet ihre Begründung in den Ausführungen von Adolf Wagner[3]: „Ich habe früher anders in der Frage gestanden, aber in einer Zeit, wo ich eben noch nicht unbedingt die reine Goldwährung für Deutschland vertrat. Wenn ich das tue, so kann ich auch nicht zu einer Goldprämienpolitik raten. Selbst eine minimale Prämie des Goldes ist umgekehrt ein Disagio der Banknote, darüber kann gar kein Zweifel bestehen. In den französischen Zuständen liegen die Dinge anders.“

So erklärt es sich, daß die unbedingten Anhänger der Goldvaluta gegenüber jener Beschränkung der Goldausfuhr alle Maßregeln begrüßen, die den Goldbezug aus dem Ausland fördern. In diesem Sinne wurde auch dem „höchst interessanten und lichtvollen Vortrag“[4] des Sachverständigen Fischel besondere Anerkennung und Dank zuteil. In der Erkenntnis, daß Deutschland durch seine natürliche Lage zu den Produktionsstätten des Goldes schlechter gestellt sei als andere Länder, namentlich als England, möchte Fischel der deutschen Reichsbank die Konkurrenz dadurch erleichtern, daß für sie dauernd die Prägegebühr aufgehoben wird, sodaß sie imstande ist, regelmäßig für das Pfund fein einen Preis von 1395 Mark zu zahlen. Er hält es für möglich, durch eine solche Maß-

[1] Vgl. Ausführungen von Ströll, S. 56.
[2] Vgl. Ausführungen von Roland Lücke, S. 82.
[3] Vgl. S. 97.
[4] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 115.

regel neben dem bisher in London bestehenden einen zweiten Goldmarkt in Berlin hervorrufen zu können[1].

Während die Wortführer der agrarischen Kreise auf diesen „neuen nationalen Goldmarkt" kaum eingehen und „ein internationales Syndikat der Notenbanken zur einheitlichen Organisation des Goldeinkaufs"[2] fordern, äußern die Gegner dieser „konsequenten Beseitigung des Freihandels im Goldverkehr"[3] mit dem Präsidenten der Reichsbank[4] gewisse Bedenken für die Wirtschaftlichkeit eines erhöhten, festen Ankaufpreises, und zwar im Hinblick auf Goldsendungen, die der Reichsbank auch ohnehin zufließen würden. Dennoch glauben sie, den Vorschlag Fischel zum mindesten als Versuch empfehlen zu sollen[5] im Interesse einer Ergänzung und Unterstützung der Diskontpolitik des Zentralnoteninstituts.

Im Gegensatz nämlich zu jenen agrarisch konservativen Strömungen, die eine Erhöhung des Diskonts zum Zwecke des Goldbezugs aus dem Ausland und als Hemmnis gegen die Goldausfuhr aus dem Inland wegen der „verheerenden Wirkungen"[6], die der hohe Diskont im Lande angerichtet hat, als ein „fast barbarisch hartes Mittel"[7] verwerfen, halten jene Kreise, die zwar die auf die Dauer ausschlaggebende Bedeutung einer aktiven Zahlungsbilanz für die deutsche Goldbilanz anerkennen, aber im Interesse eines unbedingten Vertrauens auf die Sicherheit und Beständigkeit der deutschen Währungsverfassung der Reichsbank die stete Einlösbarkeit ihrer Noten in Gold ermöglichen möchten[8]," die richtige Höhe des Diskontsatzes für eine

[1] Vgl. S. 107 und 108.

[2] Vgl. Ausführungen des Frhrn. von Wangenheim, S. 120.

[3] Derselbe S. 126.

[4] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 85.

[5] Vgl. Ausführungen von Wagner, S. 99, und Roland Lücke, S. 82.

[6] Vgl. Ausführungen des Grafen Kanitz, S. 141.

[7] Vgl. Ausführungen von Raab, S. 82.

[8] Vgl. Ausführungen von Rießer, S. 72.

sehr wichtige Sache, um die dauernde Versorgung Deutschlands mit den erforderlichen monetären Mitteln zu ermöglichen“[1]. Jedoch verkennen auch sie nicht die Nachteile dieser Goldpolitik der Reichsbank für die deutsche Volkswirtschaft, wie sie in den steigenden Diskontsätzen ihren Niederschlag finden, und empfehlen zur Unterstützung der Diskontpolitik des Zentralnoteninstituts jene sogenannten kleinen Mittel[2].

Ebenso günstig wie die Gewährung von zinsfreien Vorschüssen auf Goldverschiffungen im Interesse der Goldzufuhr aus den Ausland[3] beurteilt man in diesen Kreisen die Zweckmäßigkeit der Haltung von Devisen seitens der Reichsbank als ein Hemmnis gegen Goldabflüsse. Man glaubt durch die Abgabe ausländischer Wechsel vorübergehend ein weiteres Steigen der Wechselkurse und ein Überschreiten des Goldpunktes verhindern und so eine Diskonterhöhung der Reichsbank hinausziehen oder verringern zu können[4]. Als angenehme Begleiterscheinung betrachtet man die Liquidität der Devisenanlage, die einige Enquetemitglieder sogar in die Golddeckung der Noten eingerechnet wissen möchten. Diese Anregung lehnt jedoch der Reichsbankpräsident wegen der damit notwendig verbundenen Veröffentlichung der Devisenbestände als unzweckmäßig ab, um gleichzeitig der Kommission von einer bevorstehenden Spezifizierung der Gold- und Silberbestände in den Wochenausweisen der Bank Mitteilung zu machen[5].

Wenn die Goldbestände der Reichsbank in ihren Beziehungen zum Ausland zum Kampf der kleinen Mittel gegen die Radikalmittel zwischen den Anhängern der Reichsbankpolitik und ihren Gegnern geführt hatten, waren

---

[1] Vgl. Ausführungen von Fischel, S. 106.
[2] Vgl. Ausführungen von Wagner, S. 96.
[3] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 85.
[4] Vgl. Ausführungen von Schinckel, S. 87; Fischel, S. 114/15.
[5] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 141.

die Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der von der Reichsregierung zur Diskussion gestellten Maßnahmen für eine Stärkung der Barmittel der Zentralbank aus dem Inlandsverkehr nicht allzu groß.

Der Wiedereinführung verzinslicher Depositen, die die Reichsbank bereits seit dem Jahre 1879 nicht mehr angenommen hatte[1], stand man mit dem Hinweis darauf, daß die Anlage von Geldern gegen Verzinsung eine Anlage zu höheren Zinsen bedinge, zu einer Erweiterung des Lombardgeschäfts führen und den Geschäftsgang des Zentralnoteninstituts noch umfangreicher gestalten würde[2], ebenso ablehnend gegenüber wie der Erhöhung der Minimalguthaben im Giroverkehr. Man glaubt mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, daß eine weitere Verteuerung des Reichsbankgiros durch Zinsverluste auf den Mindestguthaben entweder den Konzernen der Großbanken zugute kommen[3] oder auch zu Barsendungen führen könnte[4], und möchte im Interesse der Goldbestände des Zentralnoteninstituts nur Maßregeln versucht wissen, die zur Erweiterung des Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs beitragen.

In diesem Sinne hatte die Reichsregierung, und zwar mit Rücksicht auf die am 11. März 1908[5] erfolgte Verabschiedung des Scheckgesetzes, den Ankauf von Schecks für die Reichsbank vorgeschlagen. Allerdings war die Zweckmäßigkeit dieser Neuerung bereits innerhalb des Reichs-

---

[1] Laut Bankgesetz vom 14. März 1875, § 13, Ziffer 7, ist der Reichsbank die Pflege dieses Geschäftszweigs in der Höhe des Grundkapitals gestattet.

[2] Vgl. Ausführungen von Schinckel, S. 213, Mommsen, S. 220, Graf Kanitz, S. 222, von Gamp, S. 230. — Wagner schlug eine „Reichsdepositenbank" vor. Vgl. S. 245.

[3] Vgl. Ausführungen von Schmidt, S. 226.

[4] Vgl. Ausführungen von Rießer, S. 219.

[5] Vgl. Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl., Berlin 1912, S. 52 ff.

bankdirektoriums[1] umstritten gewesen und wird auch von den Enquetemitgliedern nicht allgemein befürwortet. Auch diejenigen, die die Frage des Scheckankaufs „unbedingt mit ja" beantworten[2], fordern im Interesse einer größtmöglichen Sicherheit für die Reichsbank gewisse Einschränkungen[3], während andere zum Zwecke einer Förderung des Scheckverkehrs einen Scheckankauf der Reichsbank nicht für erforderlich halten[4].

Als eine wünschenswerte Erweiterung wird dagegen allenthalben der Postscheckverkehr anerkannt[5] und schließlich auf die Möglichkeit hingewiesen, den Scheck in seiner Eigenschaft als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel durch die Einführung einer „Reichsscheckclearingstelle"[6] oder zum wenigsten eines „Provinzialclearing"[7] weiter zu bilden.

Sollten diese Institutionen zur „Einschränkung des Bedarfs an Umlaufsmitteln"[8] beitragen, so wollte die Reichsregierung die Zweckmäßigkeit einer vermehrten Ausgabe von kleinen Notenabschnitten jetzt expressis verbis für eine Verstärkung der Goldvorräte der Reichsbank aus dem inländischen Zahlungsmittelverkehr erörtert wissen.

Ähnlich wie bei den Parlamentsverhandlungen in den Jahren 1905—1906 war die Stimmung der Enquetekommission im allgemeinen für die kleinen Noten, von denen der Reichsbankpräsident berichtet, daß sie sich immer mehr eingebürgert haben, und daß der vereinbarte Höchstbetrag von 300 Millionen Mark regelmäßig und fast vollständig durch den Verkehr absorbiert wird[9]. Widerspruch wurde gegen

[1] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 215.
[2] Vgl. Ausführungen von Peter, S. 217, und Raab, S. 224.
[3] Vgl. Ausführungen von Fischel, S. 229.
[4] Vgl. Ausführungen von Mommsen, S. 220/221.
[5] Vgl. Ausführungen von Mommsen, S. 271, und Weber, S. 226.
[6] Vgl. Ausführungen von Rießer, S. 219.
[7] Vgl. Ausführungen von Roland Lücke, S. 254.
[8] Vgl. Fragebogen IV C.
[9] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 214.

die kleinen Appoints ähnlich wie bei ihrer Einführung hauptsächlich von den Wortführern der agrarischen Kreise erhoben. Sie ziehen eine Verstärkung des Silberumlaufs vor[1] und halten die Goldreserven im Inlandsverkehr vor den Angriffen des Auslands für mehr geschützt als in den Kassen der Reichsbank[2]. Dagegen treten die Bedenken der Theorie, die ja auch im Jahre 1906 aus Gründen mangelhafter Elastizität und geringen Zusammenhangs mit dem Wechselportefeuille sich der Einführung der kleinen Noten widersetzt hatte, in den kontradiktorischen Verhandlungen der Bankenquetekommission zurück hinter der Notwendigkeit einer Verstärkung der Goldbestände der Reichsbank. In Übereinstimmung mit den übrigen Enquetemitgliedern[3] glaubt man die kleinen Appoints solange befürworten zu können, „als das Publikum bereitwilligst diese Noten aufnimmt“[4].

Eine vollkommen entgegengesetzte Beurteilung als die Vermehrung der kleinen Noten erfuhr eine letzte Maßregel, die die Reichsregierung im Interesse einer Vermehrung der Barvorräte aus dem inländischen Zahlungsmittelverkehr zur Diskussion gestellt hatte, die Ausstattung der Reichsbanknoten mit der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

Zur Heranziehung von Gold wurde eine solche Neuerung allgemein als unzweckmäßig angesehen, und zwar mit Rücksicht auf die bloße gesetzliche Sanktionierung eines bereits wirklich vorhandenen Zustands[5]. Aus diesem Grunde hielt auch ein Teil der Enquetemitglieder die Legaltenderqualität der Reichsbanknote für eine indifferente Frage,

---

[1] Vgl. Ausführungen von v. Cetto, S. 251, und Raab, S. 224.

[2] Vgl. Ausführungen von von Gamp, S. 230.

[3] Vgl. Ausführungen von Ströll, S. 232, Schmidt, S. 223; Fischel, S. 227; Kämpf, S. 241; Schinckel, S. 249.

[4] Vgl. Ausführungen von Lexis, S. 215, Wagner, S. 243.

[5] Vgl. Ausführungen von Rießer, S. 171; Weber, S. 189.

während andere in der mangelhaften Übereinstimmung des formalen Rechts mit dem Gewohnheitsrecht eine Gefahr sehen, die sie durch das Schaffen einer rechtlichen Grundlage beseitigen möchten[1]. Vor allem glauben sie in Übereinstimmung mit dem Reichsbankpräsidenten Havenstein[2], das Zentralnoteninstitut durch die Erklärung seiner Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel in Friedenszeiten für Krisenfälle vor allzu großen Notenpräsentationen, solange der Bankkredit aufrecht erhalten bleibt, schützen zu können. Dieser Umstand veranlaßt auch jene agrarisch konservativen Kreise, die ja am liebsten jegliche Entnahmen von Gold aus den Kassen der Reichsbank verhindern möchten, die vorgeschlagene Neuerung als eine „sehr wichtige Frage"[3] anzusprechen und sie besonders freudig zu begrüßen.

Neben einer Vermehrung der Goldvorräte wollte die Reichsregierung in Hinblick auf ein möglichst günstiges Verhältnis der metallischen Deckungsmittel zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten die Zweckmäßigkeit von Maßregeln erörtert wissen, die zu einer verminderten Beanspruchung der Reichsbank beitragen.

Die Diskussion über diese Fragen war frei von extremen Forderungen und Wünschen. Die Kommissionsmitglieder Freiherr von Wangenheim, Graf Kanitz und Raab „fehlen".

Mit Genugtuung nimmt man von einer „dankenswerten Erklärung"[4] des Leiters der Reichsbank Kenntnis, daß das Zentralnoteninstitut grundsätzliche Krediteinschränkungen nicht beabsichtige, sondern nur auf die Qualität der Wechsel als notenbankmäßiges Deckungsmaterial in Zukunft ihr Hauptaugenmerk richten wolle.[5] Dagegen erörtert man aus-

[1] Vgl. Ausführungen von Fischel, S. 178.

[2] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 169.

[3] Vgl. Ausführungen von von Gamp, S. 176; Graf Kanitz, S. 198.

[4] Vgl. Ausführungen von Schinckel, S. 249.

[5] Vgl. Ausführungen des Vorsitzenden, S. 248. — Diese Äußerungen beziehen sich auf Wechselprolongationen, die die Zweiganstalten bis auf ein und zwei Jahre vorgenommen hatten.

führlich die Möglichkeiten, der starken Beanspruchung der Reichsbank an den Quartalsterminen zu steuern. Gewohnheiten des Volkes und Rechtssätze ließen die Beseitigung der Ursachen einem Teil der Enquetemitglieder unmöglich, dem anderen zum mindesten als recht umständlich erscheinen[1]. Weniger skeptisch als der Verlegung der Zinszahlungstermine stand man einer Neuregelung in der Auszahlung der Gehälter, vornehmlich der Beamtengehälter, gegenüber[2]. Jedoch unterschätzte man auch hier die Schwierigkeiten nicht und empfahl gegenüber der Bekämpfung der Symptome vor allem den Ausbau der goldersparenden Zahlungsmethoden, den Hypothekenabrechnungsverkehr und seine Ausdehnung auf andere periodische Zahlungen[3].

Dagegen wandte sich die Kommission ebenso entschieden wie gegen eine allgemeine Einschränkung des Kredits gegen eine solche an den Qartalsterminen, vornehmlich gegen die seitens der Reichsregierung zur Diskussion gestellte Verteuerung der Lombardentnahmen[4]. Auch von einschränkenden Maßnahmen für Kreditansprüche spekulativer Natur rät man ab mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, diese von den sogenannten „legitimen" Ansprüchen zu differenzieren, und eine zu erwartende Verteuerung des Ultimogeldes, die die Geschäftswelt veranlassen würde, sich mit ihren Transaktionen wegen der größeren Wohlfeilheit an das Ausland zu wenden[5].

Ein zweckdienliches Mittel zur Verbesserung des Status der Zentralbank an den Quartalsterminen erblicken die Mitglieder der Kommission in der Verminderung der Kreditansprüche des Reichs an die Reichsbank. Aus Gründen der

---

[1] Vgl. Ausführungen von Singer, S. 274.
[2] Vgl. Ausführungen von Mommsen, S. 276.
[3] Vgl. Ausführungen von Rießer, S. 259.
[4] Vgl. Ausführungen von Ströll, S. 246; Fischel, S. 265.
[5] Vgl. Ausführungen von Weber, S. 246.

Rediskontierungsmöglichkeit und einer Einwirkung auf den Privatdiskont möchte man jedoch die Reichsschatzscheine im Portefeuille des Zentralnoteninstituts nicht gänzlich missen. Die Wünsche gehen dahin, durch eine günstige Gestaltung der Reichsfinanzen die Betriebsmittel der Reichshauptkasse soweit zu stärken, daß der Umfang der von der Reichsbank zu diskontierenden Schatzanweisungen von selbst ein geringerer wird[1].

Neben diesen bankpolitischen Maßnahmen, die in ihrer Zweckmäßigkeit für eine Besserung des Verhältnisses der Metallbestände des Zentralnoteninstituts zu seinen täglich fälligen Verbindlichkeiten geprüft werden sollten, hatte die Reichsregierung dem Gremium von Sachverständigen Fragen unterbreitet, die bis zum Ablauf der dritten Privilegsperiode der Reichsbank, d. h. bis zum 31. Dezember 1910, gelöst werden mußten. Ist doch stets eine Einigung zwischen Reichsregierung und Reichstag erforderlich, um der Reichsbank ihren Fortbestand für das nächste Dezennium zu sichern.

Aus dem Fragebogen der Regierung erhellt die „Festhaltung an den Grundpfeilern unseres Münz- und Bankwesens“[2], die der Staatssekretär bereits gelegentlich der Interpellation Kanitz im Reichstag in Aussicht gestellt hatte. Nur Erweiterungen innerhalb der bestehenden Bankverfassung standen zur Diskussion, und zwar eine Stärkung der eigenen Mittel der Bank und eine Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents.

Naturgemäß gaben die Beratungen über die Verstärkung des Stammkapitals Gelegenheit, die Zweckmäßigkeit der privaten Mittel als solche der Kritik zu unterziehen, ob-

---

[1] Vgl. Ausführungen von Schinckel, S. 249; Wagner, S. 257; Rießer, S. 260; Roland Lücke, S. 272/73.

[2] Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs von Bethmann-Hollweg im Reichstag am 14. Januar 1908.

gleich diese Frage seitens der Reichsregierung in ihrem Fragebogen ausgeschaltet war.

Wiederum sind es, ähnlich wie bei den Privilegserneuerungen in den Jahren 1889 und 1899, die Wortführer der agrarischen Kreise, die eine Organisationsänderung des Zentralnoteninstituts, nämlich die Fundierung der Reichsbank mit staatlichen Mitteln, als eine „grundsätzliche" Forderung erheben[1]. Allerdings stießen die Wünsche des Vorsitzenden des Bundes der Landwirte bereits im Lager seiner eigenen Berufsgenossen auf Widerspruch; der Vorsitzende der Bayerischen Landwirtschaftsbank nimmt gegen die im Namen der Landwirtschaft geforderte Verstaatlichung Stellung, die er sich nur mit der Aussicht der agrarischen Kreise auf billigeren Reichsbankkredit zu erklären vermag[2]. Während Freiherr von Cetto für eine Änderung in den Grundsätzen der Kreditvermittlung Befürchtungen hegt, glaubt jener Vertreter der Theorie, der sonst, wie er selbst hervorhebt, „am meisten für die Verstaatlichung von großen Wirtschaftsbetrieben" einzutreten pflegt und den „Privatmonopolen gefährlicher Art" entschieden ablehnend gegenübersteht, die Verstaatlichung der Reichsbank ebensowenig befürworten zu können im Hinblick auf eine allzunahe Verquickung der Finanzangelegenheiten des Staats mit der Zentralnotenbank[3].

Diese Bedenken teilen auch die übrigen Mitglieder der Kommission, soweit sie überhaupt auf die Zweckmäßigkeit der Grundlagen der deutschen Zentralnotenbankverfassung eingehen und sich nicht auf die seitens der Reichsregierung zur Diskussion gestellte Bedeutung einer Vermehrung der privaten Mittel beschränken.

---

[1] Vgl. die Ausführungen des Frhrn. von Wangenheim, S. 10; Stenogr. Berichte der Verhandlungen der Gesamtkommission zu Frage 1—5.

[2] Vgl. Ausführungen des Frhrn. von Cetto, S. 28/29.

[3] Vgl. Ausführungen von Wagner, S. 19/20.

Obgleich man jede dauernde Einwirkung eines vermehrten Stammkapitals auf den Status der Reichsbank ablehnt, „weil die dem Verkehr durch die Einzahlung entzogenen Gelder von dem Verkehr wieder benötigt werden, dessen Bedürfnisse dann durch Diskontierungen und Lombardierungen bei der Reichsbank befriedigt werden müssen,“[1] versprechen sich die Wortführer der agrarischen Kreise von einer solchen Maßnahme auch „einige volkswirtschaftliche Vorteile“. Sie treten für eine wesentliche Erhöhung der eigenen Mittel ein, um die Reichsbank so aus einer „Bank der Banken“ in eine „Zentralbank zur Wahrung der nationalen volkswirtschaftlichen Interessen“ zu verwandeln[2]. Diese Wünsche werden wiederum aus den Kreisen der Landwirtschaft selbst zurückgewiesen unter Hinweis auf die Art des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs einerseits und die Notwendigkeit eines notenbankmäßigen Deckungsmaterials für die Reichsbank andererseits[3].

Ebensowenig wie Freiherr von Cetto billigen jene Mitglieder der Kommission, die mit der Organisation der Reichsbank und dem Erfüllen der ihr zugeteilten Aufgaben zufrieden sind, jene Motive für eine erhebliche Vermehrung des Grundkapitals; auch die Beweiskraft einer Argumentation, die das Ansehen der Reichsbank im Ausland auf diese Weise heben möchte[4], lehnen sie unter Hinweis auf die Bank von England und die Bank von Frankreich ab[5].

Die Bedeutung des Grundkapitals erblicken sie lediglich in seiner Eigenschaft als Garantiefonds für die Geschäfte und Immobilisationen der Bank[6]. Für diese Zwecke halten

---

[1] Vgl. Rießer, S. 33, auch Ströll, S. 5.

[2] Vgl. Ausführungen des Frhrn. von Wangenheim, S. 11.

[3] Vgl. Ausführungen des Frhrn. von Cetto, S. 30/31.

[4] Vgl. Ausführungen von Raab, S. 27.

[5] Vgl. Ausführungen von Fischel, S. 17; Gontard, S. 39; von Cetto, S. 31.

[6] Vgl. Ausführungen von Fischel, S. 16.

die einen das Stammkapital für ausreichend,[1] während anderen eine Erhöhung mit Rücksicht auf die starke Entfaltung der Reichsbank diskutabel erscheint[2]. Im Gegensatz aber zu jenen agrarischen Kreisen, die nach einer erheblichen Vermehrung des Grundkapitals der Reichsbank aus den gleichen Motiven wie nach der Verstaatlichung verlangen, stimmen jene Mitglieder der Kommission, die am liebsten die bestehende Organisation der Reichsbank durch eine Verlängerung ihres Privilegs auf 15 oder 25 Jahre schützen möchten[3] und nur die Notwendigkeit einer Erweiterung der Garantiemittel anerkennen, für eine langsame und geringe Erhöhung der eigenen Mittel des Zentralnoteninstituts.

In diesem Sinne begrüßt die große Mehrheit der Enquetemitglieder auch die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Wiederöffnung des Reservefonds als besonders vorteilhaft, obgleich man von einer solchen Maßnahme eine Einwirkung auf den Status der Bank und den Diskontsatz ebensowenig erwartet[4], wie von einer Erhöhung des Grundkapitals und von der in Aussicht genommenen Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents.

Angesichts der Entwicklung wurde allgemein ein Zusammenhang zwischen den Kontingentsüberschreitungen und dem Reichsbankdiskont abgelehnt[5]. Dennoch aber möchten die meisten Sachverständigen die steuerfreie Notengrenze als „Warnungssignal für das Publikum“[6] nicht entbehren, während andere mit Adolf Wagner der Ansicht sind, daß nichts absurder und anmaßender sei, als in solchen Dingen den menschlichen Verstand durch einen Mechanis-

---

[1] Vgl. Ausführungen von Peter, S. 37.
[2] Vgl. Ausführungen von Wagner, S. 5.
[3] Vgl. Ausführungen von Lexis; S. 26; Rießer, S. 32; Schinckel, S. 13.
[4] Vgl. Ausführungen von Wachler, S. 8.
[5] Vgl. Ausführungen von Weber, S. 14.
[6] Vgl. Ausführungen von Kämpf, S. 44; Raab, S. 28.

mus zu ersetzen[1]. Sie ziehen die völlige Beseitigung der sogenannten indirekten Kontingentierung des Notenumlaufs einer eventuellen Erweiterung vor und sprechen nur dem Deckungskoefficienten in Gold eine Bedeutung zu[2], während jene Anhänger des steuerfreien Kontingents das Warnungssignal wieder zu Ehren bringen möchten dadurch, daß es nicht zu unrichtiger Zeit erklingt.

Man versucht, der allgemein gesteigerten Beanspruchung der Reichsbank und den besonders starken Anforderungen an den Quartalsterminen gerecht zu werden, und empfiehlt den Vorschlag des Banksachverständigen Fischel[3]: „Die steuerfreie Notengrenze ist 550 Millionen für die Dauer des ganzen Jahres, aber bei jeder Quartalsperiode steigt sie auf 750 Millionen Mark".

Die Probleme, die durch die hohen Diskontsätze des Jahres 1907 aufgerollt waren, hatten nicht nur in den Verhandlungen der Bankenquetekommission über den Fragebogen der Reichsregierung und in den Beratungen des Reichstags über die Vorschläge des Grafen Kanitz ihren Niederschlag gefunden, sondern naturgemäß auch in Literatur und Tagespresse. Sie hatten an den Aktionen auf Geld- und bankpolitischem Gebiet um so regeren Anteil genommen, als man von der Lösung der Probleme einen entscheidenden Einfluß auf die deutsche Bank- und Münzgesetzgebung erwartete.

Auf der einen Seite wehrt man sich entschieden gegen „Abschlagszahlungen an die Gegner unserer Bank- und Münzpolitik"[4], gegen ein „Verwässern der Goldwährung"[5]

---

[1] Vgl. Ausführungen von Wagner, S. 47/48.

[2] Vgl. Ausführungen von Schmidt, S. 37, und von von Gamp, S. 43.

[3] Vgl. S. 46.

[4] Vgl. Magnus Biermer, „Die Interpellation des Grafen Kanitz", Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge, Bd. I, Heft 10, Nachtrag.

[5] Vgl. National-Zeitung vom 23. Januar 1908, m.

und hofft auf einen „Erfolg und eine dauernde Abweisung unberechtigter Forderungen, agrarischer Wünsche und falscher bimetallistischer Vorteile“[1]. Diesen Ausführungen antworten „Stimmen aus dem agrarischen Lager“, die „im Interesse einer redlichen Arbeit des ganzen Volkes eine sehr wesentliche Änderung unserer bisherigen Bankgesetzgebung fordern“[2].

---

[1] Vgl. Artikelserie der Frankfurter Zeitung vom 26. April bis 12. Mai 1908. Zusammengefaßt bei A. Feiler, „Die Probleme der Bankenquete“, Jena 1908.

[2] Vgl. G. Ruhland, „Die Ergebnisse der Bankenquete nach agrarischer Auffassung“ in „Stimmen aus dem agrarischen Lager“, Berlin 1909, S. 13.

IX.

Der vorläufige Abschluß der deutschen Bank- und Münzgesetzgbung

a) das Münzgesetz vom 1. Juni 1909

Daß die verbündeten Regierungen entgegen diesen Hoffnungen und Befürchtungen nicht geneigt waren, irgendwelche Änderungen an den Grundlagen der deutschen Münzverfassung vorzunehmen, erhellt aus dem Münzgesetzentwurf vom 19. März 1908[1].

Neben prägungstechnischen und münzpolizeilichen Befugnissen[2] soll dem Bundesrat die Ermächtigung gegeben werden, einzuziehende Münzen außer Kurs zu setzen. Während diese Maßregel den Zweck verfolgte, die alten 50 Pfg.-Stücke, die laut Bundesratsbeschluß vom 6. Oktober 1904 eingezogen bzw. in $^1/_2$-Markstücke umgeprägt waren, auch formell aus dem deutschen Münzsystem verschwinden zu lassen, war die Neueinführung eines 25 Pfg.-Stücks aus Nickel vorgesehen, und zwar auf Wunsch von

---

[1] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 797, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

[2] Vgl. Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin, Jahrgang VIII, Nr. 7, Juli 1910, die Bekanntmachung über den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften seitens des Bundesrats vom 23. Juni 1910.

Landwirtschaft und Industrie[1]. Begründend weisen die verbündeten Regierungen auf die Vereinfachung des Zahlungsmittelverkehrs hin, die ein eventuelles Steigen der Warenpreise ausgleichen könne, auf die Existenz des $2^1/_2$ Groschenstücks in Deutschland vor der Münzreform und auf das Vorhandensein einer derartigen Münzgattung in vielen ausländischen Geldsystemen.

Wichtiger jedoch als diese Vorschläge war die von den verbündeten Regierungen in Aussicht genommene Erhöhung der Silberkopfquote von 15 Mark auf 20 Mark. Eine solche Erweiterung innerhalb der bestehenden Münzverfassung wird mit der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands gerechtfertigt, die die Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs nach silbernen Scheidemünzen vergrößere und auch an die den Geldumlauf regelnde Tätigkeit der Reichsbank wachsende Anforderungen stelle. Die verbündeten Regierungen versichern, nur soviel Silbermünzen ausgeben zu wollen, als der Zahlungsverkehr „unbedingt" nötig hat, und glauben, so den „gesamten Zustand der Währung" durch die vorgeschlagene Erweiterung des Scheidemünzenumlaufs nur verbessern zu können. Schließlich betrachten sie die Stärkung der Reichshauptkasse durch den Prägegewinn als eine angenehme und willkommene Nebenwirkung.

In den Beratungen des Reichstags[2] über den Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen wurden die erweiterten Befugnisse für den Bundesrat kaum bestritten; nur auf die Notwendigkeit möglichst weitgehender Publizität

---

[1] Noch im Jahre 1905 verhielt sich das Reichsschatzamt gegenüber diesbezüglichen Petitionen der Handelskammern von Breslau, Kassel, Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Gießen, Hildesheim, Limburg, Offenbach, Osnabrück, Sonneburg, Wesel ablehnend. Vgl. Die deutschen Reichsmünzen, Nr. 22 und 23, Jahrgang 1905.

[2] Vgl. Stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen vom 13. März 1908, 1. Mai 1908, 7. Mai 1908. Leg.-Per. XII, Sess. 1.

und längerer Einlösungsfristen bei den Außerkurssetzungen wies man hin.

Dagegen wurden bereits gegen die Einführung eines 25 Pfg.-Stücks gewisse Bedenken geäußert. Die Sozialdemokratie befürchtete eine allgemeine Preissteigerung[1], die auch die Vertreter Süddeutschlands, vornehmlich aus der Mitte der Zentrumsfraktion, als Folgeerscheinung der vorgeschlagenen Neuerung erwarten unter Hinweis darauf, daß südlich des Main eine Abrundung der Zahlungen auf 5 Pfg noch nicht so allgemein durchgedrungen sei. Sie wenden sich gegen die Einführung eines 25-Pfennig-Stücks, von dem sie sich auch keine „Vereinfachung des Zahlungswesens" versprechen[2]. Demgegenüber wird die neue Münze seitens des Reichsschatzamts[3] als „Kind der Zweckmäßigkeit" bezeichnet. Zum Beweis werden zahlreiche Petitionen von Handels- und Landwirtschaftskammern, vornehmlich aus dem Norden Deutschlands beigebracht[4] und auf die Anerkennung eines Bedürfnisses des Zahlungsmittelverkehrs seitens der Reichstagsmajorität in Gestalt der Annahme der Resolution Oertel vom 21. Januar 1908 hingewiesen[5].

Auf diese Gutachten maßgeblicher Körperschaften berufen sich auch die übrigen Mitglieder des Parlaments[6]. Sie weisen einerseits darauf hin, daß das vorgeschlagene Geldstück drei andere zu ersetzen imstande sei, und daß es außerdem als eine $^1/_4$-Reichsmark gut ins Dezimalsystem

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Singer vom 1. Mai 1908.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Speck vom 13. März 1908.

[3] Vgl. Ausführungen des Staatssekretärs Sydow vom 13. März 1908.

[4] Vgl. Kommissionsbericht Reichstagsanlagen Nr. 797, Leg.-Per. XII, Sess. 1. Es waren Thorn, Sagan, Görlitz, Lauban, Schweidnitz, Liegnitz, Stolp in Pommern, Stralsund, Sorau, Potsdamer Handelskammer in Berlin, Harburg, Osnabrück, Erfurt, Mühlhausen in Thür., Siegen, Dortmund, Essen, Trier, Stollberg im Rhld., Mülhausen am Rh.

[5] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 590, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

[6] Vgl. die Ausführungen von Oertel, Henning, Arendt, Kämpf, Raab am 13. März 1908.

passe. Andererseits erkennen sie das Argument der Warenverteuerung nicht an, da bisher die Zahlungen auch in 2×10- und 5 Pfennigstücken hätten geleistet werden können[1].

Die allgemeine Stimmung im Parlament war für die Einführung eines 25-Pfg.-Stücks, nur über die Zweckmäßigkeit der Art der Ausprägung konnte man sich nicht einigen. Die Wünsche des Abgeordneten Arendt nach Vieleckigkeit und Durchlöcherung lehnt der Vertreter des Reichsschatzamts[2] als eine Maßnahme „à la China" ab und stellt ein Preisausschreiben für eine möglichst zweckentsprechende Herstellung in Aussicht.

Diese Fragen traten aber in der Diskussion völlig zurück hinter der von den verbündeten Regierungen in Aussicht genommenen Vermehrung der Reichssilbermünzen.

Während aber zur Zeit der ersten Erhöhung der Silberkopfquote von 10 Mark auf 15 Mark im Jahre 1900 der Wortführer jener Kreise, die in dem beschleunigten Verschwinden des letzten silbernen Kurantgeldes einen Mißerfolg ihrer währungspolitischen Bestrebungen sahen, die „Verantwortung" für eine Vermehrung der „unterwertigen" Silbermünzen nicht übernehmen zu können glaubte[3], beruft sich Dr. Arendt im Jahre 1908 auf die „praktische Politik", die den „bimetallistischen Interessen weichen müsse[4]." Aus „Deckungsrücksichten", nicht aus „währungspolitischen Gesichtspunkten"[5] heraus empfehlen diese Strömungen die Einführung der Goldprämie und begrüßen bereits den steigenden Reichsbankvorrat an Silbermünzen als eine Stütze für Krisenzeiten[6]. Dem Zahlungsmittel-

[1] Vgl. die Ausführungen von Kämpf am 1. Mai 1908.

[2] Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs Sydow vom 1. Mai 1908.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt im Reichstag am 4. Dezember 1899.

[4] Derselbe am 13. März 1908.

[5] Vgl. Ausführungen des Abg. Henning am 1. Mai 1908.

[6] Derselbe, am 13. März 1908.

verkehr gedenken sie, eine starke und schnelle Vermehrung der Silberkopfquote über den Gesetzentwurf hinaus, evtl. auf 25 Mark[1], durch eine erhöhte Zahlkraft der Silbermünzen plausibel zu machen[2].

Diese Wünsche erklären die Zurückhaltung jener Kreise gegenüber dem Gesetzentwurf, die im Jahre 1900 mit besonderer Freude die Vermehrung der Reichssilbermünzen auf Kosten der Taler begrüßt hatten, wodurch die Entwicklung zur reinen Goldwährung beschleunigt werden mußte. Sie erkennen zwar die Berechtigung der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Vermehrung der Reichssilbermünzen in Hinblick auf die wachsenden Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs an, wollen aber von diesen unter keinen Umständen den Bedarf der Reichsbank getrennt wissen[3]. Bei einer Überfüllung des Zahlungsmittelverkehrs mit silbernen Scheidemünzen fürchten sie für eine Verschlechterung der Deckung und eine Verschiebung der Währung, da das minderwertige Metall zur Reichsbank wandert und dort Gold herauszieht.

Diese Gefahr scheint aber der Mitte und der linken Seite des Parlaments, die an sich gegen eine Vermehrung der Reichssilbermünzen als Selbstzweck, d. h. im Interesse des Zahlungsmittelverkehrs, nichts einzuwenden haben, deshalb besonders groß, weil die rechte Seite des Hauses mit einer schnellen und starken Ausprägung von Silbermünzen noch gewisse angenehme Nebenwirkungen verbinden möchte. Vor allem wird in diesen Kreisen das fiskalische Moment in den Vordergrund gestellt, der Prägegewinn aus den unterwertig auszumünzenden Beträgen[4]. Mit ihm

---

[1] Vgl. Ausführungen des Abg. Henning am 1. Mai 1908.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 1. Mai 1908.

[3] Vgl. Ausführungen der Abgeordneten Kämpf und Speck am 13. März 1908 und Mommsen am 1. Mai 1908.

[4] Vgl. Ausführungen der Abgeordneten Arendt und Oertel am 13. März 1908, Raab und Henning am 1. Mai bzw. 7. Mai 1908.

gedenkt man die Reichsfinanzen aufzubessern auf dem Wege von Überweisungen an den Reichssäckel und einer Einziehung der Reichskassenscheine. Ferner möchte man mit den Silberankäufen das Erfüllen einer „patriotischen Pflicht" verbinden[1] und den heimischen Silberbergbau unterstützen. Ein solches Vorhaben wird aber auf Grund der Enqueten von Sachverständigen als unausführbar bezeichnet[2] und gegenüber jener Argumentation, die auch einen eventuellen starken Abfluß von Gold zwecks Ankaufs des weißen Metalls auf dem Wege der Zahlungsbilanz kompensieren zu können glaubt[3], darauf hingewiesen, daß dieser Ausgleich darin bestehen würde, daß weniger Gold ins Land kommt[4].

Angesichts der Meinungsverschiedenheiten der beiden Gegenströmungen, wie sie über die vom Bundesrat in Aussicht genommene Vermehrung der Reichssilbermünzen entstanden waren, hielt es die Reichsregierung für nötig, noch einmal auf die Begründung im Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen zurückzukommen. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts[5] betont zunächst, daß der Gewinn aus den Neuprägungen lediglich auf dem Wege einer Stärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse dem Zentralnoteninstitut in einer verringerten Beanspruchung durch Reichsschatzanweisungen zugute kommen solle[6], und lehnt die Einziehung der Reichskassenscheine wegen ihrer Gold ersparenden Funktion entschieden ab. Dann kommt der Staatssekretär auf die Versicherung der verbünde-

[1] Vgl. die Ausführungen von Arendt am 1. Mai 1908.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Kämpf am 1. Mai 1908.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 13. März 1908.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Kämpf am 13. März 1908.

[5] Vgl. Ausführungen des Staatssekretärs Sydow am 1. Mai 1908.

[6] Seit dem Jahre 1911 wird der Gewinn aus der Prägung von Silbermünzen gemäß einer von der Budgetkommission im Jahre 1910 gegebenen Anregung zur Tilgung der Anleiheschuld verwendet. (22 Millionen Mark im Jahre 1911.)

ten Regierungen zu sprechen, die nur die „unbedingt" notwendigen Silbermengen dem Zahlungsverkehr zur Verfügung stellen wollen, und erklärt, daß für Tempo und Umfang der Neuprägungen von Reichssilbermünzen „ausschließlich" die Bedürfnisse des Zahlungsmittelverkehrs maßgebend sein sollen.

Bei dieser entschiedenen Stellungnahme der Reichsregierung winkte jenen Wünschen, die im Laufe der Beratungen auf eine Erhöhung der Silberkopfquote über den Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen hinaus auf eine Erweiterung der Zahlkraft der Reichssilbermünzen und schließlich auf möglichste Vollwertigkeit der Neuprägungen[1] hinausgelaufen waren, keine Aussicht auf Erfüllung. So versuchte man, sich wenigstens für den Mißerfolg, den man im Jahre 1904 mit der Münznovelle erleben mußte, zu entschädigen. Ein in zweiter Beratung eingebrachter Antrag des Abgeordneten Raab fordert die Einführung einer Dreimarkmünze, die in den Beratungen der Reichstagskommission[2] abgelehnt war, um im Plenum des Parlaments mit größerem Erfolg befürwortet zu werden.

Ähnlich wie in den Jahren 1900 und 1904 stand das Bedürfnis des Zahlungsmittelverkehrs im Mittelpunkt der Für- und Gegenargumentation. Die Reichsregierung rechtfertigt das Fehlen eines diesbezüglichen Vorschlags in dem Gesetzentwurf mit den Ergebnissen der Talerenquete und ihrer Überzeugung, eine neue Münzsorte, die den Zahlungsmittelverkehr in Krisenzeiten stets erschweren würde, nur bei einem überwiegenden Bedürfnis des Zahlungsmittelverkehrs einführen zu sollen. Diese Stellungnahme der Reichsregierung unterstützen die Parteien der Linken, während jene die Talerersatzmünzen befürwortenden Strömungen eine Beweiskraft der Regierungsenquete vom

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Raab am 1. Mai 1908.

[2] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 860, Leg.-Per. XII, Sess. 1, Bericht der 27. Kommission, Berichterstatter Dr. Mayer.

Jahre 1904 nicht anerkennen wegen ihrer „suggestiven Fragekunst" nach einem „allgemeinen dringenden Verkehrsbedürfnis"[1] und mit Rücksicht darauf, daß der Taler damals noch Währungsmünze war. Sie fordern, daß die Qualität, nicht die Quantität der Stimmen den Ausschlag geben soll[2], und legen das Schwergewicht auf die Entscheidung der Reichstagsmajorität vom Jahre 1904.

Neben den konkreten Bedürfnissen des Zahlungsmittelverkehrs erinnert man auch wieder an die „historische Reminiscenz"[3] der alten Taler, die man im Dreimarkstück aufleben lassen möchte. Diese „Jugendliebe"[4] ihrer Gegner auf der Rechten fühlen Freisinn und Sozialdemokratie nicht nach. Gemeinsam mit der Reichsregierung[5] berufen sie sich auf die Beschränktheit der historischen Bedeutung, die nur im Norden Deutschlands vorhanden sein könne, und warnen vor einer neuen Mainlinie, die die Einführung einer Dreimarkmünze ziehen würde[6].

Schließlich wird aus der Mitte jener Kreise, die die Einführung eines Dreimarkstücks befürworten, neben den Bedürfnissen des Zahlungsmittelverkehrs und der historischen Bedeutung ein Opportunitätsargument beigebracht, das auf die bequeme Lösung der Frage nach einer handlichen Münze hinweist[7]. Demgegenüber wird eine zweckentsprechende Ausprägung der Fünfmarkstücke empfohlen, wie sie seitens des Schatzsekretärs in Aussicht gestellt wird, der ähnlich wie für die 25 Pfg.-Stücke auch für die silbernen Fünfmarkstücke ein Preisausschreiben zu

---

[1] Vgl. Ausführungen von von Gamp am 7. Mai 1908.
[2] Vgl. Ausführungen von Raab vom 1. Mai 1908.
[3] Vgl. Ausführung von Henning vom 1. Mai 1908.
[4] Vgl. Ausführungen von Dove vom 7. Mai 1908.
[5] Vgl. Ausführungen des Staatssekretärs Sydow am 7. Mai 1908.
[6] Vgl. Ausführungen von Mommsen am 1. Mai 1908.
[7] Vgl. Ausführungen der Abgeordneten Arendt und Raab am 1. Mai 1908.

erlassen gedenkt[1]. — Trotz dieser Versicherungen und der entschiedenen Stellungnahme der Reichsregierung gegen die Talerersatzmünzen wird der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen mit der Hinzusetzung des Antrags Raab auf Prägung einer Dreimarkmünze von der Reichstagsmehrheit angenommen. Nur Freisinn und Sozialdemokratie verhielten sich ablehnend, während das Zentrum für den Entwurf stimmt, da es die Einführung des Dreimarkstücks nicht so „tragisch" nimmt und in der Abneigung der Regierung nur ein „salvavi animam meam" sieht[2].

Auch der Bundesrat trat dem Gesetz in der Form bei, die entgegen seinen eigenen Entschließungen der Reichstag der Novelle gegeben hatte, sodaß die Veröffentlichung bereits am 19. Mai 1908 erfolgen konnte.

Jene Kreise, die sich der Verkoppelung des Münzgesetzentwurfs der verbündeten Regierungen mit dem Dreimarkstück widersetzt hatten, äußerten ihre Unzufriedenheit über das „Frontmachen gegen die Reichsregierung" und bezeichneten die Abstimmung über den Entwurf am 7. Mai 1908 als eine „Maifeier" wegen des freudigen Lärms auf der rechten Seite des Parlaments[3]. Diese rechtfertigt ihre zufriedene Stimmung mit der „Blamage" der Reichsregierung, wie sie die Außerkurssetzung der Taler und die Wiedereinführung eines Dreimarkstücks bedeuten müsse[4].

Das Münzgesetz wurde dann laut einer von der Reichstagskommission beantragten Resolution[5] des Parlaments innerhalb einer Zusammenfassung der das Münzwesen regelnden Reichsgesetze in der Parlamentsberatung vom 18. Mai 1909 en bloc angenommen, sodaß das deutsche

---

[1] Vgl. Ausführungen von Sydow am 1. Mai 1908.
[2] Vgl. Ausführungen von Kirsch am 7. Mai 1908.
[3] Vgl. die „Deutschen Reichsmünzen". Jahrgang 1908, Nr. 41/42.
[4] Vgl. Kreuzzeitung vom 24. April 1908.
[5] Vgl. Kommissionsbericht Nr. 860, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

Münzwesen in der Gegenwart unter dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 steht.

b) Das Bankgesetz vom 1. Juni 1909

In jener Sitzung des Parlaments, in der das deutsche Münzgesetz seine heute rechtsgültige Form erhielt, vollzog sich auch der vorläufige Abschluß der deutschen Bankgesetzgebung durch die Entscheidung der Reichstagsmehrheit.

Der Entwurf der verbündeten Regierungen[1], über den sich das Parlament im Fühjahr des Jahres 1909 schlüssig machte, stellt das Fazit dar, das die Reichsregierung aus den Beratungen der Bankenquetekommission gezogen hatte.

Ohne an den grundlegenden Bestimmungen des Bankgesetzes von 1875 zu rütteln, berücksichtigt der Entwurf die steigenden Anforderungen an das Zentralnoteninstitut und versucht, die Reichsbank in ihrer Aktionskraft zu stärken und ihre Dimensionen zu erweitern.

Neben einer Wiederöffnung des Reservefonds, dem nach der Verteilung des $3^1/_2$ prozentigen Präzipuums an die Anteilseigner 10 % des Restgewinns und zwar zur Hälfte auf Kosten des Reichs und zur andern Hälfte auf Kosten der Eigner zufließen sollen, ist die Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents auf 550 Millionen und eine weitere Erhöhung auf 750 Millionen für die auf Grund der Nachweisungen für den letzten des März, Juni, September und Dezember aufzustellende Steuerberechnung vorgesehen.

Ebenso wie diese Vorschläge die Stimmung der Bankenquetekommission widerspiegeln, haben sich auch die verbündeten Regierungen für die Ausstattung der Reichsbanknote mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels entschieden, allerdings nicht ohne gewisse Kautelen und Kompensationen. Der Reichsbank wird ausdrücklich

---

[1] Reichstagsanlagen Nr. 1187, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

die Einlösung ihrer Noten in „deutschen Goldmünzen" auferlegt, eine Verpflichtung, die bisher die Worte „kursfähiges, deutsches Geld" illustrierten. Ferner sollen die Privatnotenbanken, für deren Noten die Legaltenderqualität nicht in Aussicht genommen war, dadurch entschädigt werden, daß die Reichsbank Privatbanknoten innerhalb des Staates, der die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umtauscht.

Die Frage des Scheckankaufs schließlich hatten die verbündeten Regierungen dahin gelöst, daß den deutschen Notenbanken die Möglichkeit gegeben werden soll, Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte verpflichtete haften, ähnlich wie diskontierte Wechsel als Deckung ihrer Noten zu verwenden.

Abgesehen von einigen rein banktechnischen erweiternden Lombardvorschriften betont der Gesetzentwurf zum Schluß ausdrücklich die Verpflichtung der Reichsbank, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen.

Obgleich zu Beginn der Beratungen des Parlaments über die Vorlage der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg[1] die Absicht der Reichsregierung, „die vorhandenen Grundlagen weiter auszubauen", nochmals betont, taucht auch im Reichstag jenes Projekt der Verstaatlichung des Zentralnoteninstituts wieder auf. Allerdings konnte das um so weniger überraschen, als bereits gelegentlich der kontradiktorischen Verhandlungen der Bankenquete die Freunde dieser Änderung in der Organisation der Reichsbank für die Verhandlungen des Reichstags eine Zurückstellung ihrer Grundsätze abgelehnt hatten[2].

[1] Vgl. Stenograph. Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstages vom 14. Februar 1909.

[2] Vgl. Ausführungen des Enquetemitglieds Raab in den kontradiktorischen Verhandlungen der Kommission am 26. Juni 1908.

Wiederum mußten die Motive, aus denen heraus die agrarisch konservativen Strömungen auf die Verwirklichung ihres „alten Lieblingsgedankens“[1] drängen, zurückgewiesen werden. Wiederum muß gegenüber ihren „Querelen“[2] die Politik der Reichsbank in Schutz genommen werden, die nicht aus Animosität „die Landwirtschaft als ihr Stiefkind betrachte“[3], sondern sich in ihrer Eigenschaft als notenemittierendes Institut bei ihrer Kreditgewährung eine gewisse Zurückhaltung auferlegen müsse[4]. Wiederum muß gegenüber jenem Vorkämpfer der Verstaatlichung, der bereits in den 80er Jahren „leider ohne Erfolg“, wie er selbst zugibt, mit dem fiskalischen Gewinnargument seine Forderungen auf Fundierung der Reichsbank mit staatlichen Mitteln zu rechtfertigen suchte[5], der dritte Präsident des Reichsbankdirektoriums, Exzellenz Havenstein die Vorzüge der bestehenden Organisation verteidigen und auf die Fährlichkeiten eventueller Einflüsse von Finanz- und politischen Interessen auf die Politik einer Zentralnotenbank hinweisen[6].

Das „sehr gut: links und in der Mitte“, das die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten begleitete, war symptomatisch dafür, daß auch im Jahre 1909 die Parlamentsmehrheit einer durchgreifenden Änderung in den Grundlagen der Reichsbankverfassung ablehnend gegenüberstand. Die Gegner der Organisation der Zentralbank müssen zugestehen, daß die Verstaatlichungsidee nicht „ernsthaft“ weiter verfolgt werden wird[7].

---

[1] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Weber am 17. Februar 1909.

[2] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Speck am 17. Februar 1909.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Kreth am 17. Februar 1909.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Weber am 17. Februar 1909.

[5] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 17. Februar 1909.

[6] Vgl. Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Havenstein am 18. Februar 1909.

[7] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Raab am 18. Februar 1909.

Ebensowenig Aussicht auf Erfüllung wie die Fundierung der Reichsbank auf staatlichen Mittel hatten jene Wünsche, aus denen deutlich die Abneigung gegen die privaten Mittel der Reichsbank spricht. In der Kommission[1] wird ein Antrag auf Festsetzung einer Maximaldividende von 6 %[2] — im Jahre 1899 bezeichnete man einen solchen Vorschlag als eine indirekte Verstaatlichung — mit der Begründung abgelehnt, daß eine derartige Beschränkung im Inland und namentlich im Ausland den denkbar schlechtesten Eindruck machen würde, und im Plenum des Parlaments wehrt man sich gegen eine starke Erhöhung des Grundkapitals. Diese extrem klingende Forderung nach Vermehrung der privaten Mittel seitens ihrer Gegner rechnet ebenso wie die Maximaldividende auf die Unzufriedenheit der Anteilseigner bei einer starken Kürzung ihres Gewinns und hofft, „daß hierdurch die Verstaatlichung angebahnt wird"[3]. Die Motive veranlassen jene Strömungen, die die Reichsbankorganisation anerkennen und auch die Interessen ihrer Eigner möglichst berücksichtigt wissen wollen, gegen die Forderung Einspruch zu erheben. Nur die Sozialdemokratie[4] verwendet sich für eine Erhöhung des Stammkapitals wegen der damit verbundenen Herabsetzung der Anteilseignerdividenden, obgleich sie in ihrer Abneigung gegen die Verstaatlichung ihren prinzipiellen Standpunkt aufgibt. In Hinblick nämlich auf die Kreise, von denen die Forderung der Verstaatlichung erhoben wird, verspricht sie sich keine „Sozialisierung", sondern befürchtet, „daß sie die Reichsbank herabdrücken von einem Regulator des Geldwesens zu einer Kreditanstalt für Junker, die Geld gebrauchen".

---

[1] Vgl. Bericht der 37. Kommission, dem Reichstag erstattet am 7. Mai 1909.

[2] Vgl. Abänderungsantrag B zu I.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Werner am 18. Februar 1909.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Frank am 18. Februar 1909.

Bereits in der Enquetekommission hatte die Mehrzahl der Sachverständigen einer Auffüllung des Reservefonds sympathisch gegenüber gestanden, was die verbündeten Regierungen veranlaßt hatte, die Stärkung der Garantiemittel der Reichsbank auf dem Wege allmählicher Zuwendungen an den Reservefonds in Aussicht zu nehmen.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme konnte auch in den Beratungen des Parlaments nicht bestritten werden; dagegen gab die von der Regierung vorgeschlagene Art der Auffüllung Anlaß zur Kritik. Jene Kreise nämlich, die bereits auf die Lösung einer „Finanzfrage“[1], will sagen auf die Verstaatlichung der Reichsbank, hatten verzichten müssen, und auch mit ihren Forderungen auf Vermehrung des Stammkapitals zum Schaden der privaten Anteilseigner nicht auf die Sympathien der Reichstagsmehrheit rechnen konnten, wehren sich dagegen, daß durch die vorgeschlagene Vermehrung der eigenen Mittel die Reichseinnahmen „schwer“ gekürzt würden.

Wiederum erscheint jene extreme Forderung aus dem Jahre 1899, die sofortige Auszahlung des halben Reservefonds an das Reich, die der Gesetzgeber von 1875 für den Fall einer Auflösung der Bank vorgesehen hatte: „Also, Herr Bankpräsident, Sie müssen dafür sorgen, daß dieses Reichsguthaben herausgezahlt wird, sodaß die Bank wirklich nur mit privaten Mitteln arbeitet“[2]. Bereits tags zuvor hatte der Abgeordnete Arendt[3] diesen Vorschlag in die Debatte geworfen, „der wohl der interessanteste Teil seiner Ausführungen war, in denen er sein agrarisches Herz wieder einmal gründlich entdeckt hat“[4]. — Die „Heiterkeit“, mit der das Parlament diese Wünsche begleitete, findet ihre

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 17. Februar 1909.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten von Gamp, 18. Februar 1909.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt vom 17. Februar 1909.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Weber am 17. Februar 1908.

Erklärung in den Ausführungen des Reichsbankpräsidenten[1], der auf die Unmöglichkeit einer solchen Unterstützung der Reichsfinanzen wegen der Festlegung des Reservefonds in Grundstücken hinweist.

Auch in der Kommission fanden diese Forderungen[2] keinen Anklang, obgleich man die Interessen der Reichsbank zu berücksichtigen versuchte und zur Beschaffung der an das Reich auszuzahlenden Mittel eine Erhöhung des Grundkapitals vorgesehen hatte. Dem gegenüber wurde geltend gemacht, daß ein solches Vorhaben allen Grundsätzen einer gesunden Bankpolitik widersprechen würde und schließlich auch gar nicht imstande sei, das Reich für eine dauernde Verringerung seines Gewinnanteiles bei der Vermehrung der Anteilsscheine zu entschädigen.

Ebenso wehrte sich die Kommission gegen einen zweiten Abänderungsantrag[3], der die eigenen Mittel der Bank ausschließlich auf Kosten der Eigner stärken wollte. Man lehnte es ab, die Frage der Verfassung der Reichsbank mit der Lösung der Reichsfinanzreform und ebensowenig mit anderen finanziellen Fragen des Reichs in Verbindung zu bringen, und machte auch im Plenum aus den gleichen Gründen Front gegen einen diesbezüglichen Antrag, den der Abgeordnete Raab zur zweiten Lesung der Novelle eingebracht hatte[4].

Die Mehrheit des Parlaments pflichtete den Ausführungen des Reichsbankpräsidenten bei, der einerseits die Berechtigung für eine besondere Bevorzugung des Reichs wegen des zurückgehenden Reinertrags des Notenprivilegs nicht anerkennt und andererseits die hohen Gewinnanteile der Eigner zur Zeit der hohen Diskontsätze

[1] Vgl. Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Havenstein am 18. Februar 1909.

[2] Vgl. Abänderungsantrag zu I, A 1 und 2.

[3] Vgl. Abänderungsantrag zu I, B.

[4] Vgl. Drucksachen des Reichstags Nr. 1401, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

nicht als beweiskräftig ansieht für eine weitere außergewöhnliche Gewinnminderung der „Privaten". Präsident Havenstein empfiehlt den Entwurf der verbündeten Regierungen, die, wie er glaubt, nach beiden Richtungen, d. h. in Hinblick auf das Reich und die privaten Anteilseigner, das richtige Mittel getroffen hätten.

Ähnlich wie die Auffüllung des Reservefonds wurde die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Erweiterung des steuerfreien, ungedeckten Notenkontingents der Reichsbank aus der Mitte jener Kreise, die in der Beibehaltung der privaten Mittel einen fiskalischen Verlust erblicken, vom Standpunkt der Reichsfinanzen betrachtet.

Zu Beginn der Parlamentsverhandlungen tritt der Abgeordnete Arendt[1] für die völlige Beseitigung der steuerfreien Grenze ein und zwar mit Rücksicht auf die häufigen Überschreitungen, die „krediterschütternd" wirken. Mit dieser Forderung verbindet er aber den Wunsch, auf Kosten der Reichsbank das Reich, als Entschädigung für den Fortfall der Notensteuer, von der Schuld der 120 Millionen Reichskassenscheine zu befreien, und zwar durch die jährliche Einziehung von 3 Millionen dieser Zettel seitens des Zentralnoteninstituts. In der Kommission war ein diesbezüglicher Antrag[2] mit einstimmiger Ablehnung beantwortet worden, „weil er diese Ablösung einer Schuld des Reichs vornehmen wolle zum Teil auf Kosten der Reichsbank und zum Teil aus der Tasche der Anteilseigner".

So schlägt dann im Plenum des Parlaments jene Forderung nach völliger Beseitigung des Kontingents ins Gegenteil um. Dr. Arendt[3] unterzieht jetzt „die ganz eigenartigen Bestimmungen" für die Erweiterung der steuerfreien Grenze einer „ernsten Prüfung" und wendet sich

---

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 17. Februar 1909.
[2] Vgl. Abänderungsantrag zu II.
[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt, 14. Mai 1909.

gemeinsam mit dem Abgeordneten Raab[1] entschieden gegen jegliche Erweiterung, gegen einen „Steuererlaß" für die Anteilseigner auf Kosten eines „Mindererertrags" des Reichs.

Dieser Beurteilung der von den verbündeten Regierungen in Aussicht genommenen Weiterbildung des Warnungssignals widersprechen mit dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums[2] jene Mitglieder des Parlaments entschieden, die bereits in der Diskussion über die Stärkung der eigenen Mittel der Reichsbank es abgelehnt hatten, die Gelegenheit der Privilegserneuerung dazu zu benutzen, „für das Reich ein gutes Geschäft zu machen"[3]. Die Reichstagsmehrheit unterstützt angesichts des wachsenden, sprunghaften Bedarfs nach Umlaufsmitteln den im Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen aufgenommenen Vorschlag des Sachverständigen Fischel, d. h. die allgemeine Erhöhung der steuerfreienNotengrenze und die außerordentliche Erweiterung an den Quartalsterminen.

Die Erweiterungen innerhalb der Bankverfassung hatten noch einmal den alten Streit um die Grundlagen der Reichsbankorganisation entfacht zwischen jenen mit der deutschen Reichsbank zufriedenen Strömungen und ihren Gegnern. Zur Stellungnahme gegenüber zwei weiteren Grundpfeilern der deutschen Bank- und Münzverfassung, der Goldwährung und dem System der sogenannten Dezentralisation, gaben die Erörterungen über die im Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen vorgesehene gesetzliche Zahlkraft der Reichsbanknoten den Mitgliedern des Deutschen Reichstags Gelegenheit.

Begründend hatten die verbündeten Regierungen auf das „Streben, die vorhandene Zettelwirtschaft zu beseitigen und das Hartgeld im Verkehr einzubürgern", hin-

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Raab am 14. Mai 1909.

[2] Vgl. Ausführungen des Reichstagspräsidenten Havenstein am 14. Mai 1909.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Kämpf am 18. Februar 1909.

gewiesen, das im Jahre 1875 einer solchen Maßnahme im Wege gestanden habe, Hemmnisse, die inzwischen durch einen „reichlichen und jedem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Umlauf von Hartgeld beseitigt seien“[1]. Zwar vertrat die Reichsregierung die Ansicht, daß man den tatsächlich vorhandenen Zustand, der allgemeinen Annahme der Banknoten als Zahlungsmittel im Verkehr, eine rechtliche Grundlage schaffen könne, ohne daß dem Zahlungswesen mit Rücksicht auf die Einlösbarkeit der Reichsbanknoten irgendwelche Nachteile erwachsen. Dennoch betonte man ausdrücklich diese Einlösungspflicht der Reichsbank in „deutschen Goldmünzen“, „daß bei der Vorlegung einer Mehrzahl von 20-Marknoten der 20 Mark übersteigende Betrag auf Verlangen in Gold zu zahlen ist“.

Schließlich rechtfertigt man die Beschränkung der Legaltenderqualität auf die Reichsbanknoten mit der Rücksicht auf eine größtmögliche Einheitlichkeit des deutschen Geldwesens und versucht, die Privatnotenbanken mit jener erweiterten Umtauschmöglichkeit ihrer Zettel bei den Reichsbankanstalten, die ihnen eine erhöhte Ausnutzung ihres Notenrechts und eine gesteigerte Verwendbarkeit ihrer Noten ermöglichen soll, zu entschädigen.

Während die Zweckmäßigkeit der Erklärung der Legaltenderqualität für die Reichsbanknoten allenthalben anerkannt wurde, gaben diese für die Privatnotenbanken in Aussicht genommenen Kompensationen Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Parlaments.

Ähnlich wie gelegentlich der Diskontbindungsdebatte im Reichstag 10 Jahre zuvor, melden sich die Stimmen aus den Privatnotenbankstaaten, die auch bereits in den Verhandlungen der Bankenquetekommission weitgehende

---

[1] Vgl. Reichstagsanlagen Nr. 1187, Begründung zu Artikel 3, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

Forderungen gestellt hatten[1]. Ein Vertreter der Zentrumspartei aus Bayern[2] wird in seinen Wünschen von einem Mitglied der nationalliberalen Reichstagsfraktion aus Sachsen[3] unterstützt. Beide weisen auf die wichtigen wirtschaftlichen Funktionen ihrer Notenbanken hin und empfehlen, deren Zettel, ebenso wie im Eisenbahnverkehr[4], auch an allen Reichsbankanstalten und allen übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung zu nehmen[5]. Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob nicht eine entsprechende Entschädigung der Privatnotenbanken in der Beseitigung des Diskontbindungsparagraphen bestehen könne.

Diesen weitgehenden Forderungen tritt der Reichsbankpräsident ebenso entschieden entgegen[6] wie bereits gelegentlich der Beratungen über den Reichshaushaltsetat im Jahre 1908[7]. Er betont die Notwendigkeit einer einheitlichen Diskontpolitik für die Reichsbank und fürchtet, daß die Privatbanknoten durch eine völlige Abschweifung von ihrem natürlichen Umlaufsgebiet den Charakter eines jederzeit einlösbaren Zahlungsmittels verlieren könnten.

Mit dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums halten die Vertreter der Linken, die auch die guten Dienste der Privatnotenbanken nicht verkennen[8], die von der Reichsregierung in Aussicht genommenen Kompensationen für ausreichend und in Hinblick auf die Einheitlichkeit des

---

[1] Damals waren es die Kommissionsmitglieder von Cetto, Gontard, Ströll.

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Speck am 17. Februar 1909.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Weber am 17. Februar 1909.

[4] Vgl. Ausführungen von von Bethmann-Hollweg am 17. Februar 1909.

[5] In der Kommission wird ein diesbezüglicher Abänderungsantrag zu III zurückgezogen.

[6] Vgl. Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Havenstein am 18. Februar 1909.

[7] Vgl. Stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen vom 21. März 1908, 128. Sitzung, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

[8] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Kämpf am 18. Februar 1909.

deutschen Notenwesens für „tolerabel“[1]. Ebenso hat die rechte Seite des Parlaments gegen die Entschädigungen „nichts Wesentliches“[2] einzuwenden, obgleich sie im Jahre 1909 auf eine „Vereinheitlichung des deutschen Bank- und Geldwesens“ das Schwergewicht legt, nachdem zur Zeit der zweiten Privilegserneuerung im Jahre 1899 der billigere Kredit der Privatnotenbanken sie veranlaßt hatte, diese gegen den Anschluß an die Diskontpolitik der Reichsbank in Schutz zu nehmen.

Während die Zugeständnisse für die Privatnotenbanken dem Parlament nochmals Gelegenheit gaben, zu dem System der sogenannten Dezentralisation im deutschen Notenbankwesen Stellung zu nehmen, streifte die als eine weitere Konsequenz der Legaltenderqualität der Reichsbanknote vorgesehene, ausdrückliche Betonung der Einlösungsverpflichtung die vielumstrittene Frage der deutschen Goldvaluta.

Ihre Anhänger legten entschieden Wert auf die Verpflichtung der Reichsbank, ihre Noten in „deutschen Goldmünzen“ einzulösen[3], darauf „daß die Organisation der Reichsbank und unseres ganzen Währungssystems den Besitzern die Einlösung in Gold garantiert“[4].

Dagegen lehnte die silberfreundliche Rechte den Vorschlag der verbündeten Regierungen als „eine vollkommen überflüssige Bestimmung“[5] ab. Obwohl man aber im Plenum die ausdrückliche Einlösungsverpflichtung in Reichsgoldmünzen als einen unnötigen Artikel „redaktioneller Natur“[6]

[1] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Mommsen am 18. Februar 1909

[2] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 17. Februar 1909, ferner am 21. März 1908.

[3] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Speck vom 17. Februar 1909.

[4] Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Weber vom 12. Februar 1909, ferner Kämpf am 18. Februar 1909.

[5] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Arendt am 17. Februar 1909.

[6] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Raab am 18. Februar 1909.

hinzustellen versucht hatte, geht der Kommission ein Antrag zu[1], der der Reichsbank die Möglichkeit geben möchte, ihre Noten auch in Silbermünzen einzulösen, statt der Worte „deutsche Goldmünzen" zu setzen „deutsche Gold- und Silbermünzen". Begründend weist der Antragsteller auf den Verlust der silbernen Kurantmünzen hin, wodurch der Reichsbank die Möglichkeit genommen sei, sich Goldabflüssen und hohen Diskontsätzen durch die Herausgabe von Silber zu entziehen.

Gegen diesen extremen Antrag machen die Vertreter der Reichsbank und der Reichsregierung entschieden Front. Präsident Havenstein warnt dringend davor, an dem „rocher de bronce" der deutschen Goldwährung, der unbedingten Einlösbarkeit der Reichsbanknoten in Gold, zu rütteln. Er weist darauf hin, daß einerseits zu Zwecken des internationalen Ausgleichs die Reichsbank das letzte Ausgleichsmittel, das Gold, nicht verweigern könne, und daß andererseits der inländische Zahlungsmittelverkehr nicht unbegrenzte Silbermengen aufzunehmen imstande sei, ohne daß die in Silber einlösbaren Noten ein Disagio erhalten. Diese Ansicht des Reichsbankpräsidenten teilte die große Mehrheit der Kommission, die den Antrag mit Ablehnung beantwortet.

Die silberfreundliche Stellungnahme dreier Kommissionsmitglieder veranlaßte aber die Zentrumsfraktion noch in zweiter Beratung zu einem Amendement[2], das besondere Kautelen für den Fall der Legaltendererklärung der Reichsbanknote im Interesse einer unbedingten Aufrechterhaltung der Goldwährung vorsieht. Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen, sodaß sämtliche aus den Kommissionsverhandlungen unverändert in das Plenum des Reichstags

---

[1] Abänderungsantrag zu IV.

[2] Vgl. Antrag von Strombeck, Drucksachen Nr. 1408, Leg.-Per. XII, Sess. 1.

hinübergekommenen Artikel des Entwurfs in zweiter Lesung gebilligt wurden.

Am 18. Mai des Jahres 1909 erfolgte durch die Übereinstimmung der Reichstagsmehrheit mit dem Entwurf der verbündeten Regierungen in dritter Beratung der vorläufige Abschluß der deutschen Bankgesetzgebung, die Annahme des Gesetzes, betreffend Änderung des Bankgesetzes, vom 1. Juni 1909.

Schlußbetrachtung

Die Bestrebungen nach einer Besserung im Verhältnis der Barbestände der Reichsbank zu ihren täglich fälligen Verbindlichkeiten dauerten fort.

Vornehmlich gaben die wachsenden Anforderungen an das Zentralnoteninstitut zu den Quartalsterminen, die bereits wieder mit der aufsteigenden Wirtschaftskonjunktur im Jahre 1909 einsetzten, Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

Während die Interessentenkreise die Erörterungen der Bankenquetekommission über die Verlegung der Liquidationstage fortsetzten, ohne bisher zu einer Entschließung zu kommen[1], hielt es die Zentralbank für notwendig, wenige Monate nach Inkrafttreten der Bankgesetznovelle mittels einer Verwaltungsmaßregel auf eine Verminderung ihrer Kreditbeanspruchung Bedacht zu nehmen. Seit Ende Juni 1911 erhebt sie für die über den Quartalstermin hinausgehenden und am ersten Werktag des Quartals neu entnommenen Lombarddarlehen außer den laufenden Zinsen einen Zinszuschlag von 10 Tagen[2].

Die Wirkungen dieser vielumstrittenen Maßregel[3], die von den Mitgliedern der Bankenquetekommission im Jahre

[1] Die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, der Verein für die Interessen der Fondsbörse, der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Stempelvereinigung und Börsenvorstand beschäftigten sich mit dieser Frage.

[2] Darlehen unter 30 000 Mark werden durch diese Maßnahme nicht getroffen.

[3] Vgl. vor allem die Polemik zwischen Dr. Bendixen und Kämpf im Bankarchiv vom 1. und 15. November 1911.

1908 allenthalben als unzweckmäßig abgelehnt worden war, spiegelt sich deutlich im Reichsbankstatus wieder.

Am Julitermin 1911 erweiterte sich die Lombardanlage um wenige 19,1 Millionen Mark gegenüber 180 Millionen Mark im Jahre 1910, dagegen betrug die Zunahme des Wechselbestandes 432 Millionen Mark gegenüber 351 Millionen Mark im Jahre 1910; am Oktobertermin 1911 vermehrte sich die Lombardanlage um 89,8 Millionen Mark gegenüber 139,1 Millionen Mark im Jahre 1910, der Wechselbestand um 538 Millionen Mark gegenüber 422 Millionen Mark im Jahre 1910. Zum Jahresschluß 1911 stieg die Lombardanlage nur um 48,7 Millionen Mark gegenüber 274,6 Millionen Mark. Ende Dezember 1910 dagegen erweiterte sich das Wechselportefeuille um 403 Millionen Mark gegenüber 272 Millionen Mark im Jahre 1910. Am Ende des ersten Quartals im Jahre 1912 entfielen von der Gesamtzunahme des Wechsel- und Lombardbestandes in einer Höhe von 625 Millionen Mark 578 Millionen Mark auf dasWechselportefeuille und 47 Millionen Mark auf die Lombardanlage, während Ende März 1911 an einer fast gleich hohen Zunahme dieser beiden Kreditanlagen von 626 Millionen Mark die Wechseldiskonte mit 424 Millionen Mark und die Lombarddarlehen mit 202 Millionen Mark beteiligt waren.

Es hat also lediglich eine Erweiterung der Wechselanlage auf Kosten einer relativ verminderten Lombardanlage stattgefunden, eine Verschiebung, die allerdings dem Zentralnoteninstitut nicht unwillkommen sein kann, da die Diskonte im Gegensatz zu den Lombardpfändern das notenbankmäßige Deckungsmaterial der Zentralbank bilden.

Eine allgemeine Ablenkung der Kreditbeanspruchung der Reichsbank hat bisher jedenfalls nicht stattgefunden.

Die weitere Verschlechterung des Status des Zentralnoteninstituts, die am Septembertermin 1911 eine Überschreitung der auf 750 Millionen Mark erweiterten steuerfreien Grenze in einem Betrage von 504 Millionen Mark —

diese Ziffern bedeuten eine Rekordbeanspruchung — und zur Jahreswende 1911—12 eine Kontingentsüberschreitung in der Höhe von 452 Millionen Mark zeitigte, veranlaßte die Reichsbankleitung, im Februar 1912 in Besprechungen einzutreten mit jenen Instituten, die in besonders großem Umfang vor den Zahlungsterminen an den Quartalsschlüssen auf die lezte Geld- und Kreditquelle des Landes zurückgreifen. Nicht mehr sind es die einzelstaatlichen, Noten emittierenden Institute, die im letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts die Politik der Zentralbank zu gefährden drohten, sondern die Berliner Großbanken. In den Konferenzen mit ihren Direktoren scheint die Reichsbankleitung[1] auf gütlichem Wege diese Institute veranlassen zu wollen, eine volkswirtschaftlich ungesunde Kreditgewährung zu unterbinden. Man hofft, daß die Kreditbanken bei größerer Liquidität in geringerem Umfang auf die Hilfe des Zentralnoteninstituts angewiesen sind.

Neben diesem Ziel einer verminderten Kreditbeanspruchung werden gleichzeitig Wünsche laut, die die Barbestände der Zentralbank durch eine weitere Erhöhung der sogen. „Zwangsguthaben" im Giroverkehr stärken möchten. Ob jedoch eine solche Maßregel tatsächlich im „volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse"[2] liegen würde, sei dahingestellt. Vor allem wäre zu berücksichtigen, daß seit der letzten Erhöhung der Minimalguthaben sich die Zahl der Konten[3] in den Jahren 1907—1910 um wenige 1017 vermehrte, nachdem in den Jahren 1900—1906 eine Zunahme von 7540 zu verzeichnen war. Im Jahre 1911 hat sogar die Zahl der Kontoinhaber und zwar zum ersten Male seit Bestehen der Reichsbank um 8 abgenommen.

---

[1] Vgl. von Lumm, Diskontpolitik (Schluß), Bankarchiv vom 15. März 1912; ferner ergänzend F. Thorwart, Frankfurter Zeitung vom 31. März 1912, 1 m.

[2] Vgl. von Lumm, a. a. O., S. 186.

[3] D. h. im Giroverkehr der privaten und öffentlichen Kassen.

Sicherlich ist eine Verteuerung des Reichsbankgiroverkehrs, ebensowenig wie die vermehrte Ausgabe kleiner Notenabschnitte, die zur Jahreswende 1911—1912 neben 89,4 Millionen Mark Reichskassenscheinen in einem Betrage von ca. 367,0 Millionen Mark im Zahlungsmittelverkehr umliefen[1], nicht geeignet, zur Veredelung der Zahlungsgewohnheiten im Deutschen Reich beizutragen.

Eine solche Entwicklung ist aber geradezu unterbunden worden durch den Scheckstempel von 10 Pfennig, der für jeden Scheck ohne Rücksicht auf dessen Höhe gelegentlich der Reichsfinanzreform von 1909 durch das Reichsstempelgesetz §§ 70—77 eingeführt worden ist. Während im Jahre 1910 noch 38 Millionen Schecks und Bankquittungen versteuert wurden, ist die Zahl im Jahre 1911 auf 31,7 Millionen gesunken; das bedeutet bereits in einem Jahre einen Rückgang von 17 %. Angesichts dieser Tatsache ist die Hoffnung vielleicht nicht ganz unberechtigt, daß sich im Deutschen Reichstag eine Mehrheit finden wird für den im März 1912 eingebrachten Antrag Ablaß und Genossen auf Aufhebung des Scheckstempels.

Vorläufig sind nur die im Postscheckverkehr ausgestellten Schecks befreit von der Stempelsteuer. Die Zahl der Konten stieg seit derEinführung des Postscheckverkehrs

[1] Am 31. Dezember waren im Umlauf

Jahr	in 1000 Mark:			
	Banknoten* insgesamt im Betrage von	Banknoten à 50 M. im Betrage von	Banknoten à 20 M. im Betrage von	Reichskassenscheine im Betrage von
1906	1 775 896	52 686	35 820	68 731
1907	1 885 921	139 286	151 157	44 561
1908	1 975 389	137 229	145 920	62 494
1909	2 071 511	141 353	140 810	64 309
1910	2 072 767	142 134	132 442	68 315
1911	2 250 564	170 667	196 341	89 362

* D. h. Reichsbanknoten, vgl. Verwaltungsberichte der Reichsbank für die betreffenden Jahre, Anlagen B und N.

im Jahre 1909 von 43 929 auf 74 726 im Jahre 1911; in der gleichen Zeit vermehrten sich die Gesamtumsätze von 11 774,3 Millionen Mark auf 29 507,4 Millionen Mark. Im Laufe des Jahres 1911 sind die größten Postscheckämter[1] den Abrechnungsstellen der Reichsbank als Mitglieder beigetreten, was zu der außerordentlichen Steigerung des Clearingverkehrs des Zentralnoteninstituts um 16 % im Vergleich der Jahre 1910 und 1911 wesentlich beigetragen hat.

Dagegen erwies sich die Hypothekenabrechnungsstelle der Reichsbank, auf die man in den Verhandlungen der Bankenquetekommission die größten Hoffnungen setzte, nicht als lebensfähig und mußte nach dreijährigem Bestehen zu Beginn des Jahres 1912 wieder aufgelöst werden[2].

Sicherlich aber haben die starke Entfaltung des Reichsbankclearingverkehrs — in den Jahren 1904 bis 1911 haben sich die abgerechneten Gesamtbeträge verdoppelt — und die Entwicklung des Postscheckverkehrs neben einer erfolgreichen Devisenpolitik nicht zum wenigsten zu der Vermehrung der durchschnittlichen Goldvorräte des Zentralnoteninstituts beigetragen. Diese waren von 725,5 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1905 auf 633,8 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1907 gesunken und stiegen in den folgenden Jahren bis auf 827,6 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1911. Am 23. Februar 1912 erreichte der Reichsbankgoldbestand mit 928 Millionen Mark seine Rekordhöhe.

In welchem Grade eine weitere Entwicklung der goldersparenden Zahlungsmethoden noch imstande ist, das Verhältnis der Barbestände des Zentralnoteninstituts zu seinen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu verbessern

[1] D. s.: Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Leipzig und Hamburg.

[2] Der Hypothekenzahlungsverkehr bleibt bestehen; vgl. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank XI.

illustriert ein Vergleich der Reichsbankgoldbestände mit den im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Reichsgoldmünzen.

Ihre Nettoausprägung hatte sich in den beiden Dezennien 1890—1900 und 1900—1910 um je 1,1 Milliarden Mark vermehrt.

von 2,4 Milliarden Mark zu Beginn des Jahres 1890 auf
3,5 „ „ „ „ „ „ 1900 und
4,6 „ „ „ „ „ „ 1910.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Verluste[1], vornehmlich des steigenden industriellen Verbrauchs, stieg der Inlandvorrat an Reichsgoldmünzen

von 1709 Millionen Mark zu Beginn des Jahres 1890 auf
2310 „ „ „ „ „ „ 1900
2873 „ „ „ „ „ „ 1910

Im Zahlungsmittelverkehr befanden sich also abzüglich der in den Kellern der Reichsbank und der im Juliusturm zu Spandau lagernden Bestände an deutschen Goldmünzen,

1317 Millionen Mark zu Beginn des Jahres 1890
1752 „ „ „ „ „ „ 1900 und
2299 „ „ „ „ „ „ 1910.

[1] Schätzungsweise ergeben sich bis zu Beginn der Jahre

Verluste	1890	1900	1910
Industr. Verbr. des Auslandes . . .	55 000 000	80 000 000	105 000 000
Industr. Verbr. des Inlandes	225 000 000	440 000 000	772 000 000
Im Ausland eingeschmolzen . . .	240 000 000	392 000 000	450 000 000
Bei ausländ. Notenbanken lagernd .	200 000 000	300 000 000	400 000 000
Summe der Verluste	720 000 000	1 212 000 000	1 727 000 000

Demgegenüber stieg der Reichsbankgoldbestand[1] von 519 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt 1890 auf

571 „ „ „ „ „ 1900 und
778 „ „ „ „ „ 1910.

Es erhellt, daß sich die durchschnittlichen Goldbestände der Reichsbank um wenige 52 Millionen Mark im Jahrzehnt 1890—1900 und um 207 Millionen Mark im Jahrzehnt 1900—1910, d. h. um insgesamt 259 Millionen Mark vermehrten, während der Betrag der im Zahlungsmittelverkehr umlaufenden Goldmünzen um 435 Millionen Mark im Dezennium 1890—1900 und um 547 Millionen Mark im Dezennium 1900—1910 anwuchs, also um insgesamt 982 Millionen Mark, sodaß eine Zunahme des gesamten deutschen monetären Goldvorrats[2] von 487 Millionen Mark im Dezennium 1890—1900 und 754 Millionen Mark im Dezennium 1900—1910, um insgesamt 1241 Millionen Mark in den Jahren 1890—1910 zu verzeichnen ist.

Demnach hat sich in dieser Zeit das Gold im Zahlungsmittelverkehr fast viermal so stark vermehrt als die Goldbestände der Reichsbank. Allerdings ist in den beiden Dezennien 1890—1900 und 1900—1910 bereits insofern eine Verschiebung eingetreten, als an der Stärkung des gesamten monetären Goldvorrats im Vergleich der Jahre 1890 und 1900 der Zahlungsmittelverkehr mit 89 % und die Reichsbank mit 1 %, im Vergleich der Jahre 1900 und 1910 der Zahlungsmittelverkehr mit 73 % und die Reichsbank mit 27 % Anteil nehmen konnten.

Gelingt es, das Gold als Zahlungsmittel des täglichen Inlandverkehrs mehr und mehr zu ersetzen durch Zahlung in Forderungen und durch Abrechnung von Forderungen, die auf Goldgeld lauten, und die Bestände der Zentralbank entsprechend zu stärken, so wäre eine weitgehende An-

[1] D. s.: Reichsgoldmünzen, Barren und Sorten.
[2] D. h.: Abzüglich der im Juliusturm lagernden 120 Millionen Mark

passungsmöglichkeit des Geldes an die wirtschaftlichen Bedürfnisse gegeben. Auch die Befriedigung eines vorübergehenden, außerordentlich starken Geldbedarfs könnte mit Hilfe dieser Reserven stattfinden, ohne das Verhältnis der Barbestände des Zentralnoteninstituts zu seinen täglich fälligen Verbindlichkeiten empfindlich zu verschlechtern.

Eine Veredelung des Zahlungsmittelverkehrs und der Zahlungsgewohnheiten, ein Ausbau der Gold ersparenden Zahlungsmethoden und all die Maßregeln, welche die Entwicklung nach dieser Richtung hin beeinflussen, könnten ein gut Teil beitragen zur Verminderung jener sprunghaften Ansprüche an das Zentralnoteninstitut zu den Quartalsterminen, zur Sicherung der deutschen Geld- und Bankverfassung; sie wären imstande, ein gedeihliches Vorwärtsschreiten auf den Grundlagen des in den Jahren 1873 und 1875 geschaffenen Reformwerks zu ermöglichen im Einklang mit der bisherigen Entwicklung.

Kennzeichnet sich doch die Gestaltung der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung seit dem Jahre 1889 vornehmlich in einem unbedingten Festhalten an diesen Grundpfeilern.

Ebensowenig Erfolg wie die Verstaatlichungsbewegung zur Zeit des Ablaufs der ersten Reichsbankprivilegsperiode und die bimetallistische Agitation in der Mitte der 90er Jahre hatten jene Bestrebungen, die zur Zeit der Hochkonjunktur im Jahre 1907 die steigenden Diskontsätze zu grundlegenden Änderungen in der deutschen Bank- und Münzpolitik nutzen wollten.

Diejenigen Strömungen, welche der deutschen Bank- und Münzverfassung Unzufriedenheit entgegenbringen, mußten sich mit der Einführung des Dreimarkstückes begnügen, einem Zugeständnis, das ihre Ziele nach einem Ersatz für die alten silbernen Kurantmünzen und einer Goldausfuhr feindlichen Politik des Zentralnoteninstituts kaum noch erkennen läßt.

Die Wünsche der agrarisch konservativen Kreise scheiterten vor allem an der entschiedenen Stellungnahme der deutschen Reichsregierung, deren vornehmstes Streben es war, die Grundlagen der deutschen Bank- und Münzverfassung zu erhalten.

Diese Bemühungen der Regierung fanden eine tatkräftige Unterstützung bei jenen Strömungen, die sich im gemeinsamen Kampf gegen die Rechte zu einer Art „Reichsbankblock“[1] im Parlament zusammengefunden hatten. Ihm gelang es, in Sinne der Reichsregierung erfolgreich an einem Ausbau und einer Weiterbildung der das Münz- und Bankwesen regelnden Reichsgesetze zu arbeiten, trotz des Widerstandes der agrarisch konservativen Kreise und in enger Anlehnung an die Entwicklung.

So spiegeln sich neben jener Aufrechterhaltung der in den 70er Jahren geschaffenen Grundlagen die wachsenden Anforderungen an die deutsche Bank- und Münzorganisation wieder in der Geschichte der deutschen Bank- und Münzgesetzgebung seit der ersten Erneuerung des Reichsbankprivilegs.

---

[1] Diesen Ausdruck prägte der Abgeordnete Arendt in der 57. Sitzung des Deutschen Reichstags am 14. Mai 1909. Vgl. Stenograph. Berichte der Verhandlungen, S. 8425.